

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1417

Alle Abgeordneten

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen



2023 - 2027

Finanzplanung

des Landes Nordrhein-Westfalen



Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Bildnachweis Umschlag:

Shutterstock

Die Broschüre ist auf der Homepage www.finanzverwaltung.nrw.de als PDF-Dokument abrufbar.

Hinweis

Diese Druckschrift wird vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Finanzplanung des Landes Nordrhein-Westfalen 2023 bis 2027

Stand: Juli 2023

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

eine solide und nachhaltige Haushalts- und Finanzpolitik hat ein übergeordnetes Ziel: Für die Menschen und die Wirtschaft im Land stabile Rahmenbedingungen durch den verantwortungsvollen Einsatz öffentlicher Finanzen zu schaffen, damit Nordrhein-Westfalen eine lebenswerte Zukunftsregion bleibt.

Dieser Aufgabe fühle ich mich als Minister der Finanzen dieses Landes in besonderem Maße verpflichtet, weil jährlich mit der Aufstellung des Landeshaushalts und der Finanzplanung die finanziellen Weichen für die Zukunft des Landes Nordrhein-Westfalen angepasst oder sogar neu gestellt werden müssen. Das ist angesichts der multiplen Krisen in den letzten Jahren erheblich schwieriger geworden und hat den aktuellen sowie den zukünftigen Haushaltsrahmen ebenfalls stark eingeschränkt. Die Bewältigung der Nachwirkungen der Corona-Pandemie und der Folgen der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Energie- und Konjunkturkrise sowie die Bewältigung der Transformation des Landes hin zu einer klimaneutralen Industrieregion sind Beispiele von größeren Herausforderungen unserer Zeit, die zugleich einen immensen Stresstest für unseren Landeshaushalt bedeuten. Insbesondere die aktuelle Energiekrise sowie der eingeschlagene Transformationsweg zur ersten klimaneutralen Industrieregion in Europa trifft Nordrhein-Westfalen aufgrund seiner energieintensiven Ausrichtung der Wirtschaftsstruktur um einiges härter als die übrigen Bundesländer. Als weitere Erschwernis kommt hinzu, dass sich die Steuereinnahmen infolge des schwierigen konjunkturellen Umfeldes und der von der Bundesregierung im Jahr 2022 initiierten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen (Inflationenausgleichsgesetz, Jahressteuergesetz 2022, Entlastungspaket III) weniger stark entwickeln werden als noch im Rahmen der vorher-

gehenden Finanzplanung angenommen. Dies alleine führt für Nordrhein-Westfalen zu dauerhaften Haushaltsverschlechterungen im Volumen von gut 4 Mrd. EUR.

Die Krisen der letzten Jahre haben den langen Wachstumspfad, auf dem sich alle öffentlichen Haushalte von 2013 bis 2019 bewegt haben, unterbrochen und die Vorzeichen für die langfristige Ausrichtung der Haushaltspolitik maßgeblich verändert. Wir sehen uns angesichts dieser Ausgangslage vor die Herausforderung gestellt, die akute Energie- und Konjunkturkrise für alle verträglich zu meistern und trotz begrenzter finanzieller Gestaltungsspielräume die Zukunfts- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes auch in Krisenzeiten zu bewahren.

Dabei behalten wir auch die Generationengerechtigkeit und die damit verbundene Notwendigkeit solider Finanzen im Blick. Generationengerechtigkeit ist nicht nur eine Frage der nachhaltigen Umwelt- und Klimapolitik. Unsere Aufgabe besteht vielmehr darin, zukünftigen Generationen in jeder Hinsicht eigene Handlungs- und Gestaltungsspielräume zu erhalten.

In diesem anspruchsvollen Umfeld braucht Nordrhein-Westfalen mehr denn je eine vorausschauende und nachhaltige Finanzpolitik. Nur so bewahren wir auf lange Sicht unseren Wohlstand, erhalten und verbessern wir die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit unseres Landes und stärken somit den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Land. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs für das Jahr 2024 und der Finanzplanung bis einschließlich dem Jahr 2027 mussten wir deshalb den Weg der fiskalischen Expansion verlassen. Das war mit einer großen Kraftanstrengung verbunden. Mit der Finanzplanung 2023

bis 2027 ist es trotz der haushalterischen Realitäten gelungen, im Rahmen der bestehenden Handlungsspielräume durch eine strikte Ausgabendisziplin und eine klare Priorisierung von Ausgabeschwerpunkten in die Zukunftsfähigkeit unseres Landes weiter zu investieren. Mit den von uns gesetzten Schwerpunkten sichern wir den Erfolg des notwendigen Transformationsprozesses hin zu einer starken, resilienten und klimaneutralen Industrieregion, die mit sicheren Arbeitsplätzen den Menschen des Landes einen idealen Wirtschafts- und Lebensstandort bietet. Dabei können zukunftssträchtige Technologien wie Wasserstoff einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, unseren Stahlstandort Nordrhein-Westfalen zukunftsfest und klimaneutral aufzustellen. Einen weiteren Schwerpunkt setzen wir bei der Schaffung guter Bildungschancen für unsere Kinder und Jugendlichen, damit ihnen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten mitgegeben werden, die sie benötigen, um in der Arbeitswelt von morgen gut bestehen zu können und unsere Gesellschaft und im Ehrenamt zu bereichern. Daher werden insbesondere zwei erfolgreiche Programme, das Alltagshelferprogramm in den Kindertageseinrichtungen und das Sprachkita-Programm, in 2024 fortgeführt und auch in der Finanzplanung bis 2027 verstetigt. Zugleich wird mit dem Haushaltsplanentwurf 2024 die Schuldenbremse eingehalten und ein Haushalt ohne Schulden vorgelegt, was die finanzpolitische Stabilität und Generationengerechtigkeit unseres Handelns unterstreicht. Ein weiteres Augenmerk unserer nachhaltigen Finanzpolitik gilt angesichts gestiegener Refinanzierungskosten der konsequenten

Rückführung der aufgenommenen Notlagenkredite. Es war absolut richtig, mit den eingerichteten Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ und „NRW-Krisenbewältigung“ außerordentliche Finanzmittel zu mobilisieren, um in der Krisenphase die Auswirkungen für die Gesellschaft und die Wirtschaft abzufedern. Nichtsdestotrotz strapaziert der Schuldendienst für die Notlagenkredite den Landeshaushalt in relevanter Weise, weil mit der Zinswende die Zinskosten stark gestiegen sind. Die zeitnahe Tilgung der Corona-Kredite hat daher für die Landesregierung eine hohe Priorität. Dies hat sie durch die Verwendung des Jahresüberschusses aus dem Jahr 2022 für die Rückzahlung von Corona-Krediten untermauert und im Jahr 2023 bereits rund 1,6 Mrd. EUR zurückgezahlt. Im Jahr 2024 werden weitere 3 Mrd. EUR an Nettotilgungen dazu kommen und in den Folgejahren sind jährlich Tilgungen in Höhe von 350 Mio. EUR eingeplant. Hinzu kommen Rückzahlungen für Kredite des Sondervermögens „NRW-Krisenbewältigung“ in Höhe von 40 Mio. EUR in 2024 und von 80 Mio. EUR in den darauffolgenden Jahren.

Mit der vorgelegten Finanzplanung sichern wir die Tragfähigkeit unserer Landesfinanzen, setzen wichtige Impulse für die Zukunft unseres Landes und stellen unter Beweis, dass wir durch sorgfältige Priorisierung auch unter schwierigen Rahmenbedingungen politisch gestalten, ohne neue Schulden zu machen.



Dr. Marcus Optendrenk

Minister der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhaltsverzeichnis

Finanzplanung 2023 bis 2027	1
1.1 Gesamtübersichten zur Finanzplanung.....	1
1.2 Rechtlicher Rahmen	4
1.3 Finanzplanungszeitraum	4
1.4 Konzeption der Finanzplanung.....	4
1.5 Finanzwirtschaftliche Zielsetzungen.....	7
1.6 Einnahmen	8
1.6.1 Steuereinnahmen	8
1.6.2 Übrige Einnahmen.....	10
1.6.2.1 Verwaltungseinnahmen und Einnahmen der Schuldenverwaltung.....	10
1.6.2.2 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	11
1.6.2.3 Sonstige Einnahmen	12
1.7 Ausgaben.....	12
1.7.1 Personalausgaben und Stellen.....	13
1.7.2 Sächliche Verwaltungsausgaben	14
1.7.3 Kapaldienst	14
1.7.3.1 Schuldentilgung	15
1.7.3.2 Zinsausgaben gegenüber dem Kreditmarkt	16
1.7.3.3 Zinsausgaben gegenüber dem Geldmarkt.....	17
1.7.4 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse.....	18
1.7.5 Investitionen.....	18
1.7.6 Besondere Finanzierungsausgaben.....	20
1.8 Übersichten aller Ausgaben nach Einzelplänen.....	21
Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen	30
2.1 Haushaltsplan 2023	30
2.2 Haushaltsplanentwurf 2024	32
2.3 Maßnahmen der Krisenbewältigung.....	34
2.4 Vermögen	36
2.4.1 Kapitalvermögen.....	36
2.4.2 Extrahaushalte des Landes Nordrhein-Westfalen.....	37

2.4.2.1 Sondervermögen	39
2.4.2.2 Landesbetriebe	42
2.4.3 Unternehmensbeteiligungen.....	44
2.5 Verschuldung.....	45
2.5.1 Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt.....	45
2.5.2 Verschuldung gegenüber öffentlichen Haushalten	46
2.5.3 Gewährleistungen.....	46
2.5.4 Schuldenbremse.....	47
2.6 Rating des Landes Nordrhein-Westfalen	47
Wirtschaftliche Entwicklung.....	49
3.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung	49
3.2 Strukturwandel.....	50
3.2.1 Digitalisierung	51
3.2.2 Klimaneutrales Industrieland	51
3.2.3 Rückbau der Gewinnung fossiler Energieträger.....	53
3.2.4 Forschungsfertigung Batteriezelle	54
3.2.5 Öffentliche Infrastruktur	55
Abwicklung der WestLB AG	58
4.1 Portigon AG	58
4.2 Erste Abwicklungsanstalt.....	58
4.3 Beteiligungsgarantie	59
Finanzbeziehungen	60
5.1 Kommunaler Finanzausgleich	60
5.2 Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Haushalt 2024 und in der Finanzplanung	61
5.3 Verteilung der Umsatzsteuer	61
Tabellenverzeichnis	64

1.1 Gesamtübersichten zur Finanzplanung

Eckdaten der Finanzplanung

Ausgaben- bzw. Einnahmeart	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
- Mio. EUR -						
I. Ausgaben						
1. Personalausgaben (Veränderung in Prozent)	4	32.068	34.478 (+7,5)	35.959 (+4,3)	36.356 (+1,1)	36.705 (+1,0)
2. Sächliche Verwaltungsausgaben (Veränderung in Prozent)	51 - 54	5.244	4.901 (-6,5)	4.957 (+1,1)	5.003 (+0,9)	5.077 (+1,5)
3. Kapitaldienst (Veränderung in Prozent)	56 - 59	2.964	6.873 (+131,9)	4.483 (-34,8)	4.762 (+6,2)	4.962 (+4,2)
3.1 Zinsausgaben (Veränderung in Prozent)	56, 57	2.820	3.690 (+30,8)	3.910 (+6,0)	4.190 (+7,2)	4.390 (+4,8)
3.2 Tilgungsausgaben (Veränderung in Prozent)	58, 59	144	3.183 (+2.111,0)	573 (-82,0)	572 (-0,1)	572 (-0,1)
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse (Veränderung in Prozent)	6	46.169	46.737 (+1,2)	48.056 (+2,8)	49.806 (+3,6)	50.669 (+1,7)
5. Investitionsausgaben (Veränderung in Prozent)	7, 8	9.919	10.648 (+7,3)	11.701 (+9,9)	12.312 (+5,2)	12.080 (-1,9)
dav.: eigenfinanzierte Investitionen (Veränderung in Prozent)	(7, 8) ./ (33, 34)	7.746	8.245 (+6,4)	9.034 (+9,6)	9.786 (+8,3)	9.502 (-2,9)
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-1.637	-1.741	-1.761	-1.805	-971
Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan		94.727	101.897	103.395	106.435	108.520
II. Einnahmen						
1. Steuereinnahmen (Veränderung in Prozent)	01, 05, 06	74.370	77.742 (+4,5)	81.159 (+4,4)	84.363 (+3,9)	87.002 (+3,1)
2. Übrige Einnahmen ohne II.3 (Veränderung in Prozent)	(09, 1 - 3) ./ (31, 32)	20.213	24.011 (+18,8)	22.093 (-8,0)	21.930 (-0,7)	21.376 (-2,5)
dav.: Investitionseinnahmen (Veränderung in Prozent)	33, 34	2.173	2.403 (+10,6)	2.667 (+11,0)	2.526 (-5,3)	2.578 (+2,1)
3. Kreditaufnahme zur Tilgung öffentl. Schulden (Veränderung in Prozent)	31, 32	144	143 (-0,5)	143 (-0,4)	142 (-0,3)	142 (-0,4)
Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan		94.727	101.897	103.395	106.435	108.520
III. Nachrichtlich:						
1. Bereinigte Gesamteinnahmen ¹⁾	(0 - 3) ./ (32, 35, 36, 38)	93.318	101.202	102.858	105.858	107.904
2. Bereinigte Gesamtausgaben ²⁾	(4 - 9) ./ (59, 91, 96, 98)	94.715	98.849	102.957	105.997	107.532
3. Nettotilgung / Überschuss	(58, 59) ./ (31, 32)	0	3.040	430	430	430
4. Kreditfinanzierungsquote ³⁾ in Prozent	32 ./ 59	0,2	-2,9	-0,3	-0,3	-0,3
5. Investitionsquote ³⁾ in Prozent		10,5	10,8	11,4	11,6	11,2
6. Zinslastquote (Kreditmarkt) ³⁾ in Prozent		3,0	3,7	3,8	4,0	4,1

¹⁾ Die sog. „bereinigten Gesamteinnahmen“ errechnen sich aus den Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan abzüglich Kreditaufnahme zur Tilgung öffentl. Schulden, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüsse der Vorjahre und haushaltstechnische Verrechnungen.

²⁾ Die sog. „bereinigten Gesamtausgaben“ errechnen sich aus den Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan abzüglich Tilgungsausgaben am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung von Vorjahresfehlbeträgen und haushaltstechnische Verrechnungen.

³⁾ Berechnet als Prozentanteile der sog. „bereinigten Gesamtausgaben“ (s. Ziff. III.2.). Bei der Kreditfinanzierungsquote handelt es sich um den Prozentanteil der „Kreditaufnahme zur Tilgung öffentl. Schulden“ abzgl. der „Tilgungsausgaben am Kreditmarkt“ an den „bereinigten Gesamtausgaben“.

Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan

Bezeichnung	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
	2023	2024	2025	2026	2027
- Mio. EUR -					
A. FINANZIERÜBERSICHT					
I. HAUSHALTSVOLUMEN	94.726,8	101.896,5	103.394,5	106.434,7	108.520,0
II. ERMITTLUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS					
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Fehlbeträge aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	94.714,6	98.849,2	102.957,2	105.997,4	107.532,1
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen, Überschüssen aus Vorjahren und haushaltstechnische Verrechnungen)	93.317,9	101.202,3	102.857,5	105.858,0	107.904,1
3. Finanzierungssaldo	-1.396,6	2.353,0	-99,7	-139,3	372,0
III. ZUSAMMENSETZUNG DES FINANZIERUNGSSALDOS					
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt	144,0	-2.896,7	-287,2	-287,7	-288,3
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)	13.277,1	9.899,1	13.241,1	8.742,5	7.391,2
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt ¹⁾	13.133,1	12.795,8	13.528,4	9.030,2	7.679,5
5. zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen	1.257,0	543,0	386,3	426,4	466,2
6. abzüglich Zuführung an Rücklagen	5,0	--	--	--	550,6
7. zuzüglich Überschüsse aus Vorjahren	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
8. abzüglich Fehlbeträge aus Vorjahren	--	--	--	--	--
9. Finanzierungssaldo	-1.396,6	2.353,0	-99,7	-139,3	372,0
IV. NACHRICHTLICH: ERMITTLUNG DER KREDITERMÄCHTIGUNG FÜR KREDITMARKTMITTEL					
Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (netto)	144,0	143,3	142,8	142,3	141,7
zuzüglich Ausgaben zur Anschlussfinanzierung am Kreditmarkt	13.133,1	9.755,8	13.098,4	8.600,2	7.249,5
Kreditermächtigung (brutto)	13.277,1	9.899,1	13.241,1	8.742,5	7.391,2
B. KREDITFINANZIERUNGSPLAN					
I. EINNAHMEN AUS KREDITEN					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	--	--	--	--	--
vom Kreditmarkt (brutto)	13.277,1	9.899,1	13.241,1	8.742,5	7.391,2
zusammen	13.277,1	9.899,1	13.241,1	8.742,5	7.391,2
II. TILGUNGS-AUSGABEN FÜR KREDITE					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	144,0	143,3	142,8	142,3	141,7
am Kreditmarkt ¹⁾	13.133,1	12.795,8	13.528,4	9.030,2	7.679,5
zusammen	13.277,1	12.939,1	13.671,1	9.172,5	7.821,2
III. NETTONEUVERSCHULDUNG					
bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw.	-144,0	-143,3	-142,8	-142,3	-141,7
am Kreditmarkt	144,0	-2.896,7	-287,2	-287,7	-288,3
zusammen	0,0	-3.040,0	-430,0	-430,0	-430,0

¹⁾ Angegeben ist die Summe der bereits feststehenden Tilgungen. Diese Summe wird sich um die Tilgungsbeträge für noch aufzunehmende Kredite mit kurzen Laufzeiten sowie Anschlussfinanzierungen von vorzeitig getilgten Krediten erhöhen.

Gruppierung der Ausgaben und Einnahmen nach Arten

– Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben in Prozent –

Ausgaben- bzw. Einnahmeart	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		Anteile - in Prozent -				
I. Ausgaben						
1. Personalausgaben (Personalausgabenquote)	4	33,9	34,9	34,9	34,3	34,1
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	5,5	5,0	4,8	4,7	4,7
3. Kapitaldienst	56 - 59	3,1	7,0	4,4	4,5	4,6
3.1 Zinsausgaben	56, 57	3,0	3,7	3,8	4,0	4,1
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	0,2	3,2	0,6	0,5	0,5
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	48,7	47,3	46,7	47,0	47,1
5. Investitionsausgaben (Investitionsquote)	7, 8	10,5	10,8	11,4	11,6	11,2
dav.: eigenfinanz. Investitionen	(7, 8) ./ (33, 34)	8,2	8,3	8,8	9,2	8,8
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	1,4	1,3	1,4	1,3	1,2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	9,1	9,5	10,0	10,3	10,0
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-1,7	-1,8	-1,7	-1,7	-0,9
II. Einnahmen						
1. Steuereinnahmen (Steuerfinanzierungsquote)	01, 05, 06	78,5	78,6	78,8	79,6	80,9
2. Übrige Einnahmen ohne II.3 dav.: Investitionseinnahmen	(09, 1 - 3) ./ (31, 32) 33, 34	21,3 2,3	24,3 2,4	21,5 2,6	20,7 2,4	19,9 2,4
3. Kreditaufnahme zur Tilgung öffentl. Schulden	31, 32	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
III. Nachrichtlich:						
Überschuss	(58, 59) ./ (31, 32)	0,0	3,1	0,4	0,4	0,4

1.2 Rechtlicher Rahmen

Nach den §§ 9 und 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StabG) in Verbindung mit § 50 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (HGrG) ist der Haushaltswirtschaft des Bundes und der Länder eine jährlich fortzuschreibende 5-jährige Finanzplanung zugrunde zu legen. In ihr sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten in ihrer Wechselbeziehung zu der mutmaßlichen Entwicklung des gesamtwirtschaftlichen Leistungsvermögens darzustellen. Dabei handelt es sich ausschließlich um ein Planungs- und Informationsinstrument der Landesregierung.

Gemäß den §§ 28 und 29 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) wird die Finanzplanung vom Ministerium der Finanzen aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen. Sie ist dem Landtag im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes (HHG) zuzuleiten (§ 31 LHO NRW).

1.3 Finanzplanungszeitraum

Der aktuelle Finanzplanungszeitraum umfasst die Jahre 2023 bis 2027. Grundlage für das Planungsjahr 2023 ist der Landtagsbeschluss zum Haushalt 2023 vom 21.12.2022. Der Haushaltsplanentwurf 2024 basiert auf dem Kabinettsbeschluss vom 21.06.2023, ebenso wie die Planzahlen der Jahre 2025 bis 2027.

1.4 Konzeption der Finanzplanung

In Zeiten von sich aktuell überlagernden Krisen müssen die Gesellschaft und die Wirtschaft, aber auch insbesondere der öffentliche Sektor, eine Vielzahl von komplexen Herausforderungen bewältigen.

Die öffentlichen Haushalte standen in den letzten Jahren zunächst unter dem Eindruck der Corona-Pandemie, die insbesondere zu Beginn einen signifikanten Einbruch der gesamtwirtschaftlichen Wirtschaftsleistung und beträchtliche Steuerausfälle verursacht hat. Das Ausmaß des konjunkturellen Einbruchs konnte jedoch durch das konsequente Eingreifen der Bundes- und der Landesregierung, die weitreichende Stützungsmaßnahmen auf den Weg gebracht haben, deutlich abgemildert

werden. Insbesondere das in Nordrhein-Westfalen im März 2020 beschlossene Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise – der sogenannte „NRW-Rettungsschirm“ – hat mit rund 16 Mrd. EUR an finanzierten Unterstützungsmaßnahmen einen elementar wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Gesellschaft sowie der Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen geleistet.

Die Corona-Pandemie und ihre Folgen waren jedoch noch nicht überstanden, da löste der russische Angriffskrieg auf die Ukraine die nächste völlig neue und bis heute noch andauernde Krisenlage aus.

Neben dem Leid und der Flucht von Millionen von Menschen schnellten damals die Preise für Erdgas, Erdöl und Steinkohle in die Höhe und Vorprodukte für die Automobilindustrie, Bauholz oder Nahrungsmittel waren zeitweise nicht mehr lieferbar. Auch im Jahr 2023 sind die Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine auf vielen Ebenen noch deutlich spürbar: Hohe Inflationsraten, schmerzhaftes Einbußen beim wirtschaftlichen Wachstum sowie stark gestiegene Finanzierungskosten infolge der durch die Europäische Zentralbank vollzogenen Zinswende zur Eindämmung der Inflation. Um die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Folgen für die privaten Haushalte, Unternehmen und Kommunen abzufedern, haben der Bund und die Länder erhebliche finanzielle Anstrengungen unternommen. Unter anderem hat die Bundesregierung im Jahr 2022 mit dem Inflationsausgleichsgesetz, dem Jahressteuergesetz 2022 und dem Entlastungspaket III bedeutende steuerliche Entlastungsmaßnahmen umgesetzt, die allein für das Land Nordrhein-Westfalen zu dauerhaften jährlichen Haushaltsverschlechterungen von gut 4 Mrd. EUR führen. Um die bestehenden Lücken in den Bundeshilfsprogrammen „Strom- und Gaspreisbremse“ sowie „Härtefallfonds“ zu schließen und um dadurch auf die besondere wirtschaftliche Situation in Nordrhein-Westfalen gezielter reagieren zu können, hat die Landesregierung mit der Errichtung des Sondervermögens „NRW-Krisenbewältigung“ im Dezember 2022 zusätzliche Finanzmittel von bis zu 5 Mrd. EUR bereitgestellt.

Vor dem Hintergrund der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Energie-

und Konjunkturkrise, des dauerhaften Verzichts auf wichtige zusätzliche Staatseinnahmen in Folge umfangreicher steuerlicher Entlastungsmaßnahmen sowie der erheblichen Tilgungs- und Zinszahlungsverpflichtungen aus den Notlagenkrediten der letzten Jahre wurde für die Finanzplanung 2023 bis 2027 folgendes Konzept erarbeitet:

a) Rückkehr zur haushaltspolitischen Normalität ab dem Jahr 2024

Um die drastischen Auswirkungen der infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ausgelösten Energie- und Konjunkturkrise für die Gesellschaft und die Wirtschaft des Landes durch die Bereitstellung umfangreicher Finanzmittel in ausreichendem Maße abfedern zu können, musste der Landtag für das Jahr 2023 erneut eine außergewöhnliche Notlage im Sinne der verfassungsrechtlichen Schuldenbremse feststellen. Obwohl die aktuelle Finanzplanung weiterhin im Zeichen von Krisenbewältigungen steht, plant die Landesregierung ab dem Haushaltsjahr 2024 die Rückkehr zu einer haushaltspolitischen Normalität, in der der Landeshaushalt ohne die Aufnahme neuer Krisenschulden auskommt. Um dies gewährleisten zu können, muss angesichts des fortwährend schwierigen gesamtwirtschaftlichen Umfelds und der damit einhergehenden moderaten Entwicklung der Steuereinnahmen, die Bewirtschaftung des Haushaltes wieder den Grundsätzen einer konsolidierenden Haushaltsführung unterliegen und eine primäre Steuerung über die zur Verfügung stehenden Einnahmen erfolgen sowie die Fokussierung auf prioritäre Ausgabenschwerpunkte. Nur auf diese Art und Weise kann die langfristige Tragfähigkeit des Landeshaushaltes gesichert werden.

b) Keine Nettoneuverschuldung im Finanzplanungszeitraum

Die öffentlichen Haushalte haben in den Krisen der vergangenen Jahre bereits außerordentliche Finanzmittel mobilisieren müssen. Dies führte letzten Endes zu teilweise massiven Anstiegen bei den Schuldenständen. Die nun zwingend notwendige Konsolidierung der staatlichen Finanzen in den kommenden Jahren stellt angesichts andauernder Krisen eine große Herausforderung dar, ist aber von prioritärer Wichtigkeit, um die finanzpolitische Handlungsfähigkeit auch in Zukunft zu gewährleisten und Freiheitsräume nachfolgender Generationen zu sichern. Das Vorhaben der Landesregierung, im Kernhaushalt keine Nettoneuverschuldung auszuweisen, wird auf Basis der

Finanzplanung 2023 bis 2027 eingehalten und damit die eingeschlagene Konsolidierungsstrategie fortgesetzt.

c) Kompensation der Steuermindereinnahmen durch Ausgabendisziplin mit einer klaren Priorisierung von Ausgabenschwerpunkten

Die im Jahr 2022 von der Bundesregierung initiierten steuerlichen Entlastungsmaßnahmen vermindern im Finanzplanungszeitraum dauerhaft die Höhe der zu erwartenden Steuereinnahmen des Landes. Dem tritt eine zusätzliche Verschlechterung der Einnahmesituation durch die derzeitige Energie- und Konjunkturkrise hinzu. Da infolgedessen einnahmeseitig keine weiteren Spielräume zu erwarten sind, ist ein weiterer Baustein einer soliden Finanzpolitik, den sich im Vergleich zur bisherigen Finanzplanung ergebenden Haushaltsverschlechterungen mit einer konsequenten Ausgabendisziplin und klaren Priorisierung von Ausgabenschwerpunkten zu begegnen. Auf diese Weise sollen trotz der schwierigen Rahmenbedingungen Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes ermöglicht werden.

d) Frühzeitiger Einstieg in die Rückzahlung der Notlagenkredite

Das Land Nordrhein-Westfalen hat aus dem kreditfinanzierten „NRW-Rettungsschirm“ mit rund 16 Mrd. EUR Maßnahmen finanzieren können, um Folgen der Corona-Pandemie abzufedern. Der „NRW-Rettungsschirm“ ist Ende 2022 ausgelaufen.

In den Jahren 2020, 2021 und 2022 sind in 16 Tranchen knapp 20 Mrd. EUR an Krediten aufgenommen worden. Es stehen somit rund 4 Mrd. EUR für Tilgungen und Zinszahlungen zur Verfügung, zuzüglich der in das Sondervermögen überführten Haushaltsüberschüsse aus den abgerechneten Haushaltsjahren. Im Sinne einer generationengerechten Finanzpolitik werden diese Mittel konsequent zur Kredit- und Zinstilgung genutzt, um angesichts gestiegener und gegebenenfalls zukünftig weiter ansteigender Zinssätze am Kapitalmarkt die Zinsbelastung des Landeshaushaltes weiterhin möglichst gering halten zu können. Bereits im Jahr 2023, und somit ein Jahr früher als ursprünglich vorgesehen, ist der Einstieg in die Nettotilgung der zur Finanzierung der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite mit einem Betrag von rund 1,6 Mrd. EUR gelungen. In den Folgejahren sind weitere Nettotilgungsleistungen aus vorhandenen Liquiditätsmitteln

beziehungsweise laufenden Mitteln des Haushalts vorgesehen. Dahingehend ist aktuell geplant, dass im Jahr 2024 eine weitere Rückzahlung in Höhe von 3 Mrd. EUR vorgenommen wird und in den übrigen Planjahren eine konstante Tilgung von jährlich 350 Mio. EUR erfolgen soll. Im Übrigen wird ein etwaiges Restvolumen des „NRW-Rettungsschirms“ konsequent für die Erbringung des Kapitaldienstes der für das Sondervermögen aufgenommenen Kredite verwendet. Für die Rückzahlung von Krediten aus dem Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ sind im Zeitraum von 2024 bis 2027 Nettotilgungsleistungen von 40 Mio. EUR in dem Jahr 2024 und in den Folgejahren von jährlich 80 Mio. EUR vorgesehen.

e) Kommunale Altschulden

Das Land Nordrhein-Westfalen wird mit der Gemeindefinanzierung 2024 in eine Lösung für die kommunale Altschuldenproblematik einsteigen. Durch die Übernahme der kommunalen Altschulden durch das Land soll im Ergebnis etwa jede zweite Stadt oder Gemeinde in Nordrhein-Westfalen entlastet werden. Die Gesamtentlastung für die Kommunen beträgt rund 20 Mrd. EUR, wobei der Bund seine Beteiligung an dem Schuldenentlastungsprogramm in Höhe von 50 % der vom Land übernommenen Altschulden in Aussicht gestellt hat. Der Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) erfolgt vollumfänglich aus der freiwilligen Aufstockung des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) durch einen Anteil von 4/7 an der Grunderwerbsteuer, die verstetigt und aus dem Landeshaushalt auf jährlich garantierte 460 Mio. EUR gegebenenfalls aufgestockt wird. Damit ist sichergestellt, dass unabhängig von der Volatilität des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer in jedem GFG ohne Einschränkung die zur Erbringung des Kapitaldienstes für die übernommenen Kredite erforderlichen Mittel vorhanden sind. Mit dieser Regelung soll der Grundstein für eine nachhaltige Entspannung in den verschuldeten Haushalten vieler Kommunen in Nordrhein-Westfalen gelegt werden. Damit löst die Landesregierung ein zentrales Versprechen des Koalitionsvertrags ein.

f) Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine

Mit Beginn des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine am 24.02.2022 mussten Millionen von Menschen ihre Heimat verlassen und in sichere Gebiete flüchten. Nach aktuellen Schätzungen haben mehr als 1 Million Geflüchtete in Deutschland und rund 220.000 von ihnen in

Nordrhein-Westfalen eine Zuflucht gefunden. Ob und wann sie wieder in ihre Heimat zurückkehren können, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Deshalb ist es unsere gesellschaftliche Aufgabe und humanitäre Pflicht, den Geflüchteten eine angemessene Unterkunft, Verpflegung und Versorgung zukommen zu lassen, bis ihre persönliche Lebenssituation es zulässt, dass sie entweder ins Erwerbsleben eintreten und selbst für ihren Unterhalt sorgen oder in ihre Heimat zurückkehren können. Diese gesamtstaatliche Aufgabe wird über die kommenden Jahre hohe finanzielle Ressourcen binden. Forderungen der Länder nach einer höheren Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Ausgaben hat der Bund bislang abgelehnt. Im Rahmen der regulären Zusammenkunft des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder im November 2023 soll dieses Thema erneut aufgegriffen werden mit dem Ziel einer dauerhaften, an den Flüchtlingszahlen orientierten Bundesbeteiligung an den Flüchtlingsausgaben der Länder. Die bisherigen Zusagen des Bundes für die Jahre 2024 bis 2027 wurden mit einem Betrag von jährlich 268,8 Mio. EUR etatisiert.

g) Klimaschutz, Umwelt und Energiewende

Die Herausforderungen des Klimawandels bedingen gezielte Investitionen in den Bereichen Klimaschutz und -anpassung sowie Energiewende. Nordrhein-Westfalen soll zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas werden. Die Kernelemente sind insbesondere der stark beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien und die Transformation des Energiesystems. Förderungen in den Bereichen Photovoltaik, Tiefengeothermie, Ausbau von Nah- und Fernwärme und Wasserstoffwirtschaft stehen im Fokus. Zudem setzt Nordrhein-Westfalen mit dem auf das Jahr 2030 vorgezogenen Kohleausstieg einen klimapolitischen Meilenstein. Dabei soll das Rheinische Revier zu einer Modellregion für das Energiesystem der Zukunft und für die erfolgreiche Transformation von energieintensiven Industrien weiterentwickelt werden. Darüber hinaus sollen die Hochschulliegenschaften und Universitätskliniken im Land klimafreundlich bis hin zur Klimaneutralität modernisiert oder saniert werden. Für den angestrebten Erfolg werden über den gesamten Finanzplanungszeitraum die entsprechenden Mittel bereitgestellt.

1.5 Finanzwirtschaftliche Zielsetzungen

Das Leitmotiv der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist das einer nachhaltigen und generationengerechten Haushalts- und Finanzpolitik, die dem verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen, sachlichen, personellen und finanziellen Ressourcen sowie der Ermöglichung von Zukunftsinvestitionen dient. Deshalb wird das Land Nordrhein-Westfalen weiterhin, wie es die grundgesetzliche Schuldenbremse nebst Ausnahmen für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen vorsieht, Haushalte ohne neue Schulden aufstellen. In einer Phase dauerhaft wirkender Haushaltsverschlechterungen aufgrund bundespolitischer Entscheidungen und schwieriger konjunktureller Rahmenbedingungen ergibt sich daraus unmittelbar ein besonderer Priorisierungsbedarf, um unter diesen Rahmenbedingungen die fundamentalen Transformationsprozesse – insbesondere in den Bereichen Bildung, Infrastruktur, Sicherheit, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung – politisch weiter aktiv gestalten zu können.

Mit der Einleitung und Umsetzung der Haushaltswende zu Beginn der letzten Legislaturperiode wurden die Voraussetzungen für eine schnelle und wirksame Reaktion auf multiple Krisenlagen wie die Herausforderungen der Corona-Krise, der Flutkatastrophe sowie des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine geschaffen. Dank einer vorausschauenden und vorsorgenden Politik konnte das Land die Betroffenen, gemeinsam mit der Europäischen Union, dem Bund und den Kommunen, effektiv unterstützen. Diesen Kurs wird das Land fortsetzen und in Krisenzeiten notwendige Unterstützung dort leisten, wo sie gebraucht wird.

Dabei behält das Land die Notwendigkeit solider Finanzen im Blick. Sie sind Voraussetzung, um auch künftigen Krisen entschlossen begegnen und die Herausforderungen des demografischen und des Klimawandels bewältigen sowie die Chancen der Digitalisierung nutzen zu können. Zum Ende des Jahres 2022 ist der „NRW-Rettungsschirm“ in seiner bisherigen Form ausgelaufen, da eine nur auf die Corona-Pandemie bezogene Notsituation im Sinne der Schuldenbremse nicht mehr gegeben ist. Der „NRW-Rettungsschirm“ dient lediglich noch zu Abrechnungszwecken bereits bewilligter, noch nicht abgerechneter Maßnahmen, der Tilgung der aufgenommenen Kredite sowie der Leistung der laufenden Zinszahlungen. In den Jahren 2021 und

2022 haben sich im Vollzug des Haushalts Überschüsse in Höhe von 1,1 Mrd. EUR und 2,0 Mrd. EUR ergeben, die in voller Höhe dem „NRW Rettungsschirm“ zugeführt wurden. Bereits im Jahr 2023, also ein Jahr früher als ursprünglich geplant, ist der Einstieg in die Tilgung der zur Finanzierung der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite mit einem Betrag von rund 1,6 Mrd. EUR aus in den „NRW-Rettungsschirm“ transferierten Überschüssen des Haushalts erfolgt. Für das Jahr 2024 werden weitere Tilgungsleistungen von 3 Mrd. EUR veranschlagt. Das schafft Vertrauen und wahrt die Handlungsfähigkeit des Landes nicht nur im Hinblick auf künftige Krisen.

Zugleich wird die Transformationsfähigkeit Nordrhein-Westfalens hin zu einer starken, resilienten und klimaneutralen Industrieregion weiter forciert. Als Grundlage braucht es dafür gute Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Wirtschaft und einen starken gesellschaftlichen Zusammenhalt. Für beides tritt die Landesregierung – auch vor dem Hintergrund aktueller Preissteigerungen – gleichermaßen ein.

Eine klare Prioritätensetzung ermöglicht auch in einer Phase angespannter öffentlicher Finanzen eine hohe Investitions- und Zukunftsquote und stellt sicher, dass Investitionen in Bildung, in die Sicherheit, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, in die Anpassung an die klimatischen Veränderungen und in die infrastrukturellen Grundlagen des Wohlstandes mit Vorrang getätigt werden. Zugleich führt das Land ein praktikables und auf die für Nordrhein-Westfalen relevanten Aspekte bezogenes Nachhaltigkeits-Tracking auf die Ausgaben des Landes ein.

Auch im Bereich Sustainable Finance soll die Vorreiterrolle des Landes im Sinne einer nachhaltigen Finanzpolitik weiter ausgebaut und die Position des Landes als führender Emittent von Nachhaltigkeitsanleihen zur Förderung sozialer und ökologischer Projekte weiter gestärkt werden. Auf europäischer Ebene setzt sich Nordrhein-Westfalen für eine Taxonomie ein, die dieses Spektrum abbildet. Auch mit den Ressourcen des Pensionsfonds geht das Land verantwortungsvoll um. Die jüngst weiterentwickelte, noch nachhaltigere Anlagestrategie beachten dabei insbesondere auch die Anforderungen des Pariser Klimaschutzabkommens (1,5-Grad-Ziel).

1.6 Einnahmen

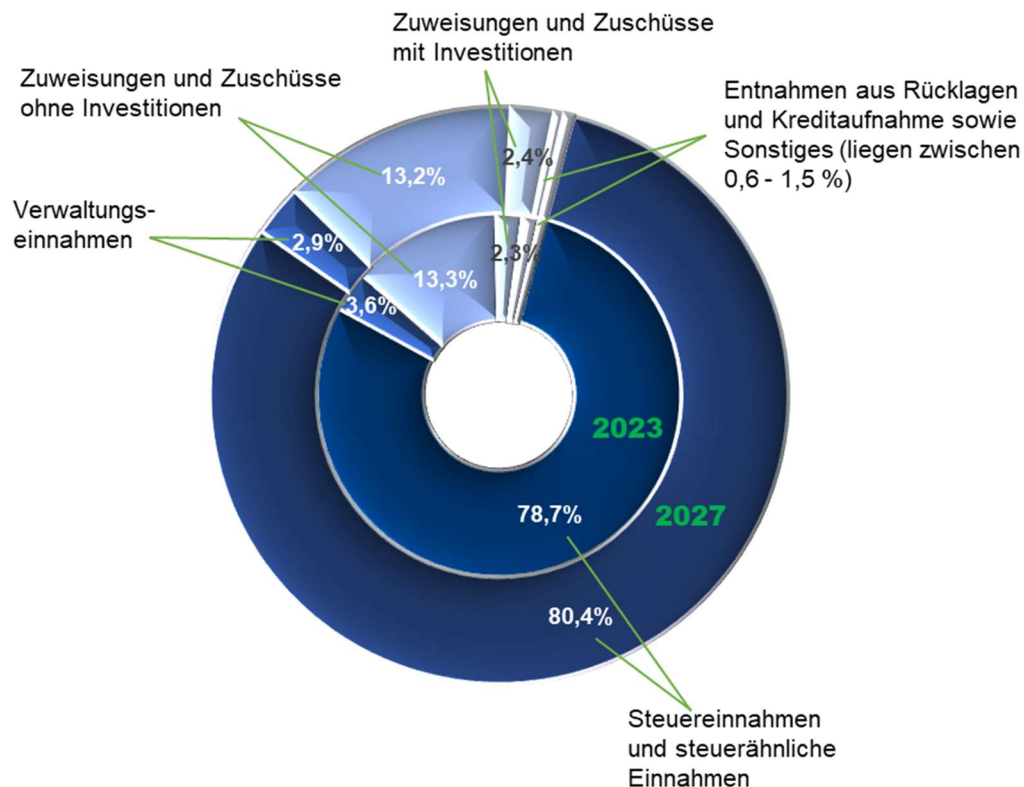
Die Einnahmen des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes bestehen im Wesentlichen aus Steuern, Zuweisungen und Zuschüssen sowie Gebühren. Hierbei stellen die Steuern mit rund 80 % der Gesamteinnahmen die wichtigste Einnahmequelle des Landeshaushaltes dar. Die Steuereinnahmen dienen der Finanzierung von Aufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit sind.

Laufende Zuweisungen und Zuschüsse sind einmalige oder laufende Zahlungen, die ohne eine Verpflichtung zu einer konkreten Gegenleistung geleistet werden. Sie können jedoch mit der

Auflage einer zweckgebundenen Verwendung verknüpft werden. Als Zuweisungen werden hierbei Finanztransfers zwischen zwei Einheiten des öffentlichen Bereichs bezeichnet, während unter die Zuschüsse Finanztransfers zwischen dem öffentlichen und dem sonstigen Bereich fallen.

Einnahmen aus Gebühren werden von der Landesverwaltung für die tatsächliche Inanspruchnahme einer staatlichen Leistung oder Einrichtung erhoben, um damit die Kosten der entsprechenden Stelle zu decken.

Übersicht der Einnahmen



1.6.1 Steuereinnahmen

Aufgrund der hohen Bedeutung der Steuereinnahmen für die Gesamteinnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Basis des finanzpolitischen Rahmens werden an die Verlässlichkeit und Genauigkeit der Steuerschätzung hohe Erwartungen gestellt. Untermuert werden diese

Anforderungen durch den in § 11 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) verankerten Grundsatz der „Kassenwirksamkeit“. Danach dürfen nur solche Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan eingestellt werden, die im Haushaltsjahr effektiv zu erwarten

beziehungsweise zu leisten sind, also kassenwirksam werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorausschau bei den Steuereinnahmen noch schwieriger ist als bei den Ausgaben. Die Steuereinnahmeentwicklung ist in hohem Maße von exogenen Faktoren abhängig, die von der Finanzverwaltung nicht unmittelbar beeinflusst werden können und deren Bestimmung mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind.

Zu diesen Faktoren gehören insbesondere: Das Wachstum des nominalen Bruttoinlandsproduktes, die Verbrauchs- und Zahlungsgewohnheiten der Steuerpflichtigen, die Zahl der Erwerbstätigen und Zuwanderer, die Entwicklung der Unternehmens- und Vermögenseinkommen sowie nicht zuletzt die Auswirkungen von beschlossenen Steuerrechtsänderungen und die Reaktionen der Steuerpflichtigen auf diese Steuerrechtsänderungen. Letztlich befinden die Steuerzahlerinnen und -zahler zu einem guten Teil selbst darüber, inwieweit steuerpflichtige Tatbestände entstehen und zu kassenmäßigen Steuereinnahmen führen. Voraussetzung für die Schätzung der Steuereinnahmen sind deshalb konkrete Annahmen über die Entwicklung der exogenen Faktoren. Diese Annahmen fließen in die jeweiligen Schätzmethoden ein. Dabei hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass eine Vielzahl von Steuerrechtsänderungen oder auch die zunehmende Globalisierung und die damit verbundene Vernetzung der internationalen Wirtschaft oftmals zu Strukturbrüchen in der Steuerentwicklung führen, die mit den vorhandenen Informationsquellen nicht immer hinreichend erfasst werden können. Die Schwierigkeit der Treffsicherheit der Steuerschätzung nimmt mit zeitlichem Abstand zur Basisperiode zu. Für den mittelfristigen Zeitraum muss die Prognose deshalb eher als eine Tendenzaussage angesehen werden, die lediglich unter ganz bestimmten Voraussetzungen und Bedingungen gilt und deren absolute Höhe sich zum Beispiel schon dann ändert, wenn das Aufkommen im Basisjahr zu hoch oder zu niedrig prognostiziert wurde.

Nach dem Ergebnis der 164. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ aus Mai 2023 können zwar alle staatlichen Ebenen im Vergleich zu den Ist-Einnahmen im Jahr 2022 mit aufwachsenden Steuereinnahmen rechnen. Beginnend mit 920,6 Mrd. EUR im Jahr 2023 steigen die Einnahmen über 962,2 Mrd. EUR, 1.009,3 Mrd. EUR und 1.046,2 Mrd. EUR in den

Jahren 2024, 2025 und 2026 bis auf 1.078,4 Mrd. EUR im Jahr 2027 an.

Im Herbst 2022 wurde ohne die Auswirkungen aus den steuerlichen Entlastungsmaßnahmen, aus dem Inflationsausgleichsgesetz und dem Jahressteuergesetz 2022 für das Jahr 2023 noch mit Gesamtsteuereinnahmen von 937,3 Mrd. EUR und in den Jahren 2024, 2025, 2026 sowie 2027 von 993,0 Mrd. EUR, 1.041,9 Mrd. EUR, 1.078,5 Mrd. EUR und 1.114,8 Mrd. EUR kalkuliert. Die Gesamtsteuereinnahmen liegen damit im Vergleich zur Schätzung im Oktober 2022 durchschnittlich jährlich um rund 30 Mrd. EUR niedriger.

Dem Ergebnis der Steuerschätzung liegt insbesondere die Annahme zugrunde, dass das für die Steuereinnahmen relevante nominale Bruttoinlandsprodukt, ausgehend vom Basisjahr 2022, im Jahr 2023 um 6,1 % und im Jahr 2024 um 4,0 % zunimmt. Für die Folgejahre wurde eine konstante Entwicklung von jährlich 2,8 % unterstellt. Mit Blick auf die Verbraucherpreise wurden für die Jahre 2023 und 2024 Raten von 5,9 % beziehungsweise 2,7 % ermittelt.

Die sich daraus für den Landeshaushalt ergebende Steuereinnahmeprognose des Jahres 2023 sowie die Steueransätze für den Planungszeitraum der Jahre 2024 bis 2027 orientieren sich an der aus den Ergebnissen der Steuerschätzung abgeleiteten Schematischen Regionalisierung. Die Schematische Regionalisierung ist hierbei als eine interne Arbeitsunterlage zu verstehen und wird im Einzelfall noch um länderspezifische Sachverhalte ergänzt. So wurden die weiteren Raten für den „Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst“ bis zum Jahr 2026 hinzugerechnet, da zum Zeitpunkt der Steuerschätzung die Auszahlungsvoraussetzungen für die Tranchen der Jahre 2023 ff. noch nicht vorlagen. Mit dem zum 01.01.2023 in Kraft getretenen KiTa-Qualitätsgesetz wurde das Gute-KiTa-Gesetz über das Jahr 2022 hinaus bis Ende 2024 verlängert. Zum Ausgleich von Belastungen der Länder bei der Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes wird der Festbetrag der Länder an der Umsatzsteuer von 2023 bis 2024 entsprechend dem Landesanteil erhöht. Bezüglich der Flüchtlings- und Integrationskosten haben sich Bund und Länder im November 2022 in gemeinschaftlichen Beratungen vorläufig darauf verständigt, dass der Bund den Ländern für ihre Ausgaben für die Geflüchteten aus der Ukraine im Jahr 2023 einen Betrag von 1,5 Mrd. EUR zur Verfügung stellt. Für die Kosten im

Zusammenhang mit denjenigen, die aus anderen Staaten nach Deutschland kommen, wird der Bund die Länder mit einer allgemeinen flüchtlingsbezogenen Pauschale in Höhe von 1,25 Mrd. EUR jährlich ab 2023 unterstützen. Diese Pauschale löst die bisherigen Pauschalen, insbesondere für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, ab. Darüber hinaus haben Bund und Länder im Mai 2023 verabredet, dass der Bund für das Jahr 2023 die Flüchtlingspauschale um 1 Mrd. EUR erhöhen wird. Forderungen der Länder nach einer höheren Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Kosten hat der Bund bislang abgelehnt. Im Rahmen der regulären Zusammenkunft des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder im November 2023 wird dieses Thema erneut aufgegriffen werden, mit dem Ziel einer dauerhaften, an den Flüchtlingszahlen orientierten Bundesbeteiligung an den Flüchtlingskosten der Länder. Die bisherigen Zusagen des Bundes für die Jahre 2024 bis 2027 wurden mit einem Betrag von jährlich 268,8 Mio. EUR etatisiert.

Daneben wurden bei den Steuereinnahmen zusätzlich für die Jahre 2024 bis 2027 Minder-einnahmen aus dem geplanten Zukunftsfinanzierungsgesetz sowie Mehreinnahmen aus dem geplanten Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz (MinBestRL-UmsG) berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Korrekturpositionen wird für den Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2027 davon ausgegangen, dass die Steuereinnahmen von rund 74,4 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf rund 87,0 Mrd. EUR im Jahr 2027 ansteigen.

Die Steuereinnahmen sind und bleiben auch in Zukunft die mit Abstand wichtigste Einnahmequelle des Landeshaushaltes. Im Jahr 2022 wurden mit den Steuereinnahmen 80,2 % (Steuerfinanzierungsquote) der bereinigten Gesamtausgaben Nordrhein-Westfalens gedeckt. Dieser Wert ist seit Jahren moderat ansteigend und lag nur im Jahr 2020 (ohne Berücksichtigung der Corona bedingten Kosten) signifikant unter der Schwelle von 80 %.

Eine Gegenüberstellung der im Haushalt des Landes Nordrhein-Westfalen ausgewiesenen Schätzergebnisse und der tatsächlichen Ist-Einnahmen der Jahre 1990 bis 2022 sowie eine Gegenüberstellung der Steuereinnahmen im

Ländervergleich der letzten zehn Jahre ist dem Tabellenanhang zu entnehmen.

1.6.2 Übrige Einnahmen

Die Übrigen Einnahmen umfassen sämtliche Einnahmen, die nicht zu den Steuereinnahmen oder Einnahmen aus der Schuldenaufnahme zählen. In die Übrigen Einnahmen fließen im Wesentlichen ein:

- Steuerähnliche Abgaben (insbesondere Abwasserabgabe, Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen der Spielbanken),
- Verwaltungseinnahmen (unter anderem Gebühren und Entgelte der Gerichte und Staatsanwaltschaften),
- Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (zum Beispiel Konzessionseinnahmen aus Lotterien, Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen sowie Veräußerungserlöse),
- Einnahmen aus dem Schuldendienst (Zinseinnahmen und Darlehensrückflüsse),
- Zuweisungen und Zuschüsse für investive und nicht investive Zwecke (insbesondere Mittel der Europäischen Union und Bundesmittel),
- ab Mitte 2009 die Kompensationszahlungen des Bundes an die Länder aufgrund des Übergangs der Ertragshoheit an der Kraftfahrzeugsteuer sowie
- Einnahmen aus den allgemeinen und Forschungsförderungs-Bundesergänzungszuweisungen.

1.6.2.1 Verwaltungseinnahmen und Einnahmen der Schuldenverwaltung

Die öffentliche Verwaltung erzielt jährlich rund 3,4 Mrd. EUR an Einnahmen durch ihr Handeln und das Anbieten bestimmter Dienstleistungen. Nahezu die Hälfte dieses Betrages wird durch Gebühren und andere Entgelte generiert. Hierzu zählen zum Beispiel die polizeiliche Begleitung von Werttransporten, der Vertrieb von Amtsblättern, Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz,

die Luftsicherheitsgebühr oder Vollstreckungsgebühren sowie verschiedene Leistungen der Bezirksregierungen.

Daneben vereinnahmt die Verwaltung jedes Jahr gut 300 Mio. EUR an Geldstrafen und Geldbußen, die teilweise an gemeinnützige Organisationen zur Erreichung ihres jeweiligen Zweckes weitergereicht werden.

Im Durchschnitt kommen jährlich 530 Mio. EUR durch sonstige Verwaltungseinnahmen wie zum Beispiel Rückflüsse aus dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz), Kostenbeteiligungen der Ersatzschulen oder fiskalischen Erbschaften zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen auf.

Das Land vereinnahmt jährlich durchschnittlich 370 Mio. EUR aus den Konzessionsabgaben, die auf die verschiedensten Spielarten der Lotterien erhoben werden. Teile dieser Einnahmen werden zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen verwandt, die die Förderung des Sports und der Kultur zum Ziel haben.

Aus Darlehensrückzahlungen fließen jährlich gut 136 Mio. EUR in die Landeskasse. Hierbei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Rückflüsse im Rahmen der Ausbildungsförderung oder aus Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK. Die Einnahmen von der NRW.BANK erhöhen sich im Jahr 2023 aufgrund des Rückflusses eines Nachrangdarlehens einmalig um rund 480 Mio. EUR.

Durch die Europäische Zentralbank eingeleitete Zinswende hat sich das geldpolitische Umfeld deutlich verändert. Der wichtigste Leitzinssatz der Europäischen Zentralbank liegt seit dem 21.06.2023 bei 4,0 %. Hierdurch haben sich die Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften deutlich gegenüber dem Vorjahr ausgeweitet. Ausgehend von einem Jahr 2022, in dem der historisch niedrige Einlagensatz von -0,5 % ursächlich dafür war, dass kurzfristige Geldanlagen nicht zu Zinseinnahmen, sondern zu Zinsausgaben führte, weisen aktuelle Termingeldanlagen einen Zinssatz von rund 2,85 % aus. Die Zinseinnahmen am Geldmarkt werden daher ab dem Jahr 2024 eine Größenordnung von etwa 350 Mio. EUR erreichen.

Die deutlich steigenden Einnahmen aus Geldmarktgeschäften kompensieren teilweise die ebenfalls steigenden Zinsen, die gegenüber dem

Kapitalmarkt zu leisten sind (vergleiche Kapitel 1.7.3.2).

1.6.2.2 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse

Laufende Zuweisungen und Zuschüsse sind einmalige oder laufende Einnahmen, die ohne Gegenleistung gezahlt werden. Als Zuweisungen werden hierbei Finanztransfers zwischen Einheiten des öffentlichen Bereichs bezeichnet, während unter die Zuschüsse Finanztransfers zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem sonstigen Bereich fallen. Insgesamt können hierdurch jährlich rund 14,2 Mrd. EUR vereinnahmt werden.

Zu den wichtigsten Einnahmen dieser Kategorie gehören die Kompensationszahlungen des Bundes aufgrund der Übertragung der Ertrags- hoheit der Kraftfahrzeugsteuer seit dem Jahr 2009 im Umfang von gut 1,9 Mrd. EUR.

Des Weiteren erhält das Land rund 5,5 Mrd. EUR vom Bund als Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie für die Grund- sicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Diese Gelder werden vollumfänglich an die Kommunen weitergeleitet. Zusätzlich stellt der Bund sogenannte Regionalisierungsmittel zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsleistung im öffentlichen Personennahverkehr bereit. Die Regionalisierungsmittel wachsen in den Jahren von 2023 in Höhe von mehr als 1,9 Mrd. EUR auf 2,2 Mrd. EUR im Jahr 2027 an. Daneben erhöht sich der Betrag in den Jahren von 2023 bis einschließlich 2027 jährlich um zusätzlich rund 281 Mio. EUR. Mit diesen Mitteln beteiligt sich der Bund an den Kosten, die dem Land aufgrund des seit dem 01.05.2023 eingeführten „Deutschlandtickets“ entstehen.

Eine weitere Einnahmeposition stellen die Fördermittel der Europäischen Union, insbesondere aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Sozialfonds, dar. Im Jahr 2023 kann das Land mit diesbezüglichen Einnahmen im Umfang von gut 510 Mio. EUR rechnen. Dieser Betrag liegt deutlich oberhalb der üblichen Einnahmen, da sich in diesem Jahr Zuweisungen von der Europäischen Union aus der alten Förderperiode mit denen der neuen Förderperiode kumulieren. Über den Zeitraum der Finanzplanung geht dieser Betrag auf rund 200 Mio. EUR zurück.

Zur Bekämpfung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie wurde im Frühjahr des Jahres 2020 das Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ mit einem Volumen von bis zu 25 Mrd. EUR errichtet. Aufgabe dieses Sondervermögens ist die zielgerichtete und unbürokratische Unterstützung des öffentlichen Bereichs und der Zivilgesellschaft. Entsprechende Finanzmittel, die für entsprechende Maßnahmen bereitgestellt werden, werden zunächst vom „NRW-Rettungsschirm“ an den Landeshaushalt transferiert und unter den Zuweisungen verbucht, bevor diese zweckbestimmt verausgabt werden. Zum Ende des Jahres 2022 lief der „NRW-Rettungsschirm“ in seiner ursprünglichen Form aus, da eine nur auf die Corona-Pandemie bezogene Notsituation ab dem Jahr 2023 nicht mehr vorlag. Mit dem „NRW-Rettungsschirm“ wurden insgesamt mehr als 230 Einzelmaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von rund 16 Mrd. EUR finanziert. Das Sondervermögen dient ab dem Jahr 2023 nur noch zu Abrechnungszwecken noch offener, bereits bewilligter Maßnahmen sowie zur Leistung des Kapitaldienstes.

1.6.2.3 Sonstige Einnahmen

Zu den Sonstigen Einnahmen zählen insbesondere Zuweisungen für Investitionen, Zuweisungen des Bundes und der Europäischen Union, aber auch die Einnahmen einer etwaigen Schuldenaufnahme sowie besondere Finanzierungseinnahmen. Im Finanzplanungszeitraum generiert das Land Nordrhein-Westfalen hieraus Einnahmen von jährlich rund 4,2 Mrd. EUR.

Gut ein Drittel dieser Einnahmen entfallen auf zweckgebundene investive Zuweisungen des Bundes und beinhalten vor allem Investitionsförderungen im Bereich Wohnungsbau und Städtebau. Die Bundeszuweisungen zum DigitalPakt Schule stellen mit jährlich ca. 211 Mio. EUR ebenfalls eine wichtige Finanzierungshilfe des Bundes dar. Die Mittel werden zur Förderung von Investitionen der Länder und Gemeinden in die Infrastruktur allgemeinbildender Schulen, beruflicher Schulen in öffentlicher Trägerschaft sowie in die Infrastruktur ihnen gleichwertiger Schulen in freier Trägerschaft eingesetzt. Die Mittelzuweisung zum DigitalPakt Schule endet mit dem Jahr 2025.

Darüber hinaus sind in dem Gesamtbetrag Bundesfinanzhilfen enthalten, die das Land für Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen

Personennahverkehrs nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden einsetzt. Die Bundesmittel nach dem GVFG betragen im Jahr 2023 310 Mio. EUR. In einem Umfang von jährlich rund 309 Mio. EUR erhält das Land auch Zuweisungen der Gemeinden. Diese Beträge stellen nach § 17 Krankenhausgestaltungsgesetz (KHGG) den Anteil der Gemeinden an den förderfähigen Investitionsmaßnahmen in die Krankenhausinfrastruktur dar.

Weitere rund 300 Mio. EUR erhält das Land jährlich von der Europäischen Union. Diese Mittel dienen unter anderem dem Ausgleich von Ungleichgewichten innerhalb der Regionen nach den Maßgaben des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Just Transition Funds (JTF). Insbesondere der JTF soll den gerechten Übergang für Regionen ermöglichen, die besonders von den Auswirkungen der Transformation zur Klimaneutralität betroffen sind.

Entnahmen aus der Allgemeinen Haushaltsrücklage als auch Globale Mehreinnahmen werden, soweit der Haushaltsgesetzgeber dies entscheidet, ebenfalls an dieser Stelle erfasst.

1.7 Ausgaben

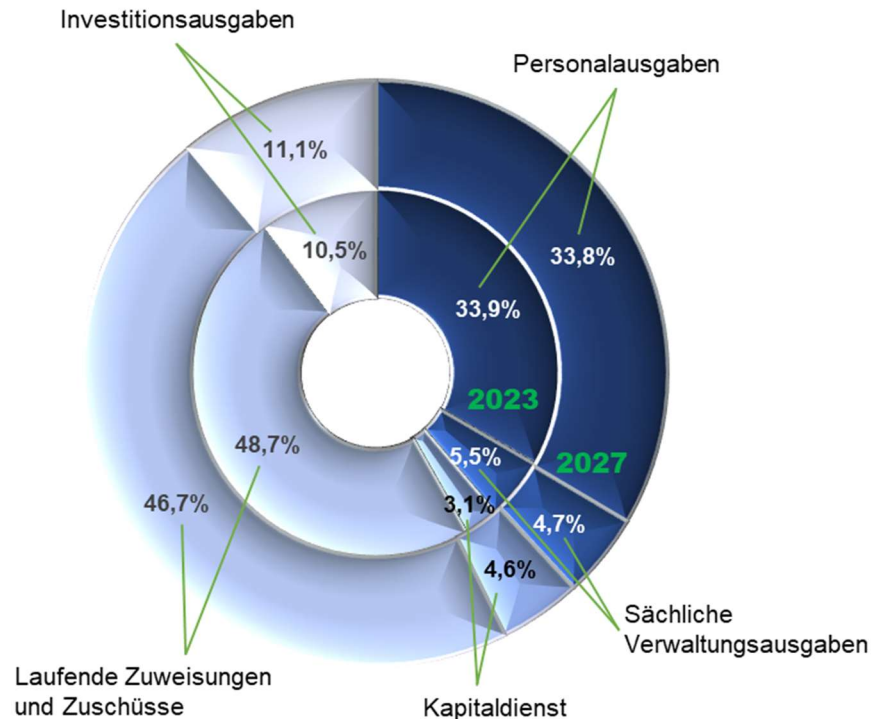
Die Ausgaben des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes bestehen im Wesentlichen aus Personalausgaben, Sächlichen Verwaltungsausgaben, Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen, Investitionen, Kapitaldienst sowie Besonderen Finanzierungsausgaben. Neben den Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen, die fast die Hälfte der Haushaltsmittel binden, sind die Personalausgaben mit rund 34,5 % der bereinigten Gesamtausgaben der größte Posten.

Unter die Sächlichen Verwaltungsausgaben fallen alle Ausgaben, die der Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der öffentlichen Verwaltung dienen. Hierzu gehört auch der Kapitaldienst, bestehend aus Zinsausgaben und den Tilgungen aufgenommenen Kredite. Bei den Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen handelt es sich um einmalige oder laufende Zahlungen ohne Gegenleistung an öffentliche und private Empfänger. Diese Zuweisungen und Zuschüsse können sowohl zweckgebundene Mittel als auch in ihrer Verwendung ungebundene Mittel sein. Zu den Investitionen zählen vor allem Bau- und

Sachinvestitionen sowie Investitionsfördermaßnahmen. Die Besonderen Finanzierungsausgaben umfassen vor allem die Zuführungen an

Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie die zu erbringenden Globalen Minderausgaben.

Übersicht der Ausgaben



Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ in Höhe von -1,7 % (2023) / -0,9 % (2027) grafisch nicht darstellbar.

1.7.1 Personalausgaben und Stellen

Die Personalausgaben steigen nach der Prognose im Finanzplanungszeitraum von 32,1 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf rund 36,7 Mrd. EUR im Jahr 2027. Sie bilden damit neben den Zuweisungen und Zuschüssen den größten Ausgabenblock im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben beträgt im Finanzplanungszeitraum durchschnittlich gut 34,5 %.

Auch langfristig werden die Personalausgaben einen erheblichen Teil der Haushaltsmittel binden. Dabei besitzen die Personalausgaben insbesondere aufgrund der weiterhin ansteigenden Zahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger und der zunehmenden Lebenserwartung des Einzelnen eine erhebliche Dynamik. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der

anspruchsberechtigten Personen im Finanzplanungszeitraum von rund 223.200 im Jahr 2022 auf rund 232.500 im Jahr 2027 erhöhen wird.

Der Haushaltsplanentwurf 2024 berücksichtigt Personalausgaben in Höhe von 34,5 Mrd. EUR. Davon entfallen 86,4 % auf die Ressorts der personalintensiven Bereiche Schule und Bildung, Inneres, Justiz und Finanzen. Im Vergleich zum Vorjahr 2023 (32,1 Mrd. EUR) steigen die Personalausgaben um rund 2,4 Mrd. EUR. Der Anstieg ergibt sich aus der Einrichtung zusätzlicher Stellen, dem zusätzlichen Bedarf für Besoldungs-, Versorgungs- und Tariferhöhungen, der dynamischen Steigerung der Versorgungsausgaben sowie der Steigerung der Beihilfeausgaben.

Stellenbestand im Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen

Neben der Einführung der Personalausgabenbudgetierung im Jahr 2006 bleibt der Stellenbestand im Landeshaushalt eine maßgebliche Orientierungsgröße sowohl für das Parlament als Budgetgeber als auch für die Bewirtschaftung des Personalausgabenbudgets im Haushaltsvollzug.

Der Stellenbestand des Landes Nordrhein-Westfalen steigt von 327.234 Stellen im Jahr 2023 auf 328.662 Stellen im Jahr 2024 (Stand: Haushaltsplanentwurf 2024).

Für das Haushaltsjahr 2024 werden 2.710 neue Stellen – überwiegend in den Bereichen Innere Sicherheit sowie Schule und Bildung – eingerichtet und insgesamt 1.282 Stellen abgesetzt, unter anderem aufgrund der Realisierung von kw-Vermerken.

Entwicklung der Versorgungsausgaben

Die steigende Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die damit einhergehenden zunehmenden Versorgungsausgaben bedeuten eine erhebliche zukünftige Belastung für den Landeshaushalt. Nach den Ergebnissen der aktuellen „Modellrechnung Alterslastprognose 2020“ zur zukünftigen Entwicklung der Versorgungsausgaben werden diese, ausgehend vom Jahr 2020, in dem für knapp 218.000 Personen rund 8,4 Mrd. EUR verausgabt wurden, bis zum Jahr 2028 deutlich ansteigen. In Abhängigkeit des gewählten Szenarios werden dann Versorgungsausgaben zwischen 8,7 Mrd. EUR und gut 10 Mrd. EUR aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden müssen. Die Anzahl der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger wird im Jahr 2028 mit gut 234.500 ihren Höchststand erreichen.

Um diesen Belastungen auf Dauer entgegenzuwirken und sie für den Landeshaushalt trag- und zukunftsfähig zu machen, sind die bisherigen ergänzenden Versorgungsmodelle – die Versorgungsrücklage und der Versorgungsfonds – ab 2017 zum Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen zusammengeführt worden (vergleiche Kapitel 2.4.1 und 2.4.2.1).

1.7.2 Sächliche Verwaltungsausgaben

Die Sächlichen Verwaltungsausgaben sind Teil des Staatsverbrauches und umfassen vor allem die Haushaltsmittel, die zur Aufrechterhaltung des laufenden Geschäftsbetriebes der Verwaltung notwendig sind. Dazu zählen zum Beispiel Mieten und Pachten, Ausgaben für den allgemeinen Geschäftsbedarf, Auslagen in Rechtssachen sowie Aus- und Fortbildungskosten.

Die im Jahr 2023 einmalig auf 5,2 Mrd. EUR angestiegenen Sächlichen Verwaltungsausgaben verringern sich in den darauffolgenden Jahren auf jährliche Ausgaben in Höhe von rund 5 Mrd. EUR. Der Sprung im Jahr 2023 lag insbesondere darin begründet, dass auch die Verwaltung von den steigenden Energiekosten infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine betroffen ist. Zur Kompensation etwaiger Mehrausgaben wurde als Risikovorsorge im Bereich der Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume ein zusätzlicher Betrag in Höhe von einmalig 300 Mio. EUR vorgesehen. Daneben wirkt sich die dynamische Entwicklung bei den Mieten und Pachten ausgabesteigernd aus. In diesem Bereich steigen die Ausgaben von 976 Mio. EUR im Jahr 2023 auf rund 1,2 Mrd. EUR im Jahr 2027 an.

Im Bereich Auslagen für Rechtssachen bleiben die Ausgaben über den gesamten Finanzplanungszeitraum mit rund 620 Mio. EUR annähernd konstant.

Die sonstigen, nicht aufteilbaren Verwaltungskosten stellen einen der größten Ausgabenblöcke der Sächlichen Verwaltungskosten dar. Dieser fällt von ca. 1,6 Mrd. EUR im Jahr 2023 bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2027 auf rund 1,2 Mrd. EUR ab.

1.7.3 Kapitaldienst

Der Kapitaldienst des Landes Nordrhein-Westfalen besteht einerseits aus dem Nettobetrag der Tilgungsbeträge endfälliger Darlehen gegenüber dem allgemeinen Kreditmarkt sowie öffentlichen Gläubigern und den entsprechenden Neugeschäften zur Refinanzierung der ausgelaufenen Kreditgeschäfte. Hinzu kommen andererseits die Zinsausgaben gegenüber dem Kreditmarkt für mittel- und langfristige Haushaltsfinanzierungen

sowie die Zahlungen, die im Zuge des Liquiditätsmanagements für kurzfristige Steuerungsmaßnahmen am Geldmarkt entstehen.

1.7.3.1 Schuldentilgung

Die Schuldenbremse sieht vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus neuen Krediten auszugleichen sind.

Dies bedeutet nicht, dass bestehende Schulden, die in einem Haushaltsjahr endfällig werden, nicht durch entsprechende Neuabschlüsse am Kapitalmarkt refinanziert beziehungsweise umgeschuldet werden dürfen. Die Summe der Neuabschlüsse darf daher maximal der Summe der Tilgungen entsprechen, um den Regelungen der Schuldenbremse, ohne Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung, zu genügen.

In dem zurückliegenden Zeitraum von etwas mehr als einer Dekade hat das Land Nordrhein-Westfalen bei den Anschlussfinanzierungen regelmäßig von sinkenden Zinssätzen, bis hin zu einer Negativverzinsung, profitieren können. Gestützt wurde dies durch die sehr expansive Geldpolitik der Europäischen Zentralbank im Nachgang zu der Finanzkrise der Jahre 2008 und 2009. Der Tiefpunkt der Niedrigzinsphase ist jedoch mittlerweile durchschritten. Die Europäische Zentralbank hat mit ihren letzten Zinserhöhungen die Geldpolitik restriktiv ausgerichtet und somit eine Trendwende eingeläutet. Es ist daher zukünftig nicht mehr davon auszugehen, dass das Land durch Umschuldungen Zinsgewinne erzielen wird.

Von der grundsätzlichen Vorgabe der Schuldenbremse – die Haushalte ohne Einnahmen aus neuen Krediten auszugleichen – darf in besonderen Notsituationen, die ein erhebliches Ausmaß haben und sich der Kontrolle des Staates entziehen, abgewichen werden. Dies bedeutet, dass ausnahmsweise Kredite aufgenommen werden dürfen.

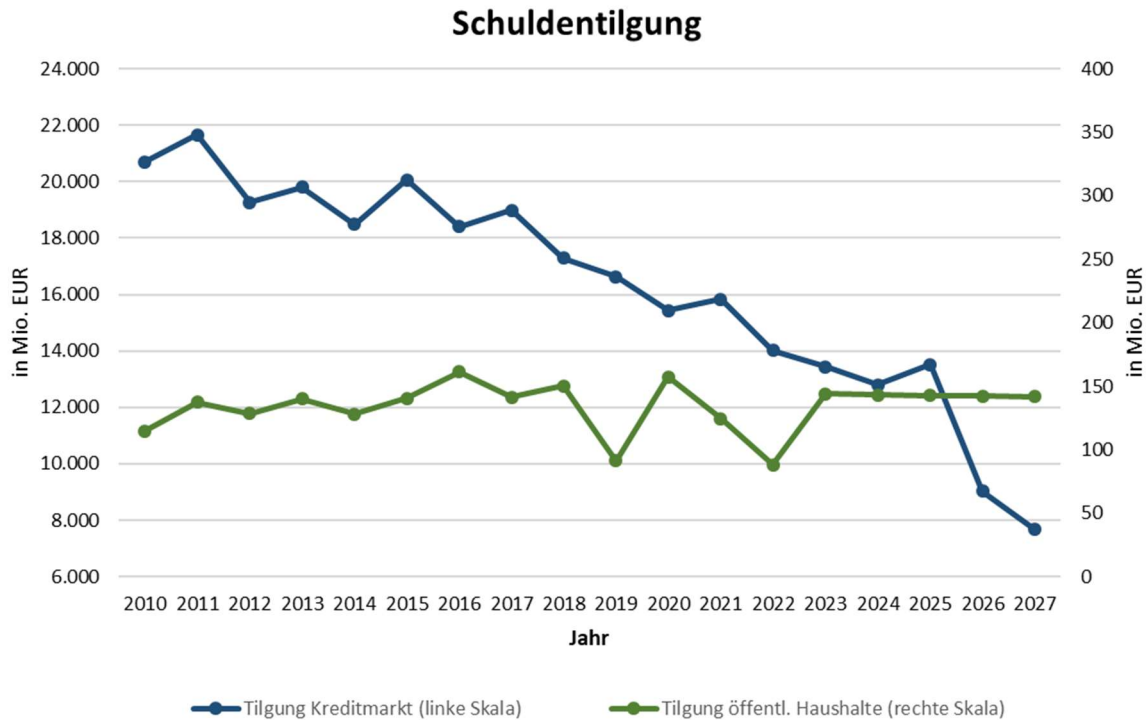
Die Corona-Pandemie und deren finanziellen Belastungen für die öffentlichen Haushalte stellte zweifelsfrei eine solche Notsituation dar, die eine Aufnahme von Krediten rechtfertigte. Entsprechende Kredite wurden im „NRW-Rettungsschirm“ gebündelt und zielgerichtet zur Pandemiebekämpfung eingesetzt. Nach beinahe drei Jahren ist die nur auf die Corona-Pandemie bezogene Notsituation zum 31.12.2022

ausgelaufen. Im Vollzug des allgemeinen Haushalts 2022 des Landes Nordrhein-Westfalen ist ein Haushaltsüberschuss von rund 2 Mrd. EUR verblieben. Der Haushaltsüberschuss wurde in voller Höhe dem Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ zugeführt und dort ausschließlich zur Tilgung von Krediten verwendet. Der Bestand des Sondervermögens wird zur Abwicklung noch offener bewilligter Landesmaßnahmen und zur Tilgung von Krediten verwendet, die in den Jahren 2023 bis 2025 im Zusammenhang mit dem Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ zur Refinanzierung anstehen. Im April dieses Jahres wurden bereits rund 1,6 Mrd. EUR aus in den „NRW-Rettungsschirm“ transferierten Überschüssen des Haushalts getilgt und im nächsten Jahr können weitere 3 Mrd. EUR aus dem Bestand des Sondervermögens „NRW-Rettungsschirm“ zurückgezahlt werden. Damit vollzieht die Landesregierung den geplanten Schritt, um die für den „NRW-Rettungsschirm“ aufgenommenen Kredite binnen 50 Jahren konjunkturgerecht zu tilgen.

Auch die finanziellen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine stellen eine außergewöhnliche Notsituation dar. Über das Ende 2022 neu eingerichtete Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ können Kredite in Höhe von bis zu 5 Mrd. EUR aufgenommen werden, um die Folgen der Energiekrise sowie die Folgen der mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelösten Fluchtbewegungen weiter abzufedern.

Vom Landtag Nordrhein-Westfalen wurde bereits eine erste Tranche im Dezember 2022 in Höhe von 1,6 Mrd. EUR und eine zweite Tranche im Februar 2023 in Höhe von 668,6 Mio. EUR zur Aufnahme von Krediten zur Bewältigung der Krisensituation bewilligt.

Bis zum 31.05.2023 wurden bereits Mittel in Höhe von rund 960 Mio. EUR verausgabt.



Angegeben ist die Summe der bereits feststehenden Tilgungen. Diese Summe wird sich um die Tilgungsbeträge für noch aufzunehmende Kredite mit kurzen Laufzeiten sowie Anschlussfinanzierungen von vorzeitig getilgten Krediten erhöhen.

1.7.3.2 Zinsausgaben gegenüber dem Kreditmarkt

Den Ansätzen für Zinsausgaben im Finanzplanungszeitraum liegt die Annahme zugrunde, dass die Verzinsung festverzinslicher Anschlussfinanzierungen bis zum Jahr 2027 auf durchschnittlich 4 % steigt. Im Bereich der kurzfristigen Zinsen – Referenzzinssatz 6-Monats-Euribor, dieser ist maßgeblich für den variabel verzinslichen Teil der Anschlussfinanzierungen und der Kreditmarktverschuldung – wird bis zum Jahr 2024 ein Anstieg bis auf 4,25 % angenommen. Aufgrund nachlassenden Preisdrucks und einer dadurch zu erwartenden stufenweisen Abkehr von der restriktiven Geldpolitik seitens der Europäischen Zentralbank wird zum Ende des Finanzplanungszeitraums ein Referenzzinssatz von 3,5 % prognostiziert.

Der weit überwiegende Teil des Schuldenportfolios ist aufgrund fester Verzinsung und längerer Restlaufzeit von dieser Entwicklung nicht betroffen. Auswirkungen ergeben sich nur bei Anschlussfinanzierungen und variabel verzinslichen Krediten. Hieraus entstehen jedoch nicht im vollem Umfang Mehrausgaben, da die betreffenden Positionen auch zuvor einer Verzinsung ausgesetzt waren. Der ganz überwiegende Teil der Zinsausgaben für variabel verzinsliche Kredite wird zudem durch Zinsein-

nahmen aus Geldanlagen im Rahmen des Liquiditätsmanagements kompensiert (vergleiche Kapitel 1.6.2.1). Darüber hinaus können solche Kredite aufgrund der inversen Zinsstruktur bei Fälligkeit durch günstigere festverzinsliche Abschlüsse ersetzt werden.

Im Finanzplanungszeitraum steigt die durchschnittliche Verzinsung des Schuldenportfolios von 1,72 % im Jahr 2023 auf 2,75 % im Jahr 2027. Insgesamt kommt es zu einem Anstieg der Zinsausgaben von rund 2,8 Mrd. EUR im Jahr 2023 auf rund 4,4 Mrd. EUR im Jahr 2027. Hierbei wird ausschließlich die Ausgabenseite in Abgrenzung der OGr. 57 betrachtet. Darüber hinaus erzielt das Land auch Zinseinnahmen (vergleiche Kapitel 1.6.2.1), die bei dieser Betrachtung außen vor bleiben und nicht saldiert werden.

Die Kreditmarktverschuldung des Landes Nordrhein-Westfalen betrug zum 31.12.2022 rund 163,0 Mrd. EUR. Davon entfallen 19,9 Mrd. EUR auf die Kreditaufnahme zugunsten des „NRW-Rettungsschirms“. Nur ein geringer Teil (rund 17,5 %) der Verschuldung ist variabel verzinslich und damit unmittelbaren Zinsänderungsrisiken ausgesetzt. Im Jahr 2023 wurden aufgrund der inversen Zinsstruktur keine variabel verzinslichen

Kredite aufgenommen. Im Zuge von jährlich hohen Fälligkeiten bei den variabel verzinslichen Krediten sinkt der Anteil der variabel verzinslichen Verschuldung auf 16,6 %. Bei einem strukturell ausgeglichenen Kernhaushalt beeinflusst das aktuelle beziehungsweise künftige Zinsniveau die Zinsausgaben des Landes im Wesentlichen nur im Rahmen von Anschlussfinanzierungen. Die entsprechenden Finanzierungen für das Jahr 2023 sind im großen Umfang bereits erfolgt und deren Auswirkungen in den aufgeführten Zahlen enthalten. Je nach Entwicklung der Laufzeitstruktur ist von jährlichen Anschlussfinanzierungen im Bereich des Kernhaushalts in einer Größenordnung von 8 bis 14 Mrd. EUR auszugehen.

Das Land hat in den letzten Jahren bei den Anschlussfinanzierungen von sinkenden Zinsen profitiert, da die durchschnittliche Verzinsung der Anschlussfinanzierungen niedriger lag als die Verzinsung der abzulösenden Kredite. Trotz

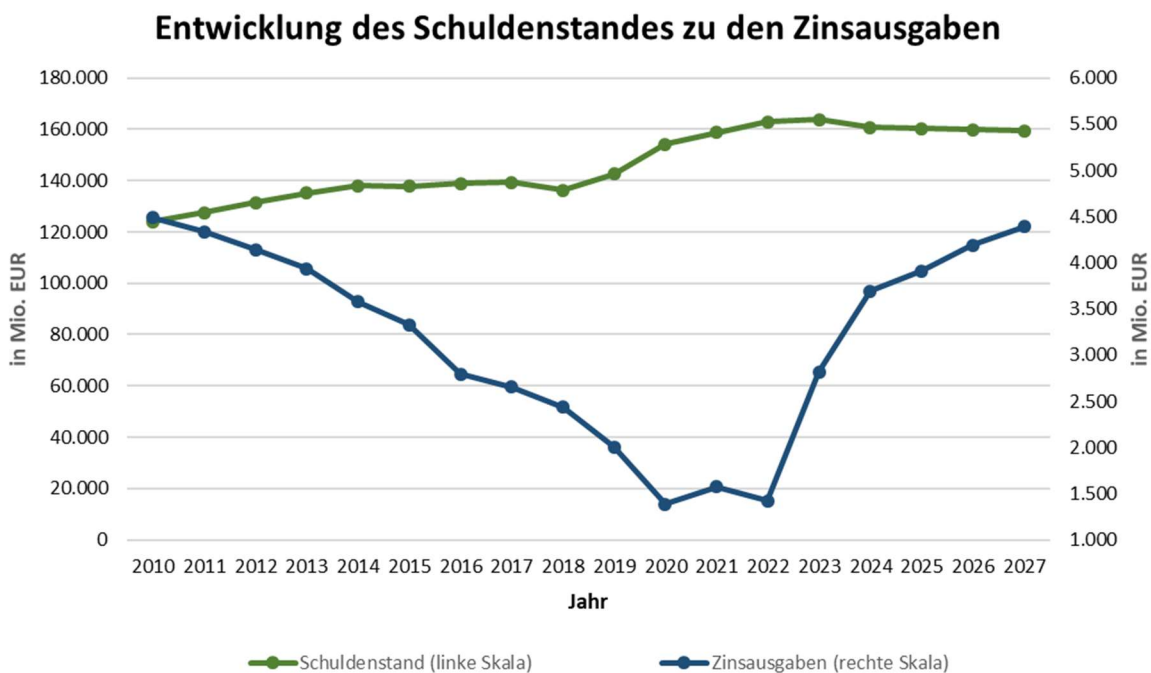
steigenden Schuldenstandes sind die Zinsausgaben daher seit dem Jahr 2008 permanent gefallen und haben im Vollzug des Jahres 2021 den niedrigsten Stand seit dem Jahr 1981 erreicht.

Die Zinslastquote, das heißt der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben, betrug im Jahr 2022 trotz der von den Zentralbanken eingeleiteten Zinswende 2,43 % (gegenüber zu 9,4 % im Jahr 2008). Gleichzeitig konnte die Zinsbindung des Portfolios signifikant erhöht werden und zwar von 4,9 Jahren (Stand 31.12.2012) auf 18,0 Jahre (Stand 31.12.2022). Ein Anteil von rund 65,9 % des Schuldenportfolios entfällt auf festverzinsliche Kredite, die erst nach dem Jahr 2036 zu refinanzieren und insoweit von Veränderungen des Zinsniveaus in den kommenden 15 Jahren nicht betroffen sind. Für einen Anteil von 45,9 % der Schulden sind sogar Zinsänderungen der nächsten 15 Jahre ohne Einfluss.

1.7.3.3 Zinsausgaben gegenüber dem Geldmarkt

Für das Jahr 2023 sind Zinsausgaben am Geldmarkt mit 20 Mio. EUR veranschlagt. Im Haushaltsplanentwurf 2024 beträgt der Ansatz

10 Mio. EUR. Durch eine wirtschaftliche Liquiditätsbewirtschaftung kann dieses Niveau auch für die Folgejahre durchgeschrieben werden.



1.7.4 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse

Bei den Zuweisungen handelt es sich um einmalige oder laufende Geldleistungen innerhalb des öffentlichen Bereichs. Wohingegen Zuschüsse die Geldleistungen zwischen dem öffentlichen Bereich und den sonstigen Bereichen, wie zum Beispiel private und öffentliche Unternehmen oder Einrichtungen, bezeichnen.

Die Laufenden Zuweisungen und Zuschüsse stellen das größte Aggregat von Ausgabenposten des nordrhein-westfälischen Landeshaushaltes dar. Sein Anteil an den Gesamtausgaben beträgt durchschnittlich rund 47 %.

Diese Ausgaben steigen ausgehend vom Haushaltsjahr 2023 von 46,2 Mrd. EUR auf 50,7 Mrd. EUR zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2027 an.

Die Entwicklung dieser Ausgabengruppe ist neben den Zuschüssen an öffentliche und soziale oder ähnliche Einrichtungen sowie öffentliche und private Unternehmen, die knapp ein Drittel dieser Ausgabengruppe ausmachen, stark von den Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände geprägt. Auf sie entfallen mehr als die Hälfte der hier veranschlagten Ausgaben.

Ein Kernelement dieser Zuweisungen sind die Leistungen im Rahmen des Steuerverbundes. Dieser beträgt rund 23 % der Summe des Länderanteils an den Gemeinschaftsteuern und 4/7 der Grunderwerbsteuer. Insgesamt beläuft sich die so ermittelte Finanzausgleichsmasse im Jahr 2024 auf ca. 15,2 Mrd. EUR. Auf der gemeindlichen Ebene werden diese Zuweisungen vor allem als allgemeine Deckungsmittel im Rahmen von Schlüsselzuweisungen an finanzschwache Gemeinden und Gemeindeverbände bereitgestellt. Ein Teilbetrag steht für zweckgebundene Maßnahmen, wie zum Beispiel die Schul- und Bildungspauschale oder die Sportpauschale, zur Verfügung. Darüber hinaus erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Leistungen im Bereich der Kinderbildung (Kinderbildungsgesetz-Deckungskreis) in Höhe von bis zu 5 Mrd. EUR.

Des Weiteren leitet das Land Nordrhein-Westfalen die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB) – sogenannten Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) – und an den Leistungen der Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII vollständig an die

Kommunen weiter. Hierbei handelt es sich um sogenannte durchlaufende Posten, die per Saldo keine belastende Wirkung auf den Landeshaushalt haben.

1.7.5 Investitionen

Zu den Investitionsausgaben zählen neben den reinen Sachinvestitionen in Vermögenswerte auch die Investitionszuschüsse der öffentlichen Hand an eine Vielzahl gemeinnütziger Einrichtungen, die eine Aufgabe von allgemeinem Interesse erfüllen. Insgesamt dienen die Investitionen der Stärkung der Wachstumspotentiale einer Volkswirtschaft und leisten dementsprechend auch einen Beitrag zur Generationengerechtigkeit und Verstärkung der zukünftigen Einnahmehasis. Dabei kommen den Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Landes Nordrhein-Westfalen eine besondere Bedeutung zu, da sie dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit des Landes zu erhalten und zu stärken.

Investitionshaushalt

– Angaben in Mio. EUR –

Ausgabenart	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
Sachinvestitionen - Mio. EUR -	7, 81, 82	1.284	1.265	1.404	1.380	1.273
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	-1,5	11,0	-1,7	-7,8
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		1,4	1,3	1,4	1,3	1,2
dav.: Bauausgaben - Mio. EUR -	7	585	557	654	671	568
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	-4,8	17,4	2,6	-15,4
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		0,6	0,6	0,6	0,6	0,5
Investitionsförderung - Mio. EUR -	83 - 89	8.635	9.382	10.297	10.932	10.807
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	8,7	9,8	6,2	-1,1
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		9,1	9,5	10,0	10,3	10,0
Investitionen insges. - Mio. EUR -	7, 8	9.919	10.648	11.701	12.312	12.080
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	7,3	9,9	5,2	-1,9
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		10,5	10,8	11,4	11,6	11,2
Eigenfinanzierte Inv. - Mio. EUR -	(7, 8) ./ (33, 34)	7.746	8.245	9.034	9.786	9.502
Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent		-	6,4	9,6	8,3	-2,9
Anteil an bereinigten Gesamtausg. in Prozent ¹⁾		8,2	8,3	8,8	9,2	8,8

¹⁾ Vgl. hierzu Fußnote 1) zu Tabelle 1.1.

Im Finanzplanungszeitraum steigen die Bau- und Sachinvestitionen sowie die Investitionsfördermaßnahmen des Landes ausgehend vom Haushaltsjahr 2023 von 9,9 Mrd. EUR bis zum Jahr 2026 auf 12,3 Mrd. EUR an. Im Jahr 2027 ist ein Rückgang auf 12,1 Mrd. EUR zu verzeichnen. Damit liegen die absoluten Beträge der Investitionsausgaben über denen der vorherigen Finanzplanung.

Bei den Bauinvestitionen liegt ein Schwerpunkt auf der Verkehrsinfrastruktur. Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist entscheidend für die Wirtschaft, die Versorgung der Einwohner, aber auch für die Mobilitätsbedürfnisse. Bei den Baumaßnahmen liegt daher ein Fokus der Landesregierung auf dem Erhalt und Neubau von Straßen und Radwegen. Für das Jahr 2024 sind insgesamt 318,9 Mio. EUR für Investitionen in Landesstraßen und Radwege an Landesstraßen vorgesehen. Von diesen Mitteln werden für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 220 Mio. EUR und für den Bau und Erhalt von Radwegen an Landesstraßen 38,4 Mio. EUR veranschlagt. Ziel ist es, bis 2027 zusätzlich 1.000 Kilometer neue Radwegeinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu schaffen und so ein möglichst flächendeckendes Radverkehrsnetz herzustellen.

Daneben stellt die Landesregierung für den Bereich der öffentlichen Hochschulen die erforderlichen Mittel für Baumaßnahmen zur Verfügung.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der klimafreundlichen Modernisierung und Sanierung der Hochschulliegenschaften. Zur Unterstützung dieses Ziels wurde neben dem laufenden Hochschulbaukonsolidierungsprogramm, das aus dem Mietausgaben-Budget ausfinanziert wird, eine neue Verpflichtungsermächtigung im Umfang von 500 Mio. EUR ausgebracht. Diese dient im Wesentlichen dazu, die in der Zukunft geplanten baulichen Maßnahmen im Rahmen eines zeitintensiven und komplexen Anforderungsmanagements bereits heute auf den Weg bringen zu können.

Für staatliche Baumaßnahmen zur Anpassung der Bedürfnisse im Maßregelvollzug und der Forensischen Psychiatrie sieht die Landesregierung im Rahmen ihres Bauprogramms in landeseigenen Vollzugseinrichtungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in den Jahren 2024 bis 2027 insgesamt Ausgaben von mehr als 400 Mio. EUR vor.

Bei der Betrachtung der zuvor dargestellten Beträge ist zu berücksichtigen, dass diese Darstellung den tatsächlichen Umfang der Bauinvestitionstätigkeit nicht vollständig erfasst. Aufgrund der im Jahr 2001 realisierten Verwaltungsmodernisierungsmaßnahmen sind insbesondere die Investitionen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes Nordrhein-Westfalen in diesen Beträgen nicht enthalten. Obwohl sie der

Sphäre des Landes zuzurechnen sind, sind sie in den Ausgaben des Landeshaushaltes nicht den Investitionen, sondern den Laufenden Zuweisungen und Zuschüssen zugeordnet. Somit ist das hier dargestellte Volumen der Investitionstätigkeit und die sich hieraus ergebende Investitionsquote des Landes grundsätzlich unterzeichnet. Dies gilt umso mehr, wenn die enormen Investitionsvolumina hinzukommen, die in Zukunft allein zum Umbau der Hochschullandschaft einschließlich der Universitäts-Kliniken zu klimaneutralen Zentren aufgewendet werden müssen.

Die Investitionsförderung beansprucht den größten Teil der Investitionsausgaben. Hier liegt ein Schwerpunkt der Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energiewende (zum Beispiel klimafreundliche Mobilität, beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien, Unterstützung der Kommunen bei Klimaschutz und Wärmewende, Wasserstoff als Energieträger der Zukunft sowie Förderung von Projekten zur kohlendioxidfreien Stahlproduktion), Schule und Bildung (DigitalPakt und Rechtsanspruch auf einen Ganztagesplatz in der Primarstufe ab 2026), Kindertagesbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz NRW [KiBiz NRW]), Innere Sicherheit im Rahmen der informationstechnischen Unterstützung der Polizei (Cybersicherheit und Bekämpfung von Kriminalität im digitalen Raum), Krankenhausförderung (Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022), Hochschulen (Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz) und öffentliche Wohnraumförderung.

Zur Finanzierung dieser und weiterer wichtiger Maßnahmen werden jährlich Beträge in einer Größenordnung von beginnend 8,6 Mrd. EUR in 2023 bis hin zu 10,9 Mrd. EUR in 2026 investiert. Für 2027 ist ein Rückgang der Investitionsförderung um 1,1 % auf 10,8 Mrd. EUR zu verzeichnen.

1.7.6 Besondere Finanzierungsausgaben

Bei den Besonderen Finanzierungsausgaben werden vor allem die haushaltsgesetzlichen Globalen Mehr- und Minderausgaben, Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke sowie haushaltstechnische Verrechnungen ausgewiesen.

In den Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke werden im Wesentlichen die Zuführungen

an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ nachgewiesen.

Die haushaltstechnischen Verrechnungen beinhalten interne Buchungsvorgänge, die für die finanzstatistische Darstellung zur Vermeidung von Doppelzählungen von Nöten sind.

Die gewichtigste Position innerhalb dieser Kategorie sind die im Gesamthaushalt über alle Einzelpläne hinweg zu erbringenden Globalen Minderausgaben. Diese betragen innerhalb des Betrachtungszeitraums für 2024 rund 1,9 Mrd. EUR, für 2025 rund 1,9 Mrd. EUR, für 2026 rund 1,9 Mrd. EUR und für 2027 rund 1,7 Mrd. EUR. Zuführungen an den „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ sind für die Jahre 2023 bis 2027 nicht vorgesehen, da entsprechende Zuführungsbeträge bereits in Vorjahren außerordentlich in das Vermögen des Fonds geleistet wurden. Die haushaltstechnischen Verrechnungen sind im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Landeshaushaltes von untergeordneter Bedeutung.

1.8 Übersichten aller Ausgaben nach Einzelplänen

Eine Aufschlüsselung der einzelnen Ausgabenpositionen und deren Verteilung auf die jeweiligen

Ressorts der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist den folgenden Übersichten zu entnehmen.

Einzelplan		Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
Nr.	Bezeichnung	- Mio. EUR -				
01	Landtag	203	211	227	243	254
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	292	282	326	287	289
03	Ministerium des Innern	7.034	7.107	7.267	7.340	7.500
04	Ministerium der Justiz	5.245	5.216	5.298	5.371	5.427
05	Ministerium für Schule und Bildung	21.861	22.215	22.498	22.641	22.760
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	10.287	10.639	10.858	11.024	11.057
07	Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration	7.899	8.264	8.461	8.647	8.828
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung	2.953	2.939	3.150	3.173	3.346
10	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr	4.930	4.954	5.157	5.246	5.335
11	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	8.910	9.249	9.548	10.233	9.672
12	Ministerium der Finanzen	2.914	2.931	3.003	3.062	3.112
13	Landesrechnungshof	53	56	55	56	56
14	Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie	1.862	1.761	1.944	1.766	1.742
15	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz	785	760	769	763	763
16	Verfassungsgerichtshof	2	3	3	2	2
20	Allgemeine Finanzverwaltung	19.495	25.311	24.830	26.581	28.378
Landeshaushalt insgesamt		94.727	101.897	103.395	106.435	108.520

Landtag (Einzelplan 01)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	111	113	113	115	118
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	35	39	39	38	38
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	37	39	41	44	47
5. Investitionsausgaben	7, 8	20	21	34	47	50
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	20	21	34	47	50
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
Gesamtausgaben		203	211	227	243	254

Ministerpräsident und Staatskanzlei (Einzelplan 02)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	55	55	56	56	56
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	48	50	52	51	51
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	170	160	205	167	169
5. Investitionsausgaben	7, 8	23	21	17	17	17
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	6	4	0	0	0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	17	17	17	17	17
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-4	-4	-4	-4	-4
Gesamtausgaben		292	282	326	287	289

Ministerium des Innern (Einzelplan 03)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	5.481	5.551	5.651	5.759	5.846
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1.028	1.001	1.023	1.057	1.091
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	121	148	145	120	155
5. Investitionsausgaben	7, 8	442	444	486	442	445
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	421	437	465	395	382
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	20	7	21	47	63
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-37	-37	-37	-37	-37
Gesamtausgaben		7.034	7.107	7.267	7.340	7.500

Ministerium der Justiz (Einzelplan 04)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	3.205	3.276	3.318	3.341	3.374
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1.884	1.767	1.835	1.878	1.910
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	58	67	68	69	70
5. Investitionsausgaben	7, 8	108	121	93	101	93
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	108	121	93	101	93
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-11	-15	-15	-18	-19
Gesamtausgaben		5.245	5.216	5.298	5.371	5.427

Ministerium für Schule und Bildung (Einzelplan 05)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	18.146	18.663	18.789	18.994	19.167
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	342	168	159	159	159
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	3.136	3.039	3.152	3.293	3.251
5. Investitionsausgaben	7, 8	267	375	426	222	212
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	5	4	3	3	3
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	262	370	423	220	210
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-30	-30	-29	-29	-29
Gesamtausgaben		21.861	22.215	22.498	22.641	22.760

Ministerium für Kultur und Wissenschaft (Einzelplan 06)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	755	757	760	788	801
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	38	41	41	41	41
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	7.955	8.167	8.317	8.446	8.455
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.575	1.708	1.774	1.784	1.794
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	3	2	2	2	2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.572	1.706	1.773	1.782	1.792
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-35	-34	-34	-34	-34
Gesamtausgaben		10.287	10.639	10.858	11.024	11.057

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (Einzelplan 07)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	53	53	53	54	54
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	594	597	594	594	594
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	7.212	7.476	7.675	7.861	8.041
5. Investitionsausgaben	7, 8	125	126	126	126	126
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	6	6	6	6	6
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	120	120	120	120	120
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-84	13	13	13	13
Gesamtausgaben		7.899	8.264	8.461	8.647	8.828

Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (Einzelplan 08)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	45	46	49	51	50
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	264	232	239	238	238
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	140	140	140	140	140
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	140	140	140	140	140
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	1.482	1.419	1.521	1.422	1.522
5. Investitionsausgaben	7, 8	1.094	1.120	1.219	1.340	1.413
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	76	71	70	70	71
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.018	1.049	1.149	1.270	1.342
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-71	-18	-18	-18	-18
Gesamtausgaben		2.953	2.939	3.150	3.173	3.346

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (Einzelplan 10)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	205	210	211	213	215
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	159	167	178	176	177
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	2.566	2.489	2.518	2.535	2.575
5. Investitionsausgaben	7, 8	2.036	2.124	2.286	2.358	2.405
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	389	349	367	366	366
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	1.647	1.774	1.919	1.993	2.039
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-36	-36	-36	-36	-36
Gesamtausgaben		4.930	4.954	5.157	5.246	5.335

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (Einzelplan 11)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	130	128	128	128	128
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	80	80	82	80	81
3. Kapitaleinsatz	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	7.759	7.749	7.869	8.041	7.918
5. Investitionsausgaben	7, 8	985	1.338	1.513	2.029	1.590
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	102	79	149	165	66
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	882	1.258	1.364	1.864	1.524
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-44	-44	-44	-44	-44
Gesamtausgaben		8.910	9.249	9.548	10.233	9.672

Ministerium der Finanzen (Einzelplan 12)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	2.322	2.312	2.353	2.393	2.430
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	464	485	472	480	484
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	26	34	31	32	32
5. Investitionsausgaben	7, 8	112	110	157	167	176
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	112	110	157	167	176
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-10	-10	-10	-10	-10
Gesamtausgaben		2.914	2.931	3.003	3.062	3.112

Landesrechnungshof (Einzelplan 13)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	47	48	48	49	49
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	5	5	6	6	6
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	2	1	1	1	1
5. Investitionsausgaben	7, 8	0	2	0	0	0
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	0	2	0	0	0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
Gesamtausgaben		53	56	55	56	56

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (Einzelplan 14)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	93	91	92	93	94
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	212	192	159	138	139
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	877	730	787	635	615
5. Investitionsausgaben	7, 8	702	770	928	922	917
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	2	1	1	1	1
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	700	769	926	921	915
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-22	-22	-22	-22	-22
Gesamtausgaben		1.862	1.761	1.944	1.766	1.742

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Einzelplan 15)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	50	53	54	54	54
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	36	38	36	36	36
3. Kapitaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	477	482	478	471	472
5. Investitionsausgaben	7, 8	246	211	226	226	226
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	2	2	2	2	2
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	244	209	223	223	223
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-24	-24	-24	-24	-24
Gesamtausgaben		785	760	769	763	763

Verfassungsgerichtshof (Einzelplan 16)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	1	1	1	1	1
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	1	1	1	1	1
3. Kapaldienst	56 - 59	--	--	--	--	--
3.1 Zinsausgaben	56, 57	--	--	--	--	--
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	--	--	--	--	--
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	--	--	--	--	--
5. Investitionsausgaben	7, 8	0	0	0	0	0
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	0	0	0	0	0
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	--	--	--	--	--
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	--	--	--	--	--
Gesamtausgaben		2	3	3	2	2

Allgemeine Finanzverwaltung (Einzelplan 20)

	Gruppierungsnummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
		2023	2024	2025	2026	2027
		- Mio. EUR -				
1. Personalausgaben	4	1.370	3.122	4.284	4.269	4.269
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	52	40	41	31	30
3. Kapaldienst	56 - 59	2.824	6.733	4.343	4.622	4.822
3.1 Zinsausgaben	56, 57	2.820	3.690	3.910	4.190	4.390
3.2 Tilgungsausgaben	58, 59	4	3.043	433	432	432
4. Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	6	14.292	14.737	15.247	16.671	17.348
5. Investitionsausgaben	7, 8	2.185	2.158	2.417	2.530	2.616
5.1 Sachinvestitionen	7, 81, 82	33	55	55	55	55
5.2 Investitionsförderung	83 - 89	2.152	2.103	2.362	2.475	2.561
6. Besondere Finanzierungsausgaben	9	-1.228	-1.479	-1.501	-1.542	-708
Gesamtausgaben		19.495	25.311	24.830	26.581	28.378

2.1 Haushaltsplan 2023

Am 21.12.2022 wurde das Haushaltsgesetz (LT-Drs. 18/1200) einschließlich des Haushaltsplans 2023 in dritter Lesung vom Landtag Nordrhein-Westfalen verabschiedet. Der ursprüngliche Haushaltsplanentwurf wurde im Vorfeld durch eine Ergänzungsvorlage (LT-Drs. 18/1500), die im Wesentlichen die Erkenntnisse der Herbst-Steuerschätzung 2022 und die Maßnahmen des Bundes zur Krisenbewältigung nachvollzogen haben, erweitert.

Der Haushalt 2023 mit einem Gesamtvolumen von rund 94,7 Mrd. EUR steht für Verlässlichkeit und Stabilität in einer Zeit, die von Krisen und großen Herausforderungen geprägt ist. Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, die daraus resultierende Energiekrise mit stark steigenden Energiekosten, die hohe Inflation, die gestiegenen Zinskosten und die zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie mobilisierten Finanzmittel haben den Etat des Haushalts stark beeinflusst. Trotz der großen Herausforderungen in unsicheren Zeiten wurde der Haushalt 2023 ohne neue Schulden aufgestellt. Die Schwerpunkte des Haushalts 2023 liegen bei Bildung, Klimaschutz, Innere Sicherheit, Bewältigung der Folgen des Ukraine-Krieges, Digitalisierung sowie Verkehr und Infrastruktur.

Wegen der erheblichen gesellschaftlichen und finanziellen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine wurde mit der Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2023 das landeseigene 3-Säulen-Krisenbewältigungsprogramm der Landesregierung in Höhe von bis zu 5 Mrd. EUR beschlossen und das Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ eingerichtet. Die drei Säulen des Landesprogramms umfassen die Krisenhilfe, die Verbesserung der Krisenresilienz sowie die Krisenvorsorge. Im Dezember 2022 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen in einer ersten Tranche Unterstützungsmaßnahmen in Höhe von 1,6 Mrd. EUR bewilligt. Im Jahr 2023 folgte die Bewilligung der zweiten Tranche in Höhe von 670 Mio. EUR.

Der Haushaltsplan 2023 richtet den Fokus auf mittel- und langfristige Investitionen in die Zukunft des Landes:

Schule und Bildung

Im Bereich Schule und Bildung werden 5.191 neue Stellen eingerichtet. Die neuen Stellen sind insbesondere für die Umsetzung des Masterplans Grundschule, Inklusion, Sicherstellung der Unterrichtsversorgung von geflüchteten Schülerinnen und Schülern, den Ausbau des Offenen Ganztags und für die Förderschulen vorgesehen.

Für die Beschulung der aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schüler sind im Haushaltsplan 2023 rund 206 Mio. EUR einschließlich der entsprechenden Personalmehrausgaben eingeplant. Zudem werden für die Einrichtung zusätzlicher Plätze für den Offenen Ganztags gut 50 Mio. EUR und für die Weiterführung des OGS-Helferprogramms 30 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wird die Eingangsbesoldung für Lehrerinnen und Lehrer schrittweise auf die Besoldungsstufe A 13 angehoben. Hierfür werden über 97 Mio. EUR etatisiert.

Klimaschutz, Umwelt und Energiewende

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Transformation des Energiesystems sollen in verschiedenen Bereichen mit Energieprojekten gefördert werden. Hierunter fallen das Förderprogramm Klimaschutztechniken und Emissionsarme Mobilität, die Nutzung der Tiefen Geothermie, die Transformation und der Ausbau von Nah- und Fernwärme, die Ausweitung der Förderung der Wasserstoffwirtschaft sowie der kommunale Klimaschutz. Dafür werden rund 110 Mio. EUR eingeplant. Für die Klimaschutzinvestitionen in die nordrhein-westfälische Industrie werden 40 Mio. EUR bereitgestellt. Im Bereich Naturschutz erhöhen sich die etatisierten Mittel im Haushalt 2023 gegenüber 2022 um 7,8 Mio. EUR auf 45,7 Mio. EUR. Daneben verzeichnet der Hochwasserschutz im Haushalt 2023 gegenüber dem Vorjahreshaushalt einen Zuwachs von 13,3 Mio. EUR auf rund 90 Mio. EUR.

Innere Sicherheit

Der Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen erhält per Saldo 538 zusätzliche Stellen. Durch die im Polizeibereich ausgebrachten 3.000 Einstellungsermächtigungen kann unter anderem die Polizeipräsenz dauerhaft weiter gesteigert werden. Hinzu kommen 934 Planstellen zur

Übernahme geprüfter Polizeianwärterinnen und -anwärter.

Verkehr

Im Bereich Verkehr liegt der Schwerpunkt auf dem Erhalt und dem Neubau von Verkehrsinfrastruktur, wobei Projekten der Nahmobilität ein besonderer Stellenwert zukommt. Dabei ist der Ausbau der Radwegeinfrastruktur eine zentrale Säule für die Mobilitätswende der Zukunft. Die Landesregierung forciert daher den Erhalt und den Ausbau der Radwegeinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen. Hierfür werden in 2023 43 Mio. EUR für den Bau und die Erhaltung von Radwegen an Landesstraßen zur Verfügung gestellt. Davon sind 27 Mio. EUR für den Neubau und 16 Mio. EUR für den Erhalt bestehender Radwege vorgesehen. Hinzu kommen 34,6 Mio. EUR für die Förderung der Nahmobilität, 10 Mio. EUR für Radschnellverbindungen und 6 Mio. EUR vom Bund für Radwege an Bundesstraßen sowie für den Neu- und Ausbau von Radwegen.

Familie

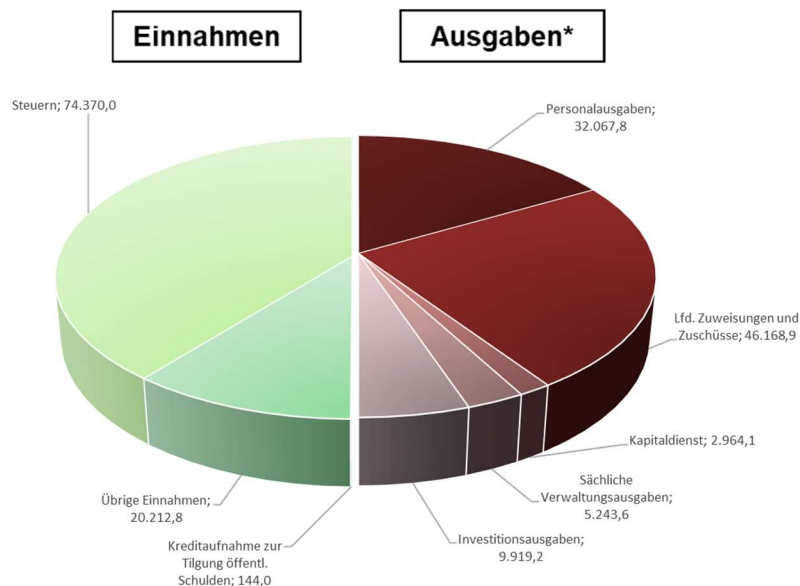
Die Weiterführung des Alltagshelferprogramms und der Sprachkita werden mit rund 139 Mio. EUR unterstützt. Für Maßnahmen nach dem Landeskinderschutzgesetz werden rund 75 Mio. EUR und für den Belastungsausgleich bei der Jugendhilfe weitere 100 Mio. EUR bereitgestellt. Darüber hinaus wurde das KiTa-Qualitätsgesetz im parlamentarischen Verfahren des Bundes verabschiedet. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält hieraus zusätzliche Einnahmen von rund 429 Mio. EUR in 2023, die dann zweckgebunden für die in diesem Gesetz festgelegten Zwecke auszugeben sind.

Die folgenden Grafiken veranschaulichen die Struktur und die Ausgaben nach Aufgabenbereichen des Haushaltsplans 2023:

Struktur des Landeshaushaltes Nordrhein-Westfalen 2023

– Angaben in Mio. EUR –

Summe: 94.726,8



*Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ in Höhe von -1.636,8 Mio. EUR grafisch nicht darstellbar.

2.2 Haushaltsplanentwurf 2024

Mit dem Beschluss des Landeskabinetts vom 21.06.2023 über den Entwurf zum Haushaltsgesetz 2024 wurde auch der Haushaltsplanentwurf 2024 verabschiedet.

Die derzeit zu bewältigenden Herausforderungen werden auch noch das Haushaltsjahr 2024 stark prägen. Die durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelöste Energie- und Konjunkturkrise und die damit verbundenen hohen Inflationsraten halten weiter an. Zusätzlich bestehen Unwägbarkeiten hinsichtlich der Prognosen über die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerdem stellen die Auswirkungen des fortschreitenden Klimawandels das Land vor neue Aufgaben. Um die Gesellschaft und Wirtschaft in diesen komplexen Zeiten zu unterstützen und zu entlasten, hat der Bund umfangreiche steuerliche Entlastungsprogramme aufgesetzt, die aber zu erheblichen Steuerminder-einnahmen auch auf Länderseite führen. Vor

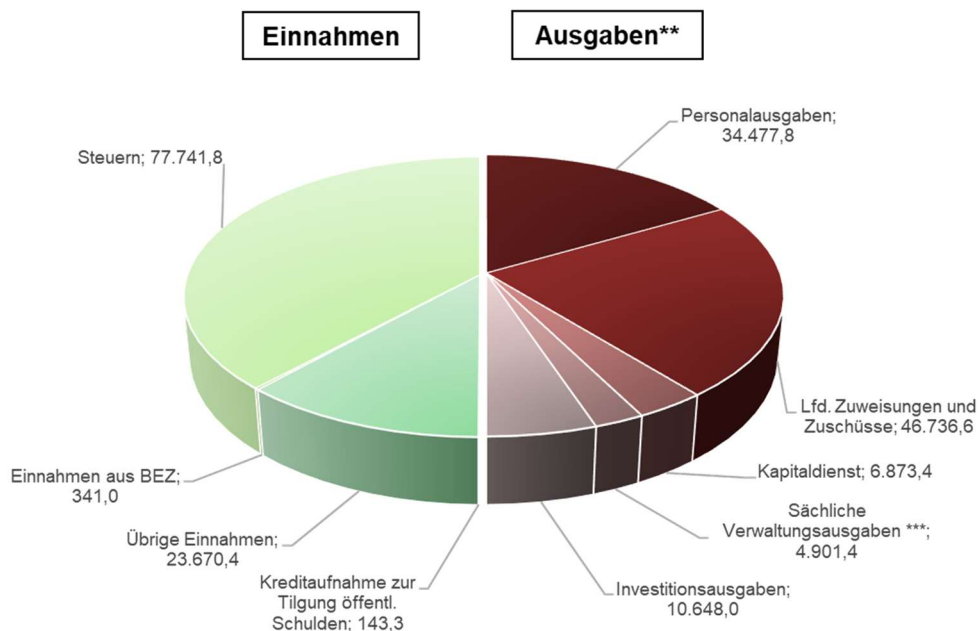
dem Hintergrund all dieser massiven Krisen und Herausforderungen hatte die Aufstellung des Landeshaushaltes 2024 zu erfolgen. Angesichts dieser schwierigen haushalterischen Realität galt es, die Ausgabenplanung strikt an die verschlechterte Einnahmentwicklung anzupassen, Aufgaben zu priorisieren und auf die Umsetzung von wichtigen Zukunftsinvestitionen zu fokussieren. Der Haushaltsplanentwurf mit einem Volumen von 101,9 Mrd. EUR ist trotz der herausfordernden Ausgangslage ein Haushalt ohne neue Schulden. Er setzt wichtige Impulse für die Zukunft des Landes und stellt unter Beweis, dass man auch unter schwierigen Rahmenbedingungen politisch gestalten und in die Zukunftsfähigkeit des Landes investieren kann.

Die folgenden Grafiken veranschaulichen die Struktur und die Ausgaben nach Aufgabenbereichen des Haushaltsplanentwurfs 2024:

Struktur des Landeshaushaltes Nordrhein-Westfalen 2024

– Angaben in Mio. EUR –

Summe: 101.896,5*



*Eventuelle Abweichungen sind rundungsbedingt.

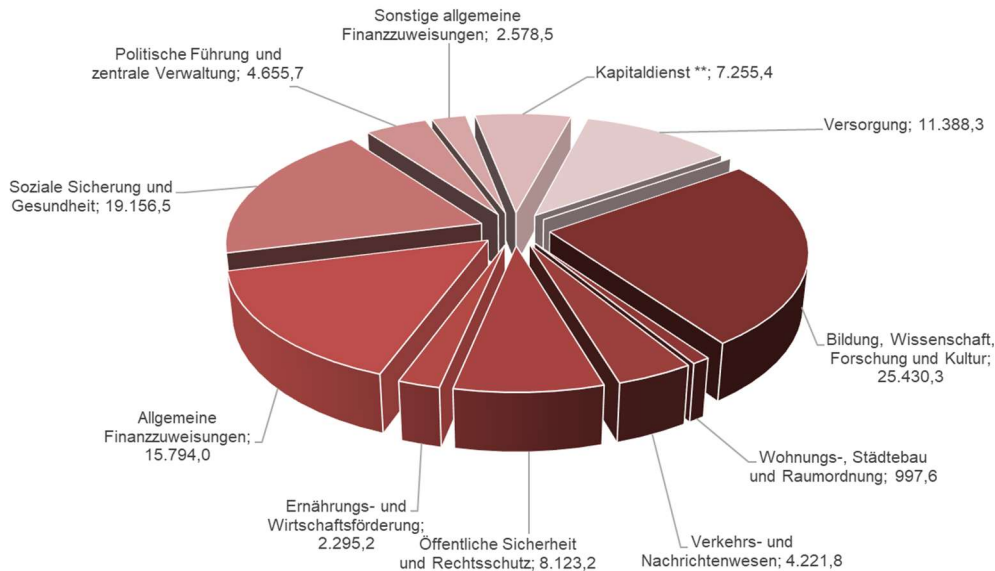
**Auf der Ausgabenseite ist der negative Wert „Besondere Finanzierungsausgaben“ in Höhe von -1.740,5 Mio. EUR grafisch nicht darstellbar.

***Die Position „Sächliche Verwaltungsausgaben“ enthält einen Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR (Ausgaben für Kapitalmarkt- und Nachhaltigkeitsratings), welcher bei den Ausgaben nach Arten systematisch dem Kapitaldienst (FKZ 831) zuzurechnen ist. Zudem sind die bei laufenden Zuweisungen und Zuschüssen enthaltenen Mittel zur Umsetzung des Programms für kommunale Altsschulden (230 Mio. EUR) sowie zur Umsetzung des Investitionsprogramms für kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen (150 Mio. EUR) bei den Ausgaben nach Arten ebenfalls dem Kapitaldienst (FKZ 831) zuzurechnen.

Ausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen nach Aufgabenbereichen 2024

– Angaben in Mio. EUR –

Gesamtausgaben: 101.896,5*



*Eventuelle Abweichungen sind rundungsbedingt.

**Bei den Ausgaben für den Kapitaldienst ist ein Betrag in Höhe von 2 Mio. EUR (Ausgaben für Kapitalmarkt- und Nachhaltigkeitsratings) enthalten, welcher in der Struktur des Landeshaushaltes systematisch den Sächlichen Verwaltungsausgaben (Gruppe 526) zuzurechnen ist. Darüber hinaus sind die ebenfalls bei Kapitaldienst enthaltenen Mittel zur Umsetzung des Programms für kommunale Altschulden (230 Mio. EUR) sowie zur Umsetzung des Investitionsprogramms für kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen (150 Mio. EUR) in der Struktur des Landeshaushaltes den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen (Gruppe 623) zuzurechnen.

Der Haushaltsplanentwurf 2024 sieht schwerpunktmäßig folgende Ausgaben vor:

Schule und Bildung

Einer der Ausgabenschwerpunkte liegt im Bereich Schule und Bildung. Mit der Schaffung von zusätzlichen 38.000 Plätzen im Offenen Ganztags im Primarbereich wird der Weg hin zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Ganztagsplatz in der Primarstufe konsequent fortgesetzt. Zur Stärkung der Basiskompetenzen „Rechnen, Schreiben und Lesen“ werden im Schulbereich zusätzlich 8 Mio. EUR zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden Schulen durch die Einrichtung von 828 zusätzlichen Lehrerstellen, insbesondere für die Bereiche Inklusion, Masterplan Grundschule und Talentschulen, gestärkt. Zudem wird die Eingangsbesoldung für Lehrerinnen und Lehrer der Primarstufe und Sekundarstufe I schrittweise bis Ende Juli 2026 auf die Besoldungsstufe A 13 angehoben.

Klimaschutz, Umwelt und Energiewende

Energie- und klimapolitische Rahmenbedingungen haben sich auf nationaler sowie auf europäischer Ebene weiterentwickelt. Insbesondere die Anhebung der Klimaschutzziele auf EU-, Bundes- und Landesebene machen es erforderlich, dass die Energieversorgung grundlegend umgestellt werden muss. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und die Transformation des Energiesystems werden daher in verschiedenen Bereichen mit Energieprojekten gefördert. Für den Klimaschutz und die Energiewende werden im Vergleich zum Vorjahr mehr Mittel zur Verfügung gestellt. Im speziellen für den Themenbereich „Wasserstoff als Energieträger der Zukunft“ werden 35 Mio. EUR mehr zur Verfügung gestellt. Aber auch für Klimaschutztechniken und Emissionsarme Mobilität sind 31 Mio. EUR sowie für Innovationen für das klimaneutrale Energie- und Wirtschaftssystem der Zukunft 11 Mio. EUR mehr an Finanzmittel vorgesehen. Zur geothermischen Charakterisierung von Nordrhein-Westfalen sieht der Haushaltsplanentwurf 2024 zusätzliche Mittel in Höhe von 10 Mio. EUR vor.

Innere Sicherheit

Die Innere Sicherheit bleibt ebenfalls ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Dabei ist die Erhöhung der Polizeipräsenz ein wichtiger Schritt, um mehr Sicherheit in den Städten und Gemeinden zu schaffen. Deshalb wird die Zahl der Kommissaranwärterinnen und -anwärter bei 3.000 konstant gehalten, so dass es schrittweise zu einem weiteren Aufbau der Polizeikräfte kommt.

Familie und Kinder

Die Weiterentwicklung und Förderung der frühkindlichen Bildung bildet einen Ankerpunkt der nordrhein-westfälischen Bildungspolitik. Daher werden insbesondere zwei erfolgreiche Programme, das Alltagshelfer-Programm in den Kindertageseinrichtungen und das Sprachkita-Programm in 2024, fortgeführt und auch in der Finanzplanung bis 2027 verstetigt. Dafür werden 178 Mio. EUR jährlich zur Verfügung gestellt. Für die Umsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes sind rund 429 Mio. EUR an Bundesmitteln veranschlagt, die dann zweckgebunden für die in diesem Gesetz festgelegten Zwecke auszugeben sind.

Weitere Maßnahmen

Im Bereich Gesundheit wird im Haushaltsplanentwurf 2024 sichergestellt, dass der Krankenhausplan NRW 2022 wie geplant umgesetzt werden kann. Das Mittelvolumen von 2,5 Mrd. EUR steht weiterhin zur Verfügung. Auch die Förderung der Tafeln (1,6 Mio. EUR p. a.) oder die Förderung der Gesundheitsregionen (2 Mio. EUR) können fortgeführt werden.

Im Justizbereich werden zudem die wichtigsten Investitionen in die Zukunftsfähigkeit der Justiz fortgesetzt. Die Ausbildungsoffensive für Rechtspflegeanwärterinnen und -anwärter soll ausgeweitet werden und die Digitalisierung bleibt ein wichtiger Eckpunkt im Entwurf des Justizhaushalts.

Darüber hinaus werden Hochschulen und Universitätskliniken weiterhin angemessen gefördert. Die Sach- und Investitionsmittel der Hochschulen werden um 3 % p. a. gesteigert, für die Universitätskliniken stehen jährlich 100 Mio. EUR für zusätzliche Baumaßnahmen zur Verfügung.

2.3 Maßnahmen der Krisenbewältigung

Auch wenn sich die Folgen der Corona-Pandemie im Abklingen befinden, ist auch das Jahr 2023 weiterhin durch sich überlagernde Krisen geprägt: Den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die dadurch ausgelöste Energie- und Konjunkturkrise, die andauernd hohe Inflation, insbesondere in den Bereichen Energie und Nahrungsmittel, den Zinsschock infolge der restriktiveren Geldpolitik der Europäischen Zentralbank sowie den Klimawandel.

In der gegenwärtigen Energie- und Konjunkturkrise ist ein deutlicher Einfluss auf das Konsumverhalten der privaten Haushalte sowie das Investitionsverhalten der Unternehmen festzustellen. Das konjunkturelle Umfeld ist eingetrübt, die Kaufkraft stagniert und der Wirtschaft mangelt es an Wachstumstreibern. Dabei wirkt sich die Straffung der Geldpolitik durch die Europäische Zentralbank, die die Eindämmung der hohen Inflationsraten zum Ziel hat, zusätzlich dämpfend auf die wirtschaftliche Entwicklung aus. Der steile Zinsanstieg hat die Kreditaufnahme erheblich verteuert, was sich negativ auf der Finanzierungsseite bemerkbar macht. Kreditfinanzierte Investitionen sind stark rückläufig, wodurch unter anderem die Baukonjunktur einen massiven Einbruch erlitten hat. Um auch zukünftig Heiz- und Prozessenergie bezahlbar zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass die negativen Auswirkungen auf Wohlstand und Produktivität beherrschbar bleiben, war und ist die Politik aufgerufen, unterstützend einzugreifen.

Zur Bekämpfung der aktuellen Energie- und Konjunkturkrise haben Bund und Länder insgesamt drei Entlastungspakete im Gesamtvolumen von rund 100 Mrd. EUR auf den Weg gebracht. Die Entlastungen wirken überwiegend durch direkte Liquiditätsmaßnahmen und steuerliche Entlastungen. Zu den Maßnahmen zählen beispielsweise eine Energiepauschale von 300 EUR je beschäftigter Person, ein Kinderbonus von 100 EUR je Kind, ein verbilligtes ÖPNV-Ticket, eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 EUR, Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags zum 01.01.2023 auf 1.230 EUR, eine Umsatzsteuerbefreiung für Lieferung und die Installation von Photovoltaikanlagen oder die befristete Reduzierung der Energiesteuer bei der Abgabe von Kraftstoffen. Als flankierende Maßnahme wurde das Inflationsausgleichsgesetz mit Wirkung zum 01.01.2023 beschlossen, um die Bürgerinnen

und Bürger durch den Abbau der sogenannten „kalten Progression“ auch vor inflationsbedingt höherer Besteuerung zu schützen. Allein das gesamtstaatliche Entlastungsvolumen aus dem Inflationsausgleichsgesetz beläuft sich im Finanzplanungszeitraum auf durchschnittlich rund 33 Mrd. EUR in der vollen Jahreswirkung.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Jahr 2023 die Strom- und Gaspreisbremsen implementiert, um die Menschen in Deutschland von den stark gestiegenen Energiekosten zu entlasten.

Mit Blick auf Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit dem Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ Ende 2022 zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt, um die als Folge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine entstandene Energiekrise, insbesondere Preissteigerungen, sowie die ausgelöste Fluchtbewegung weiter abzufedern. Dabei geht es um Maßnahmenbündel zur Krisenhilfe, Krisenresilienz und Krisenvorsorge. Mit diesen Maßnahmen sollen bestehende Lücken in den Bundeshilfsprogrammen „Strom- und Gaspreisbremse“ sowie „Härtefallfonds“ geschlossen werden, um somit auf die besondere wirtschaftliche Situation in Nordrhein-Westfalen gezielter reagieren zu können.

Das Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ hat ein Volumen von bis zu 5 Mrd. EUR. Im Dezember 2022 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen in einer ersten Tranche Unterstützungsmaßnahmen in Höhe von 1,6 Mrd. EUR bewilligt. Das erste Maßnahmenpaket beinhaltet im Bereich der Krisenbewältigung unter anderem die Kompensation von Energiekostensteigerungen beim öffentlichen Personennahverkehr (rund 200 Mio. EUR), die Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen (rund 60 Mio. EUR), die Unterstützung des Stärkungspakets Soziales NRW (150 Mio. EUR), energiepreisbedingte Zusatzhilfen für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe (60 Mio. EUR), die Unterstützung von Sportvereinen (rund 55 Mio. EUR) oder die Abfederung besonderer Härten steigender Strom- und Gaspreise im Unternehmenssektor (100 Mio. EUR). Im Jahr 2023 folgte die Bewilligung der zweiten Tranche in Höhe von rund 670 Mio. EUR. Neben der Unterstützung der Kommunen mit 390 Mio. EUR soll mit der zweiten Tranche insbesondere die kritische Infrastruktur in sicherheitsrelevanten Bereichen mit knapp 50 Mio. EUR gestärkt werden. Darüber hinaus entfallen 100 Mio. EUR auf die Finanzierung von

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Krankenhäusern. Weitere 67,3 Mio. EUR sollen in die Unterstützung der Beratungs- und Unterstützungsinfrastruktur fließen und mit 61,3 Mio. EUR sollen Lücken in den Bundesprogrammen geschlossen und Energiekostenhilfen bereitgestellt werden.

Bis vor der aktuell bestehenden Krise musste sich die Landesregierung bereits seit dem Jahr 2020 mit den massiven und bis dato nie dagewesenen Auswirkungen aufgrund der Corona-Pandemie auseinandersetzen. Um auf diese Krise seinerzeit frühzeitig und vorausschauend reagieren zu können, hatte die damalige Landesregierung das Nachtragshaushaltsgesetz 2020 (NHHG 2020) auf den Weg gebracht, welches der Landtag am 24.03.2020 beschlossen hatte. Das Kernstück dieses Gesetzes war die Errichtung eines Sondervermögens, das der schnellen und unbürokratischen Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie diene. Dieser sogenannte „NRW-Rettungsschirm“ war auf ein finanzielles Volumen von bis zu 25 Mrd. EUR ausgelegt. Zu den Schwerpunkten des „NRW-Rettungsschirms“ gehörten neben der Kompensation der zu erwartenden Steuermindereinnahmen, dem Kofinanzierungsanteil an dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes und dem landeseigenen Nordrhein-Westfalen-Programm I (Konjunkturpaket I) eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die zielgerichtet und effektiv an den Stellen wirken sollten, an denen sie dringend zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Stützung des Gemeinwesens benötigt wurden.

Die Finanzierung des Sondervermögens erfolgte durch Kreditaufnahmen. Die hierzu erforderliche Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgte gemäß § 31 Abs. 2 Haushaltsgesetz (HHG) auf Basis einer Vorlage des Ministers der Finanzen im Wege einer globalen Ermächtigung. Die Tilgung der aufgrund der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite erfolgt nach ausdrücklicher Regelung im NHHG 2020 konjunkturgerecht über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren.

Zum Ende des Jahres 2022 ist der „NRW-Rettungsschirm“ in seiner bisherigen Form ausgelaufen, da eine nur auf die Corona-Pandemie bezogene Notsituation im Sinne der Schuldenbremse nicht mehr angenommen werden konnte. Während der aktiven Unterstützungszeit hat der „NRW-

Rettungsschirm“ bis zum 31.12.2022 mehr als 230 Einzelmaßnahmen mit einem Volumen von rund 16 Mrd. EUR gefördert. Der „NRW-Rettungsschirm“ dient ab dem Jahr 2023 lediglich noch zu Abrechnungszwecken offener bewilligter Maßnahmen sowie der Erbringung des Kapitaldienstes für die aufgenommenen Kredite.

Eine die Menschheit seit längerer Zeit immer intensiver beschäftigende und vor allem auch betreffende Krise ist die Klimakrise. Zur Unterstützung der Kommunen bei der Bewältigung der Klimakrise wird das Land Investitionsauszahlungen zugunsten von Sanierung und Ausbau kommunaler Infrastruktur, insbesondere mit Fokus auf Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, vorziehen. Dafür sollen Mittel in Höhe von 6 Mrd. EUR bereitgestellt werden. Mit diesem Paket versetzt das Land die Städte und Gemeinden in die Lage, in konkreten Klimaschutz vor Ort zu investieren. Ziel ist es, die Städte und Gemeinden bei den notwendigen Investitionen auskömmlich zu unterstützen. Das Investitionsprogramm soll im Jahr 2024 beginnen. Die Abfinanzierung der hiermit verbundenen Finanzmittel erfolgt durch einen Vorwegabzug zulasten der Allgemeinen Investitionspauschale in Höhe von 300 Mio. EUR jährlich über einen Zeitraum von 40 Jahren (Ausnahme: GFG 2024 mit einem hälftigen Vorwegabzug von 150 Mio. EUR).

2.4 Vermögen

Das Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht im Wesentlichen aus Extrahaushalten, Sondervermögen, Landesbetrieben, Unternehmensbeteiligungen und sonstigen Geldforderungen.

Bei den Extrahaushalten und Sondervermögen handelt es sich um rechtlich unselbstständige Einrichtungen einer öffentlichen Gebietskörperschaft, die getrennt vom übrigen Vermögen gehalten und für ganz bestimmte Aufgaben geschaffen werden. Von der Errichtung eines solchen Vermögens wird dann Gebrauch gemacht, wenn die spezifische Erfüllung der dem jeweiligen Extrahaushalt beziehungsweise Sondervermögen zugewiesenen Aufgabe außerhalb des Gefüges der öffentlichen Haushaltsführung effektiver umgesetzt werden kann.

Demgegenüber handelt es sich bei den Landesbetrieben zwar ebenfalls um eine rechtlich unselbstständige Unternehmensform. Diese ist

aber in der Regel erwerbswirtschaftlich ausgerichtet und steht in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Mitbewerbern. Landesbetriebe sind finanzwirtschaftlich aus dem jeweiligen Landeshaushalt ausgegliedert.

Die Erfüllung der Aufgaben des Landes können durch eigene Behörden, aber auch durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen erfolgen. Hierfür kann das Land unter bestimmten Voraussetzungen Unternehmensbeteiligungen eingehen.

2.4.1 Kapitalvermögen

Das Kapitalvermögen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht aus verschiedenen zweckgebundenen Rücklagen sowie einer Allgemeinen Rücklage und dem sonstigen Kapitalvermögen. Rücklagen sind eine besondere Art des Vermögens einer öffentlichen Gebietskörperschaft und haben den Charakter einer finanziellen Reserve, die für ganz bestimmte und gesetzlich normierte Zwecke vorgehalten wird. Sie dienen in erster Linie der Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit, soweit Ansprüche auf Auszahlung auf Grundlage des bei der Errichtung der jeweiligen Rücklage bestimmten Zwecks geltend gemacht werden. Unter das sonstige Kapitalvermögen fallen Forderungen des Landes aus Darlehensvergaben, Restkaufgeldern und Vorauszahlungen.

Rücklagen

Zum 31.12.2022 bestanden Rücklagen gemäß § 62 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) in Form von drei Sondervermögen und einer Allgemeinen Rücklage:

- Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG): 334,9 Mio. EUR,
- Sondervermögen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ nach dem Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG): 403,1 Mio. EUR,

- Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ nach dem Gesetz zur Errichtung des Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen (Pensionsfondsgesetz Nordrhein-Westfalen – PFG): rund 13.093,0 Mio. EUR¹ sowie

- Allgemeine Rücklage: 1.065,1 Mio. EUR.

Sonstige Kapitalvermögen

Das sonstige Kapitalvermögen des Landes Nordrhein-Westfalen besteht zum ganz überwiegenden Teil aus Forderungen.

Hierzu gehört auch eine Forderung des Landes gegenüber der NRW.BANK aus einem Nachrangdarlehen. Diese bezeichnet mit einem Volumen von 1,3 Mrd. EUR auch die betragsmäßig größte Einzelforderung.

Daneben bestehen noch Forderungen auf Rückzahlung von Zins- und Kapitalbeträgen aus Darlehensvergaben früherer Jahre sowie aus Restkaufgeldern und Vorauszahlungen. Insgesamt beläuft sich dieser Forderungsbestand inklusive der oben angegebenen Forderung aus dem Nachrangdarlehen auf Basis des Rechnungsabschlusses des Jahres 2022 auf 1,9 Mrd. EUR.

2.4.2 Extrahaushalte des Landes Nordrhein-Westfalen

Extrahaushalte sind rechtlich unselbstständige Einheiten des Landes, die getrennt vom übrigen Vermögen verwaltet werden. Zu den Extrahaushalten zählen alle öffentlichen Fonds sowie Einrichtungen und Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Als Sektor Staat wird im Allgemeinen der öffentliche Gesamthaushalt, der aus Kern- und Extrahaushalten besteht, bezeichnet. Extrahaushalte werden grundsätzlich nicht in die Schuldenbremse einbezogen.

Die diesbezüglichen Einnahmen, Ausgaben und Schulden der Extrahaushalte werden seit dem Jahr 2019 von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auf www.statistikportal.de und auf www.destatis.de veröffentlicht und sind Bestandteil der amtlichen Finanzstatistik.

Das Statistische Bundesamt hat dem Land Nordrhein-Westfalen zum 31.12.2021 insgesamt 126 Extrahaushalte (teilweise anteilig) zugeordnet, darunter fallen zum Beispiel die Erste Abwicklungsanstalt, Hochschulen, Sondervermögen und Landesbetriebe.

Zum Ende des Jahres 2021 lag die Verschuldung der Extrahaushalte des Landes bei insgesamt 40 Mrd. EUR. Die betragsmäßig größten Anteile daran entfallen auf die Erste Abwicklungsanstalt, den „NRW-Rettungsschirm“ und den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen. Insgesamt beläuft sich deren Anteil auf 94 % der Gesamtverschuldung der Extrahaushalte.

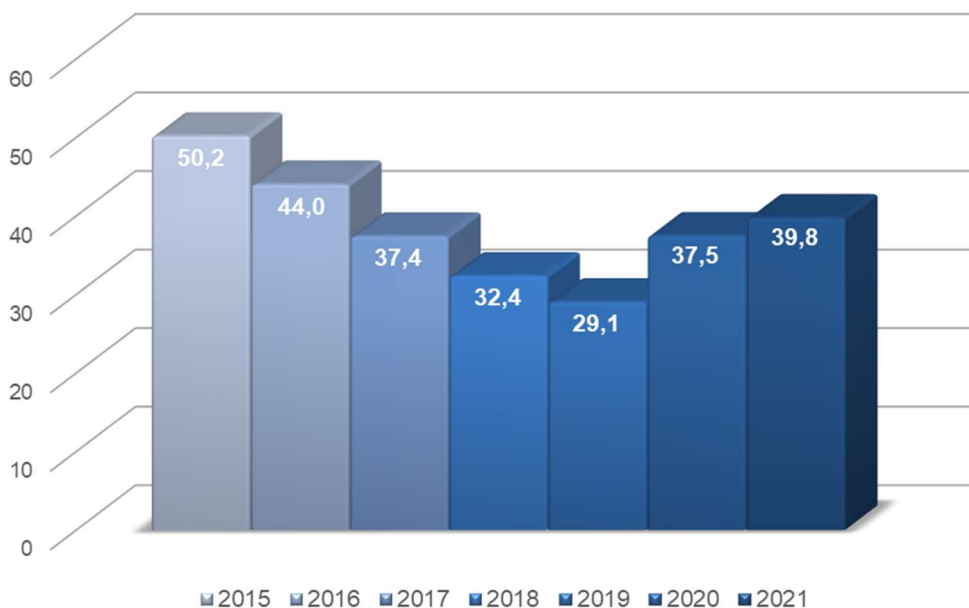
Bis einschließlich des Jahres 2019 wurde die Verschuldung der Extrahaushalte kontinuierlich abgebaut, was im Wesentlichen auf den Rückbau der Verbindlichkeiten zurückzuführen war, die die Erste Abwicklungsanstalt von der WestLB AG/Portigon AG übernommen hatte.

In den Jahren ab 2020 ist der Schuldenstand aufgrund der durch die Corona-Pandemie verursachten Ausgaben wieder angestiegen. Die Finanzierung dieser Ausgaben erfolgte über eine Kreditaufnahme im Kernhaushalt des Landes Nordrhein-Westfalen, wird aber dem „NRW-Rettungsschirm“ in der Statistik zugerechnet und dort als eine Verbindlichkeit gegenüber öffentlichen Haushalten, also gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, ausgewiesen.

¹Der Vermögensbestand umfasst Stückzinsansprüche und Dividendenforderungen.

Verschuldung der Extrahaushalte in Nordrhein-Westfalen

– in Mrd. EUR –

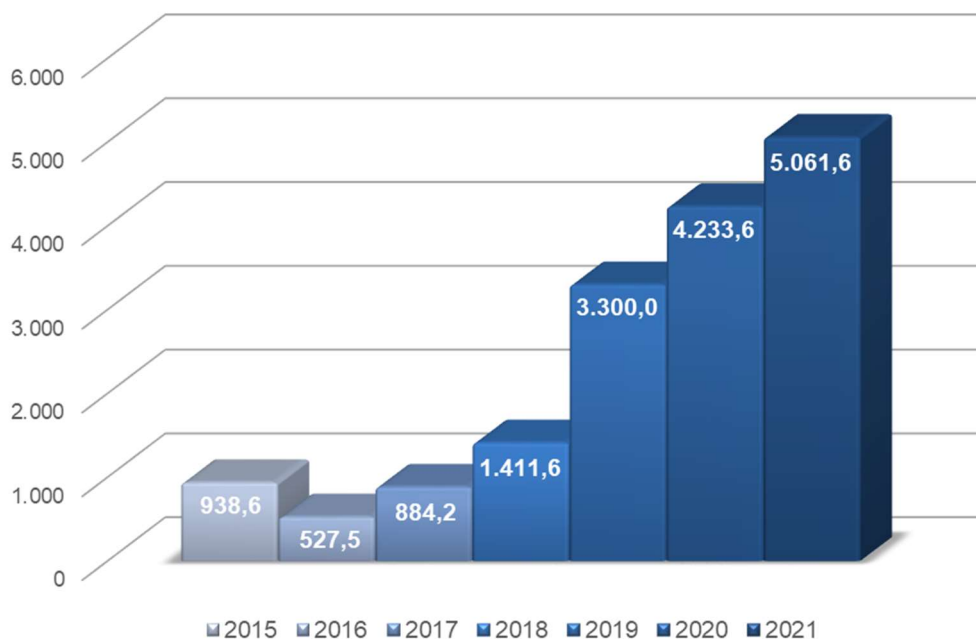


Der positive Finanzierungssaldo der Extrahaushalte hat sich seit dem Jahr 2017 kontinuierlich verbessert. Im Jahr 2019 betrug der Überschuss rund 3,3 Mrd. EUR und hat sich somit gegenüber

dem Jahr 2018 (rund 1,4 Mrd. EUR) mehr als verdoppelt. Im Jahr 2020 lag der Finanzierungssaldo bei 4,2 Mrd. EUR und im Jahr 2021 bei 5,1 Mrd. EUR.

Finanzierungssaldo der Extrahaushalte in Nordrhein-Westfalen

– in Mio. EUR –



Rechtsgrundlage für die Erhebung entsprechender Daten durch das Statistische Bundesamt ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG). Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Es besteht also eine gesetzliche Verpflichtung zur Datenmeldung, die in Nordrhein-Westfalen überwiegend direkt von den als Extrahaushalte betrachteten Einheiten oder über den Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Das Statistische Bundesamt ist nach den §§ 1 ff. des BStatG im Rahmen seiner fachstatistischen Arbeit unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Extrahaushalte werden ausschließlich vom Statistischen Bundesamt auf der Grundlage des ESVG festgelegt und den jeweiligen Gebietskörperschaften zugeordnet. Die Festlegung der Extrahaushalte wird insoweit nicht mit den Ländern abgestimmt.

2.4.2.1 Sondervermögen

Sondervermögen entstehen durch ein Gesetz und sind zur Erfüllung spezifischer Aufgaben des Landes bestimmt. Da es sich bei den Sondervermögen um rechtlich unselbstständige und getrennt vom übrigen Vermögen verwaltete Teile des Landes handelt, zählen auch sie zu den Extrahaushalten.

Zu den größeren Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen zählen:

Risikoabschirmung WestLB AG

Im Oktober des Jahres 2008 wurde das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ durch das „Gesetz zur Errichtung eines Fonds für eine Inanspruchnahme des Landes Nordrhein-Westfalen aus der im Zusammenhang mit der Risikoabschirmung zugunsten der WestLB AG erklärten Garantie (Risikofondsgesetz – RiFoG)“ errichtet.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich vertraglich verpflichtet, bis zu einer Höhe von 5 Mrd. EUR das Ausfallrisiko aus Finanzinstrumenten zu übernehmen, deren Risiko die frühere WestLB AG am 31.12.2007 getragen hat und die auf die Zweckgesellschaft „Phoenix Light SF DAC“ übertragen worden sind.

Das Sondervermögen „Risikoabschirmung WestLB AG“ hat die Aufgabe, im Fall der Inanspruchnahme des Landes aus der Garantie für die Phoenix-B-Note oder aus der zugunsten der Ersten Abwicklungsanstalt übernommenen Eigenkapitalgarantie in Höhe von 72,5 Mio. EUR und der eingegangenen Verlustausgleichspflicht dem Landeshaushalt die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen.

Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds

Der Bund hat durch das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) vom 17.10.2008 einen Fonds unter der Bezeichnung „Finanzmarktstabilisierungsfonds“ errichtet. In dem Gesetz ist die Beteiligung der Länder an den finanziellen Lasten, die durch eine Inanspruchnahme des Fonds entstehen, geregelt. Die konkrete Höhe der jeweiligen Belastung kann erst nach Abwicklung des Fonds ermittelt werden. Der Fonds dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Unternehmen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 03.02.2009 das Sondervermögen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ durch das „Gesetz zur Errichtung eines Fonds für die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den finanziellen Lasten des Finanzmarktstabilisierungsfonds des Bundes (Abrechnungsfondsgesetz – AFoG)“ errichtet.

Das Sondervermögen dient der Ansammlung von Mitteln zur Finanzierung der vom Land Nordrhein-Westfalen zu tragenden finanziellen Lasten aus der Inanspruchnahme des Finanzmarktstabilisierungsfonds. Die im Sondervermögen „Abrechnung Finanzmarktstabilisierungsfonds“ angesammelten Mittel werden daher dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, wenn und soweit der Bund den Finanzmarktstabilisierungsfonds gegenüber den Ländern abrechnet.

Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

Der „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ wurde am 01.01.2017 zur Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben des Landes errichtet und dient ausschließlich der Vorsorge für dessen Versorgungsausgaben. Der Pensionsfonds löst die bisherigen Sondervermögen „Versorgungsrücklage des

Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ ab.

Das Ministerium der Finanzen ist gemäß § 6 Abs. 6 Pensionsfondsgesetz NRW (PFoG) ermächtigt, Anlagerichtlinien für den Pensionsfonds zu erlassen. Damit verpflichtet sich das Ministerium der Finanzen, im Rahmen der Beurteilung von Sicherheit und Rentabilität, auch die Nachhaltigkeit der Kapitalanlage angemessen zu berücksichtigen. Der Pensionsfonds Nordrhein-Westfalen praktiziert seit 2019 eine nachhaltige Anlagestrategie mit Ausschluss atomarer Energieträger. Im Dezember 2022 trat der Ausschluss fossiler Brennstoffe hinzu. Seit dem 17.03.2023 richtet Nordrhein-Westfalen seine Anlagestrategie an dem strengen europäischen Standard für klimaneutrale Finanzanlagen (Paris Aligned Benchmark) aus. Damit wird der Weg der Dekarbonisierung auch für die Finanzanlagen konsequent fortgesetzt. Zudem werden Unternehmen ausgeschlossen, denen schwerwiegende Beeinträchtigungen der 17 Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 (UN SDG) oder der Umweltziele der EU-Taxonomie vorzuwerfen sind oder die im Bereich der Tabakherstellung tätig sind. Mit der Umsetzung des europäischen Standards für klimaneutrale Finanzanlagen bei den Kapitalanlagen des Pensionsfonds setzt Nordrhein-Westfalen seinen Weg zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas konsequent fort. Nach dem bereits erfolgten Ausschluss fossiler und atomarer Energieträger ist das ein weiterer Meilenstein.

Zum 31.12.2022 konnte der Fonds über ein Vermögen von 13,1 Mrd. EUR verfügen. Dieses war zu 40 % in Aktien und zu 60 % in festverzinslichen Wertpapieren angelegt. Für das Jahr 2024 ist eine Ertragsausschüttung aus dem Pensionsfonds in Höhe von 343 Mio. EUR vorgesehen; die Vermögenssubstanz des Fonds wird hierdurch nicht berührt. Auch für die Jahre 2025 bis 2027 sind Ertragsausschüttungen aus dem Pensionsfonds geplant. Angesichts der Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger sollen die ausgeschütteten Erträge des Pensionsfonds einen Beitrag zur Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes leisten. Um Überentnahmen zu verhindern, richtet sich die Entnahmemöglichkeit nach der in der Vergangenheit tatsächlich erzielten Rendite. Dabei orientieren sich die entnahmefähigen Erträge an der von der Deutschen Bundesbank für den von ihr verwalteten Teil des Vermögens ermittelten annualisierten Rendite. Diese betrug 2,62 % zum Stichtag 31.12.2022. Um die Vorsorgefunktion des Pensionsfonds

dauerhaft zu erhalten, ist die Entnahme auf die Erträge aus der Vermögenssubstanz beschränkt. Damit wird eine nachhaltige und generationengerechte Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes gewährleistet.

NRW-Rettungsschirm

Am 24.03.2020 wurde durch das „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)“ der sogenannte „NRW-Rettungsschirm“ errichtet.

Aufgabe dieses Sondervermögens, das einen Umfang von bis zu 25 Mrd. EUR annehmen konnte, war der Ausgleich beziehungsweise die Finanzierung aller Corona bedingten Ausgaben und Steuermindereinnahmen. Die Finanzierung des „NRW-Rettungsschirms“ erfolgte über eine Kreditaufnahme im Landeshaushalt. Die Nutzung der Kreditermächtigungen stand unter dem Vorbehalt der Einwilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu den Schwerpunkten des „NRW-Rettungsschirms“ gehörten neben der Kompensation der Steuermindereinnahmen, dem Kofinanzierungsanteil an dem Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket des Bundes und dem landeseigenen Nordrhein-Westfalen-Programm I (Konjunkturpaket I), eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die zielgerichtet und effektiv an den Stellen wirken sollten, an denen sie dringend zur Stabilisierung der Wirtschaft und zur Stützung des Gemeinwesens benötigt wurden.

Zu den größten Maßnahmen gehörten die Unterstützung von Kleinunternehmern und Soloselbstständigen als ergänzendes Landesprogramm zum Soforthilfeprogramm des Bundes, Investitionen in die Gesundheitsinfrastruktur durch Unterstützung von Universitätskliniken und Krankenhäusern, die Umsetzung von gesundheitsbezogenen Maßnahmen, wie die Installation einer Impfzentrenstruktur und Durchführung von Impfungen, die Bereitstellung von umfangreichen Testangeboten und entsprechender Schutzausrüstung sowie die Kompensation der im Landeshaushalt angefallenen Steuermindereinnahmen.

Zu diesem Zweck hat der Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen bis zum 31.12.2022 mehr als 230 Einzelmaßnahmen

genehmigt. Der diesbezüglich bewilligte Ausgabenrahmen der reinen Landesmittel beläuft sich auf rund 16 Mrd. EUR. Von diesen sind zum oben genannten Stichtag 13,1 Mrd. EUR zur Auszahlung gelangt. Diesem Betrag ist die Kompensation der Steuermindereinnahmen im Jahr 2020 in Höhe von 2,9 Mrd. EUR hinzuzurechnen. Zusätzlich verstärkte der zugeführte Überschuss des Haushaltsjahres 2021 in Höhe von 1,2 Mrd. EUR den Liquiditätsbestand. Die erteilte Genehmigung zur Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen belief sich auf 20 Mrd. EUR.

Zum Ende des Jahres 2022 ist der „NRW-Rettungsschirm“ in seiner bisherigen Form ausgelaufen, da eine nur auf die Corona-Pandemie bezogene Notsituation im Sinne der Schuldenbremse nicht mehr angenommen werden konnte. Der „NRW-Rettungsschirm“ dient nur noch zu Abrechnungszwecken noch offener bewilligter Maßnahmen und der Tilgung der aufgenommenen Kredite. Bereits im Jahr 2023, also ein Jahr früher als ursprünglich geplant, ist der Einstieg in die Tilgung der zur Finanzierung der Corona-Pandemie aufgenommenen Kredite mit einem Betrag von rund 1,6 Mrd. EUR des „NRW-Rettungsschirms“ aus in den „NRW-Rettungsschirm“ transferierten Überschüssen des Haushalts erfolgt. Im Jahr 2024 werden weitere 3 Mrd. EUR an Nettotilgungen dazukommen und in den Folgejahren sind jährlich Rückführungen in Höhe von 350 Mio. EUR eingeplant.

Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen

Im Juli des Jahres 2021 ereignete sich mit dem Starkregen und Hochwasserereignis im Ahrtal die größte Naturkatastrophe in der Geschichte Nordrhein-Westfalens. Zigtausend Menschen, Unternehmen sowie Städte und Gemeinden waren massiv von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe betroffen und leiden zum Teil noch heute unter den Folgen.

Bund und Länder haben sich auf die Einrichtung eines Fonds „Aufbauhilfe 2021“ in Höhe von bis zu 30 Mrd. EUR geeinigt, aus dem die finanziellen Mittel zur Beseitigung der Schäden sowie zum Aufbau der zerstörten beziehungsweise beschädigten Infrastruktur bereitgestellt werden. Die Wiederaufbaumaßnahmen in den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen in Höhe von 28 Mrd. EUR werden je zur Hälfte von Bund und Ländern finanziert. Die verbleibenden 2 Mrd. EUR trägt der Bund zur Finanzierung von eigenen Maßnahmen alleine.

Die Beteiligung der Ländergesamtheit erfolgt über eine Anpassung der vertikalen Verteilung des Umsatzsteueraufkommens über einen Zeitraum von 30 Jahren. Der Bund hat hierzu das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021 (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 AufbhEG 2021)“ errichtet und zunächst mit 16 Mrd. EUR dotiert. Davon stehen, nach Abzug von 2 Mrd. EUR, den Ländern 14 Mrd. EUR zur Verfügung. Der Abfinanzierungsanteil des Landes Nordrhein-Westfalen an diesem Betrag bemisst sich nach seinem Einwohneranteil und beträgt in den Jahren 2021 bis 2050 jährlich rund 50,3 Mio. EUR.

Die Dotierung der weiteren Mittel in Höhe von bis zu 14 Mrd. EUR erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen Bundeshaushaltsplans. Die Abfinanzierung durch die Länder wird dann entsprechend dem vorstehend beschriebenen Verfahren angepasst.

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens zur Beseitigung der von der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 verursachten Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten Infrastruktur (NRW-Wiederaufbauhilfegesetz 2021) ist der Fonds „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ als Sondervermögen des Landes errichtet worden. Das Sondervermögen des Landes hat die Aufgabe, die aus dem Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ des Bundes bereitgestellten Mittel zu vereinnahmen und für die nach dem Bundesgesetz festgelegten Zwecke zu verausgaben. Bis zum Stichtag 31.05.2023 wurden rund 1.087,9 Mio. EUR für entsprechende Unterstützungsmaßnahmen verausgabt.

Die Landesregierung hat über eine Bundesratsinitiative erreicht, dass die Antragsfrist, die am 30.06.2023 endete, auf den 30.06.2026 und die Bewilligungsfrist für die Auszahlung der Hilfgelder auf den 31.12.2030 verlängert wurde.

NRW-Krisenbewältigung

Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat auch gravierende Auswirkungen auf die deutsche Wirtschaft sowie die privaten Haushalte. Nordrhein-Westfalen ist als Wirtschaftsstandort, der viele energieintensive Industrien beheimatet, durch die stark gestiegenen Energiepreise von den wirtschaftlichen Auswirkungen härter betroffen als andere Länder.

Um die erheblichen Auswirkungen der infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine ausgelösten Energie- und Konjunkturkrise für die Gesellschaft und die Wirtschaft des Landes durch die Bereitstellung umfangreicher Finanzmittel in ausreichendem Maße abfedern zu können hat der nordrhein-westfälische Landtag für das Jahr 2023 die außergewöhnliche Notsituation festgestellt. Zusätzlich wurde mit Gesetz vom 21.12.2022 die Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz) beschlossen. Mit dem Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ können ab Januar 2023 zusätzliche Mittel in Höhe von bis zu 5 Mrd. EUR bereitgestellt werden. Mit den bereitgestellten Mitteln sollen die Folgen der durch den russischen Angriffskrieg bedingten Energiekrise und der ausgelösten Fluchtbewegung weiter abgefedert werden. Dabei geht es um Maßnahmen zur Krisenhilfe, Krisenresilienz und Krisenvorsorge (3-Säulen-Modell). Die Hilfsprogramme sollen dabei einerseits bestehende Lücken der Bundeshilfsprogramme, der Strom- und Gaspreismbremse sowie des zusätzlichen Härtefallfonds schließen, andererseits mit Blick auf die besondere Situation in Nordrhein-Westfalen darüber hinausgehen.

Bereits ab dem Jahr 2024 erfolgt der Einstieg in die Tilgung der zur Finanzierung des Sondervermögens „NRW-Krisenbewältigung“ aufgenommenen Kredite. Für das Jahr 2024 ist eine Tilgungsleistung von 40 Mio. EUR aus vorhandenen Liquiditätsmitteln beziehungsweise laufenden Haushaltsmitteln vorgesehen. Für die jeweiligen Folgejahre ab dem Jahr 2025 sind weitere Tilgungen von jeweils 80 Mio. EUR vorgesehen.

Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen

Im Gefüge der Extrahaushalte nimmt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen aufgrund seiner Teilrechtsfähigkeit eine Sonderstellung ein.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen ist der zentrale Liegenschaftsdienstleister des Landes Nordrhein-Westfalen. Er ist Eigentümer der meisten Grundstücke und Gebäude des Landes. Mit rund 4.100 Gebäuden, einer Mietfläche von etwa 10,3 Mio. m² und jährlichen Erlösen von rund 1,5 Mrd. EUR bewirtschaftet er eines der größten Immobilienportfolios Europas. Seine Dienstleistungen umfassen unter anderem die Bereiche Planung, Bau und Moder-

nisierung sowie Bewirtschaftung von technisch und architektonisch hoch komplexen Immobilien zur Unterbringung der Landesnutzer. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen betreibt ein aktives Portfoliomanagement, um die Landesliegenschaften im Sinne der baupolitischen Landesziele (unter anderem Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Erhalt von Baudenkmalern) zu optimieren und moderne Arbeitswelten für die Nutzer zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus plant und realisiert der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen die zivilen und militärischen Baumaßnahmen des Bundes in Nordrhein-Westfalen. Über seine Geschäftstätigkeit legt er periodisch Rechenschaft ab und dokumentiert dies in dem jeweiligen Jahresabschlussbericht.

2.4.2.2 Landesbetriebe

Zur Sphäre des Landes Nordrhein-Westfalen gehören auch sechs Landesbetriebe, die nach der Definition der amtlichen Statistik ebenfalls zu den Extrahaushalten zählen.

Landesbetriebe sind in der Regel rechtlich unselbstständige Ausgliederungen und besitzen eine eigenständige Haushaltsführung neben dem Kernhaushalt des Landes. Dennoch gehören sie zur öffentlichen Verwaltung und können hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, die sie nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erfüllen.

Zu den Landesbetrieben in Nordrhein-Westfalen gehören:

Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen ist zentraler IT-Dienstleister und steht allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung, dem Landtag sowie dem Landesrechnungshof zur Durchführung von Aufgaben der Informationstechnik zur Verfügung.

Neben dem Betrieb der Kommunikations- und IT-Infrastruktur der Landesverwaltung (Datenverarbeitungszentrale und Landesverwaltungsnetz) berät und unterstützt er die Behörden und Einrichtungen des Landes bei IT-Vorhaben. Zu den umfangreichen Dienstleistungen, die der Landesbetrieb der Landesverwaltung anbietet, gehören insbesondere Anwendungen im Bereich des E-Governments, der Kommunikation und Rechenzentrumsleistungen, der Softwareentwicklung und

des -betriebes, Serviceleistungen und Wartung, Druck und Versand von Verwaltungsakten sowie Beschaffungen und Ausschreibungen.

Der separate Geschäftsbereich „Statistik“ ist die amtliche Statistikstelle des Landes Nordrhein-Westfalen. Zu den Aufgaben in diesem Bereich gehören die Durchführung, Auswertung, Analyse und Weiterentwicklung sowie Veröffentlichung der durch EU-, Bundes- und Landesrecht angeordneten Statistiken, die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Volksabstimmungen, die Bereitstellung der Landesdatenbank sowie die Unterstützung und Beratung des Landtages, des Landesrechnungshofes und der Landesverwaltung insgesamt bei statistischen Fragen.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen plant, baut und betreibt den Großteil an Bundes- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen. Das betreute Straßennetz umfasst insgesamt ca. 16.500 km mit ca. 6.800 Brückenbauwerken. Hinzu kommen über 7.840 km Radwege sowie 1.000 km Kreisstraßen. Die Zuständigkeit für den Bau, die Pflege und Instandhaltung der Bundesautobahnen ist mit Wirkung zum 01.01.2021 auf die Autobahn GmbH des Bundes übergegangen.

Zur Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben finanziert sich der Landesbetrieb im Wesentlichen durch Zuführungen aus dem Landeshaushalt sowie durch Zuwendungen des Bundes. Der Zuführungsbetrag aus dem Landesbetrieb unterteilt sich in Zuführungen zum laufenden Betrieb und in die Zuführungen zu betrieblichen Investitionen.

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen

Der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen ist die zentrale geowissenschaftliche Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er untersucht landesweit den Untergrund, erfasst, sammelt und dokumentiert untergrundbezogene Daten, interpretiert diese und stellt sie in einem Fachinformationssystem für Planungen und Problemlösungen bei allen untergrundbezogenen Fragestellungen zur Verfügung. Des Weiteren nimmt er als geologische Landesanstalt nach dem Geologiedatengesetz (GeolDG) wesentliche

Funktionen im öffentlichen Interesse, insbesondere für die Daseinsfürsorge und die Risikobewertung, wahr.

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen nimmt fast ausschließlich hoheitliche Aufgaben wahr. Kernaufgabe ist der Vollzug der Bestimmungen im gesetzlich geregelten Mess- und Eichwesen. Weitere wesentliche Aufgaben obliegen ihm im Rahmen der Fertigpackungsverordnung, des Waffengesetzes (Beschussrecht), der regionalen Überwachung der Umweltradioaktivität, der Erteilung von Ausnahmen nach der Gefahrgutverordnung Straße und der Baumusterzulassung.

Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Das Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen nimmt seine Aufgaben als Betrieb gewerblicher Art wahr. Die Geschäftstätigkeit umfasst die Durchführung der Prüfungen von Stoffen, Produkten, Anlagen sowie Verfahren im öffentlichen Interesse mit dem Ziel, die Allgemeinheit gegen Gefahren zu sichern und die Wirtschaft in der Qualitätssicherung zu unterstützen.

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen ist Teil der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Er nimmt Aufgaben im Rahmen der Geschäftsfelder „Landeseigener Forstbetrieb“, „Forstliche Dienstleistungen“ und „Hoheit“ wahr. Seine Aufgaben ergeben sich insbesondere aus dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und dem Landesforstgesetz (LFoG) beziehungsweise der eigenen Satzung. Er ist für die Erhaltung und Vermehrung des Waldbestandes und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion im Sinne einer umfassenden Nachhaltigkeitsdefinition des LFoG verantwortlich.

Außerdem ist er eine Einheitsforstverwaltung (Sonderverwaltung), das heißt, er bewirtschaftet den Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen, unterstützt die privaten und kommunalen Waldbesitzerinnen und -besitzer als Dienstleister und ist als Forstbehörde für die Erhaltung des Waldes und die Förderung der Forst- und Holzwirtschaft verantwortlich.

2.4.3 Unternehmensbeteiligungen

Im Rahmen der Daseinsvorsorge gehört es zu den Aufgaben des Landes Nordrhein-Westfalen, sich unter anderem um die Gesundheitsversorgung, die Infrastrukturfürsorge, die Förderung und Regulierung der Wirtschaft sowie die Kulturförderung zu kümmern. Die Administration der entsprechenden Aufgabe obliegt dem jeweils zuständigen Landesministerium.

Die Erfüllung dieser Aufgaben kann durch eigene Behörden aber auch durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Unternehmen erfolgen, an denen sich das Land Nordrhein-Westfalen zum Zwecke einer spezifischen Aufgabenerledigung, über eine Unternehmensbeteiligung engagiert.

Öffentlich-rechtliche Unternehmen sind Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Zweck, Aufgaben und Organisation sich aus einem sogenannten Errichtungs- oder Gründungsgesetz ergeben. Das bekannteste Beispiel ist die NRW.BANK (vergleiche Kapitel 4.3). Sie hat den staatlichen Auftrag, das Land und seine kommunalen Körperschaften bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen der Struktur-, Wirtschafts-, Sozial- und Wohnraumpolitik, zu unterstützen und dabei Fördermaßnahmen und -gelder im Einklang mit den Beihilfevorschriften der Europäischen Union durchzuführen und zu verwalten. Unter den Voraussetzungen, dass ein wichtiges Landesinteresse besteht und der vom Land angestrebte Zweck sich nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt (§ 65 Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen (LHO NRW)), kann das Land seine Aufgaben auch durch eine Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen erfüllen lassen. Ein Beispiel für eine Landesbeteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen ist die mittelbare Beteiligung an der Duisburger Hafen AG zu 66,67 % über die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH. Der Duisburger Hafen ist der größte Binnenhafen der Welt. Er hat einerseits eine besondere wirtschaftliche Bedeutung für das Land, andererseits aber auch eine infrastrukturelle Bedeutung weit über die Landesgrenzen hinaus.

Zum Stichtag 31.12.2022 war das Land Nordrhein-Westfalen an 52 Unternehmen unmittelbar beteiligt, daneben ist das Land an weiteren knapp 150 Unternehmen mittelbar beteiligt. Die

Beteiligungsführung wird fachbezogen von dem jeweiligen Landesministerium übernommen. Detaillierte Informationen zu sämtlichen Unternehmen, an denen das Land eine Beteiligung hält, können im jährlichen Beteiligungsbericht des Landes Nordrhein-Westfalen auf der Internetseite der Finanzverwaltung des Landes eingesehen werden.

2.5 Verschuldung

Die Verschuldung des Landes umfasst neben den Kreditmarktschulden und den Schulden bei öffentlichen Haushalten auch Eventualverbindlichkeiten aus Gewährleistungen. Der Bestand der Verschuldung zum 31.12.2022 und der Eventual-

verbindlichkeiten ist der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

Eine Übersicht zum Vergleich der Schuldenstände der Länder untereinander befindet sich im Tabellenanhang.

Übersicht über die Entwicklung des Schuldenstandes und der Eventualverbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen 2022

	2022 in Mio. EUR	Veränderung zum Vorjahr
Schuldenstand zum Abschluss des Kalenderjahres		
Kreditmarktschulden ¹⁾	163.004,4	4.231,7
Schulden bei öffentlichen Haushalten	808,2	-87,9
Insgesamt	163.812,6	4.143,8
Eventualverbindlichkeiten		
Bürgschaften insgesamt	1.831,0	345,3
Wirtschaftsbetriebe	1.801,6	326,1
Unternehmen mit Landesbeteiligung	29,4	19,2
Rückbürgschaften insgesamt	982,7	-137,0
Kreditgarantiegemeinschaften	964,2	71,4
Wohnungsbau	18,5	-208,4
Garantien und sonstige Gewährleistungsverpflichtungen	7.527,8	15,1
Gewährleistungsverpflichtungen insgesamt	10.341,5	223,4

¹⁾ Davon entfallen 19.961,9 Mio. EUR auf das Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“.

2.5.1 Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt

Bei der Verschuldung gegenüber dem Kreditmarkt handelt es sich um den Ausweis fundierter Schulden des Landes Nordrhein-Westfalen, die sich aus der Aufnahme von Krediten zur Finanzierung des Haushaltes ergeben. Das Schuldenportfolio besteht überwiegend aus Wertpapieren und zu einem geringeren Anteil aus Schuldscheindarlehen.

Das Verhältnis von Wertpapieren zu Schuldscheindarlehen verschiebt sich marktgetrieben

immer weiter zugunsten der Emission von Wertpapieren.

Die vom Land emittierten Wertpapiere sind in der Regel in Form von sogenannten Sammelschuldbuchforderungen verbrieft, die zum Börsenhandel zugelassen sind. Das Volumen solcher Anleihen liegt überwiegend zwischen 50 Mio. EUR und 2 Mrd. EUR. Mit handelbaren Einheiten von mindestens 1.000 EUR stellen die Wertpapiere des Landes ein sehr flexibles Instrument dar.

Demgegenüber sind Schuldscheindarlehen in Laufzeit, Volumen und Verzinsung individuell auf die spezifischen Anforderungen der Investoren zugeschnitten. Das Volumen von Schuldscheindarlehen übersteigt selten den Betrag von 100 Mio. EUR und als Namenspapiere sind diese nicht börsennotiert, da der Anspruch auf Zahlung von Zins- und Kapitalbeträgen ausschließlich einem namentlich benannten Gläubiger zusteht.

Um flexibel auf die Anforderungen des Marktes reagieren zu können, legt das Land seit dem Jahr 2001 jährlich ein eigenes Programm zur Begebung von Kapitalmarktinstrumenten auf – das sogenannte Debt Issuance Programme (DIP).

Das DIP ist ein Rahmenvertragswerk zwischen dem Land und zahlreichen international agierenden Banken, das jährlich an die Marktgegebenheiten angepasst wird. In diesem Vertragswerk sind die Rahmenbedingungen für die Emissionen international gehandelter Wertpapiere geregelt. Das Programm bietet eine Basis, um auch internationale Investoren für den „Credit“ Nordrhein-Westfalen zu gewinnen. Die Nachfrage dieses Investorenkreises richtete sich sowohl auf einfache festverzinsliche Emissionen als auch auf strukturierte Zinskupons in allen gängigen Währungen. Bislang konnten so, neben dem Euro, 18 weitere Währungsräume bedient werden.

Neben der zinsgünstigen Liquiditätsversorgung ist die Nachhaltigkeit der Finanzierungen zentraler Leitgedanke der Haushaltspolitik des Landes. Aus diesem Grund sind seit dem Jahr 2015 Nachhaltigkeitsanleihen ein fester Bestandteil der Emissionstätigkeit des Landes. Diese sollen perspektivisch einen Anteil von 20 % des Schuldenportfolios erreichen. Die Nachhaltigkeitsanleihen umfassen soziale und ökologische Projekte, unter anderem aus den Bereichen Bildung, Forschung, Erneuerbare Energien, Klimaschutz, Digitalisierung und Infrastruktur. Seit dem Jahr 2022 erfolgt die Darlegung, in welchem Umfang die mit der Nachhaltigkeitsanleihe finanzierten ökologischen Projekte den Vorgaben der EU-Taxonomie entsprechen. Die im Jahr 2020 verabschiedete Taxonomie ist Teil des Regelwerkes für nachhaltiges Wirtschaften und ermöglicht eine einheitliche Klassifikation der ökologischen Wirkungen nachhaltiger Finanzprodukte.

Die Kreditmarktverschuldung des Landes betrug zum 31.12.2022 rund 163,0 Mrd. EUR. Davon entfallen 19,9 Mrd. EUR auf die Kreditaufnahme zugunsten des „NRW-Rettungsschirms“, mit

dessen Hilfe die aus der Corona-Pandemie entstandenen finanziellen Lasten bewältigt werden.

Je nach Entwicklung der Laufzeitstruktur ist, ausgehend von der Gesamtverschuldung, jährlich ein Betrag zwischen 8 und 14 Mrd. EUR zu refinanzieren.

2.5.2 Verschuldung gegenüber öffentlichen Haushalten

Bei den Schulden gegenüber öffentlichen Haushalten handelt es sich um Verbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Bund aus der Mitfinanzierung von Förderdarlehen, die der Bund in der Vergangenheit zwischen den Jahren 1950 und 2007, unter anderem für die Förderung des Wohnungsbaus, gewährt hat.

Seither werden die Verpflichtungen gegenüber dem Bund durch eine kontinuierliche Tilgung der unterliegenden Kredite verringert.

Da es sich bei den unterliegenden Krediten um Annuitätendarlehen handelt, deren vertragliche Ausgestaltung sowohl eine gleichmäßige als auch eine außerplanmäßige Tilgung vorsieht, ist die exakte Höhe der jährlichen Tilgungsleistungen nicht genau bestimmbar. Die vollständige Rückzahlung wird aller Voraussicht nach aber bis zum Jahr 2031 erfolgt sein.

Zum 31.12.2022 belief sich der Schuldenstand dieser Darlehen auf 808,2 Mio. EUR.

2.5.3 Gewährleistungen

Das Land Nordrhein-Westfalen kann im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz verschiedene Gewährleistungen übernehmen. Dazu zählen unter anderem Bürgschaften, Rückbürgschaften und Garantien.

Landesbürgschaften sowie Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen dienen in erster Linie dazu, gewerblichen Unternehmen, Freiberuflern sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die keinen ausreichenden Zugriff zum Kapitalmarkt haben und/oder nicht über die erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten verfügen, bei der Verwirklichung ihrer Vorhaben zu helfen sowie Existenzgründungen zu ermöglichen. Dabei ist die

Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze von besonderem Gewicht.

Insofern ist das Ministerium der Finanzen insbesondere ermächtigt, Landesbürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft von insgesamt bis zu 5 Mrd. EUR sowie Rückbürgschaften und Rückgarantien zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen von insgesamt 1 Mrd. EUR zu übernehmen. Für die Übernahme von Landesbürgschaften bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages, die als allgemein erteilt gilt, wenn sie im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Der Haushaltsansatz für Inanspruchnahmen aus derartigen Bürgschaften wurde in den letzten Jahren mit jeweils 20 Mio. EUR veranschlagt und hat sich als ausreichend erwiesen, da er jeweils nicht vollständig ausgeschöpft werden musste. Aufgrund eines verstärkten Antragsaufkommens infolge der Corona-Pandemie mit der Folge eines Anstiegs des bewilligten Bürgschaftsvolumens, sodann des Ukraine-Krieges und der Verteuerung der Energiepreise und daraus resultierender weiterer Auswirkungen, kam es jedoch zu Ausfällen in einem höheren Umfang, was erstmals im Jahr 2023 sichtbar wurde. Aufgrund dieser sich abzeichnenden Entwicklung wurde daher der Ansatz für den Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2024 erhöht und für die Folgejahre in der Finanzplanung berücksichtigt.

2.5.4 Schuldenbremse

Die sogenannte Schuldenbremse ist in Art. 109 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) verankert und gilt ab dem Jahr 2020 auch für die deutschen Länder. Kernelement dieser Regelung ist das grundsätzliche Verbot, den Ausgleich des Landeshaushaltes mit Hilfe der Einnahmen aus Krediten herbeizuführen.

Mit dem „Fünften Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung“ vom 19.12.2019 erfolgte die Umsetzung der Schuldenbremse in enger Anlehnung an die Regelungen des GG in das nordrhein-westfälische Landesrecht. In der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) finden sich seither detaillierte Regelungen zu einem Konjunkturbereinigungsverfahren und zu Ausnahme-

situationen wie Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen.

Die Corona-Pandemie, die im Frühjahr 2020 begann, stellte zweifellos eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG dar, die es dem Haushaltsgesetzgeber ermöglichte, von dem Gestaltungsspielraum der Schuldenbremse Gebrauch zu machen und ausnahmsweise zur Beseitigung dieser Notsituation Kredite aufzunehmen.

Die Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine stellt im Jahr 2023 ebenfalls eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG dar, die es dem Haushaltsgesetzgeber erneut ermöglicht, von dem Gestaltungsspielraum der Schuldenbremse Gebrauch zu machen und ausnahmsweise zur Beseitigung dieser Notsituation Kredite aufzunehmen.

Für das Jahr 2024 soll der Landeshaushalt wieder ohne neue Schulden aufgestellt werden.

Die Landesregierung bekennt sich zur Schuldenbremse und wird auch zukünftig ohne krisenbedingte Verwerfungen Haushalte ohne neue Schulden aufstellen, so wie es die grundgesetzliche Schuldenbremse vorsieht. Dies erfordert eine strikte Ausgabendisziplin und eine entschlossene Priorisierung. Für die Landesregierung haben daher Ausgaben für die Zukunftsfähigkeit des Landes mit einer Wirkung auf eine nachhaltigere und generationengerechtere Haushaltspolitik Priorität. Hierzu gehören unter anderem Ausgaben für Infrastruktur, Bildung, sozialer Zusammenhalt und Sicherheit sowie Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

2.6 Rating des Landes Nordrhein-Westfalen

Unter dem Begriff Rating versteht man im Kontext des Finanzsektors die Einstufung der Bonität eines Unternehmens oder eines Staates in ein Klassifikationssystem. Hierfür wird die Kreditwürdigkeit anhand standardisierter Methoden und transparenter Kriterien geprüft und bewertet. Die in der Bonitätsprüfung erzielten Ergebnisse werden zur besseren Vergleichbarkeit in eine Skala eingeordnet. Die Maßgeblichen Bonitätsüberprüfungen nehmen die drei größten Ratingagenturen, Standard & Poor's Global Ratings, Moody's und Fitch Ratings vor. Ihre Rating-Skalen reichen von AAA (beste Bonität) bis C oder D (Zahlungsausfall). Dabei gilt, je besser

das Rating, desto besser die Bonität des Kredit-schuldners. Für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgen die Ratings seit Februar 2001 durch alle drei zuvor genannten Ratingagenturen.

Die langfristigen Verbindlichkeiten des Landes Nordrhein-Westfalen haben von Standard & Poor's Global Ratings ein Rating von AA, von Moody's ein Aa1 und von Fitch Ratings ein Rating von AAA erhalten. Der Ausblick ist in allen Fällen stabil.

Institutionelle Investoren, Banken und Zentralbanken nutzen die Ratingeinstufungen als zentrales Entscheidungskriterium für Kreditvergaben, Kapitalanlagen und Bewertungen von Kreditsicherheiten. Oftmals sind Investoren aufgrund interner Regularien sogar darauf angewiesen, dass Emittenten beziehungsweise deren Wertpapiere über ein oder mehrere explizite Ratings verfügen, da anderenfalls ein Erwerb nicht möglich ist.

Insbesondere auf dem internationalen Kapitalmarkt sind gute Ratingbewertungen wichtig. Denn in einem Umfeld zunehmender Konkurrenz unter den Emittenten lässt sich nur so der Investorenkreis auf große Kapitalsammelstellen und Zentralbanken erweitern. Und je breiter und diversifizierter die Investorenbasis eines Emittenten ist, desto größer ist letztlich auch die Nachfrage nach dessen Wertpapieremissionen und der Finanzierungsvorteil in Form von niedrigeren Zinsen.

Die Dokumentation großvolumiger Emissionen des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt gerade mit Blick auf die internationalen Kapitalgeber unter dem DIP. Dieses Programm stellt Muster-Vertragswerke in deutscher und englischer Sprache bereit und ist somit auch für die Begebung von Wertpapieren in ausländischer Währung geeignet. Das Land Nordrhein-Westfalen ist regelmäßig mit Fremdwährungsanleihen in US-Dollar, Britischen Pfund, Norwegischen Kronen, Japanischen Yen und anderen Währungen am Kapitalmarkt erfolgreich tätig.

3.1 Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Nachdem sich die deutsche Wirtschaft bis in den Spätsommer 2022 hinein noch von den Corona bedingten Einbußen erholte, haben sich die Konjunkturaussichten seit Ende 2022 wieder eingetrübt. Zwar verlieren die Pandemie bedingten Lieferengpässe allmählich an Bedeutung, jedoch zeigen sich verstärkt die konjunkturellen und wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine. Durch die Unterbrechung der russischen Energielieferungen nach Deutschland ist es im Jahr 2022 zu einem Angebotsschock und damit zu einem drastischen Anstieg der Energiepreise gekommen, von dem sich die deutsche Wirtschaft noch nicht erholen konnte. Die Nachfrage nach Waren und Dienstleistungen schwächt sich infolgedessen zunehmend ab. Das liegt zum einen an den weiterhin hohen Inflationsraten, die den Konsum durch eine sinkende Kaufkraft belasten. Zum anderen wirken die aufgrund der Zinsmaßnahmen der Europäischen Zentralbank erheblich gestiegenen Finanzierungskosten dämpfend auf die wirtschaftliche Entwicklung. Die Europäische Zentralbank hat im Zeitraum von Juli 2022 bis Juni 2023 den Leitzins in der Eurozone schrittweise auf insgesamt 4,0 % erhöht. Durch diesen restriktiven Zinskurs der Europäischen Zentralbank haben sich kreditfinanzierte Investitionen erheblich verteuert, was insbesondere zu einem Einbruch der Baukonjunktur geführt hat.

Noch im Frühjahr 2023 ging die Mehrzahl der Wirtschaftsforschungsinstitute sowie die Bundesregierung in ihren Prognosen davon aus, dass die wirtschaftlichen Impulse stark genug sein werden, um im Jahr 2023 sowie den Folgejahren auf einen konjunkturellen Wachstumspfad zurückzukehren. Diese Annahme hat sich im ersten Quartal 2023 nicht bestätigt.

Nachdem das Bruttoinlandsprodukt nach Angaben des Statistischen Bundesamts preis-, saison- und kalenderbereinigt im vierten Quartal 2022 gegenüber dem Vorquartal bereits um 0,5 % zurückgegangen war, schrumpfte es im ersten Quartal 2023 gegenüber dem Vorquartal erneut um 0,3 %. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts verringerten sich zum Jahresbeginn 2023 sowohl die privaten als auch die staatlichen Konsumausgaben.

Diese Entwicklung ist maßgeblich den weiterhin hohen Inflationsraten sowie den infolge der Straffung der Geldpolitik gestiegenen Finan-

zierungskosten geschuldet. Der im Zuge der Corona-Krise bereits eingesetzte Preisdruck hat sich infolge des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und der dadurch bedingten Angebotsverknappung auf den Gütermärkten weiter verstärkt. Zwar sind die Energiepreise im Jahr 2023 rückläufig, sie befinden sich jedoch immer noch auf einem hohen Niveau. Die Preise für Nahrungsmittel sind hingegen weiter gestiegen. Nahrungsmittel sind zwischen April 2022 und April 2023 um 17,2 % teurer geworden.

Im Mai 2023 lag die Inflationsrate für Gesamtdeutschland bei 6,1 %. Mit 5,7 % liegt diese für Nordrhein-Westfalen leicht darunter. Da die Inflation immer im Vergleich zum Vorjahr ausgewiesen wird, ist die Rate im Mai 2023 geringer als zuletzt, weil die Inflation ab dem Frühjahr 2022 stark gestiegen war und mit ihr die Vergleichswerte. Für das Gesamtjahr 2023 liegen die Prognosen zur Inflationsrate in Deutschland derzeit bei 5,1 %.

Der durch die vergleichsweise hohe Preissteigerungsrate induzierte Kaufkraftrückgang dürfte jedenfalls dazu führen, dass sich der private Konsum bis zum Ende dieses Jahres nur schwach entwickelt. Erst für 2024 kann mit einer Entspannung und einer nachlassenden Teuerung gerechnet werden, die sich wieder allmählich in die Richtung von 2 bis 3 % entwickeln dürfte.

Infolge rückläufiger Kaufkraft der privaten Haushalte und der Belastung der Unternehmen durch die weiterhin hohen Energiekosten ist mit einem deutlicheren Rückgang der Wirtschaftsleistung zu rechnen. Über das Ausmaß dieses Rückgangs ergibt sich jedoch kein einheitliches Meinungsbild unter den Wirtschaftsforschern.

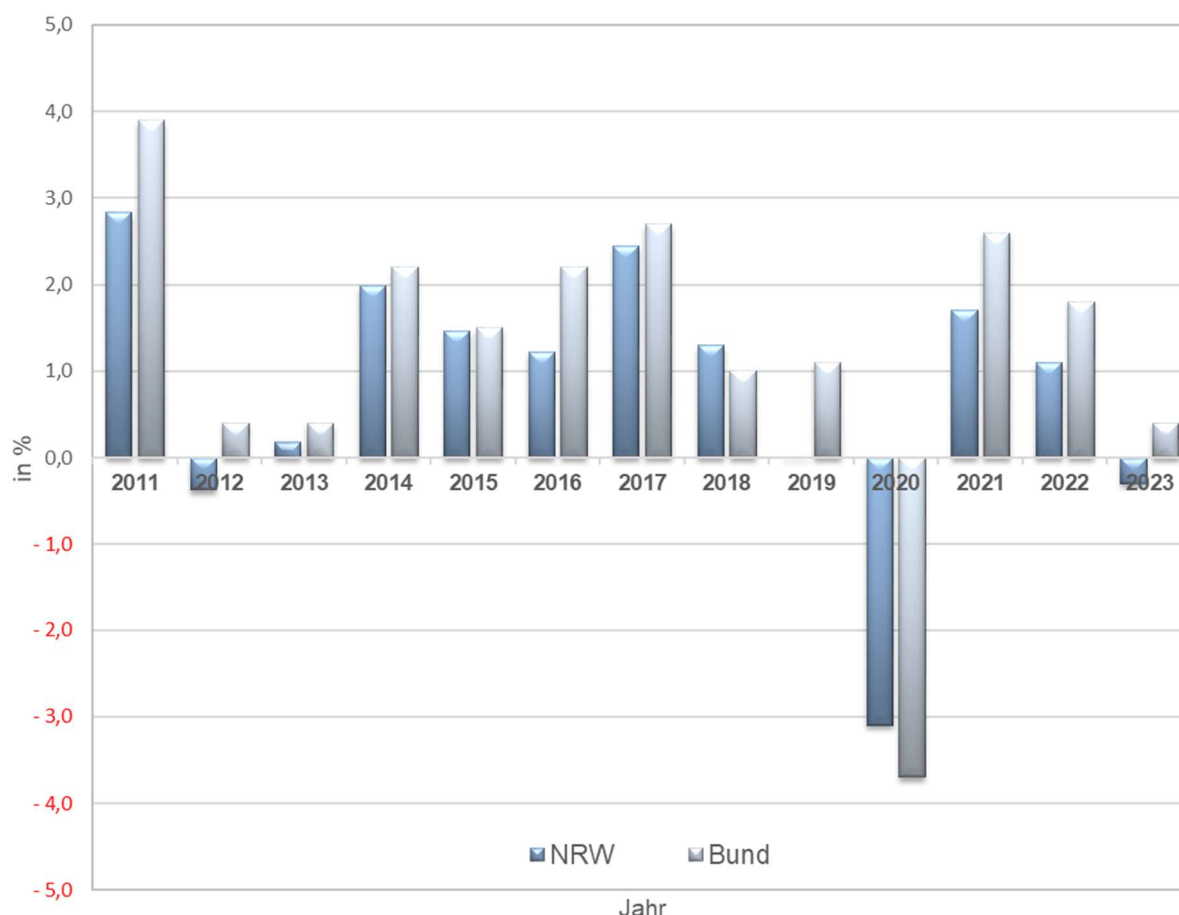
Für das Jahr 2023 liegt der Mittelwert der Erwartungen für die Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes in Deutschland bei rund -0,1 %, wobei die Spreizung der Annahmen von -0,5 % (Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung [IMK]) bis hin zu +0,4 % (Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle [IWH], Frühjahrsprojektion der Bundesregierung) reicht. Für das Jahr 2024 ist die Spreizung der Annahmen etwas geringer und reicht von 1,2 % (IMK, Deutsche Bundesbank) bis hin zu 2,0 % (Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung [RWI Essen]). Im Jahr 2025 dürfte die wirtschaftliche Erholung zwar weiter voranschreiten, jedoch mit einem Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts zwischen 0,8 % und 1,3 % weiter gedämpft ausfallen. Es wird davon

ausgegangen, dass die gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten erst im Verlauf des Jahres 2025 wieder im normalen Maß ausgelastet werden. Die entsprechenden Werte für Nordrhein-Westfalen werden insgesamt geringfügig schwächer ausfallen als für Gesamtdeutschland. Der NRW-Konjunkturbericht aus Juni 2023 prognostiziert für das Jahr 2023 für Nordrhein-Westfalen einen Rückgang des realen Bruttoinlandsprodukts von 0,3 %. Der Grund hierfür liegt in der besonderen Wirtschaftsstruktur in Nordrhein-Westfalen, die durch einen hohen Anteil energieintensiver Industrien geprägt ist. Die

weiterhin hohen Energiepreise dürften dafür sorgen, dass die Erholung in diesen Industrien langsamer verläuft. Eine stabilisierende Wirkung für die konjunkturelle Entwicklung geht unterdessen vom Arbeitsmarkt aus. Zwar dürfte die Nachfrage nach neuen Arbeitskräften angesichts der konjunkturellen Schwächephase und der damit verbundenen Unsicherheiten zurückgehen. Die Unternehmen werden aufgrund des Fachkräftemangels in vielen Bereichen aber bestrebt sein, den vorhandenen Personalbestand zu halten, so dass die Erwerbstätigkeit insgesamt stabil bleiben dürfte.

Wirtschaftswachstum in Nordrhein-Westfalen 2011 bis 2023

– Veränderung des Bruttoinlandsproduktes (preisbereinigt, verkettet) gegenüber dem Vorjahr in Prozent –



Arbeitskreis „Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder – VGRdL“ vom 30.03.2023;
für 2023: Prognose gemäß Konjunkturbericht NRW 2023 (Stand: 02.06.2023).

3.2 Strukturwandel

Die Wirtschaft befindet sich im stetigen Wandel. Dies führt zu Herausforderungen für Unternehmen, aber auch für den Staat. Traditionell gibt

es drei Sektoren in der Wirtschaft: den primären, den sekundären und den tertiären Sektor. Der primäre Sektor bezeichnet die Landwirtschaft und

damit verbundene Bereiche. Der sekundäre Sektor meint die Industrie und der tertiäre Sektor ist der Dienstleistungssektor. Ein Strukturwandel liegt dann vor, wenn zum Beispiel die Bedeutung eines Sektors stark ab- und jene eines anderen stark zunimmt. Besonderer Treiber dieses Wandels ist der technologische Fortschritt. Aufgrund der langfristigen und tiefgreifenden Änderungen, die der Strukturwandel auf einzelne Branchen, Regionen und die Einkommensverteilung insgesamt hervorruft, ist zu dessen Bewältigung eine vorausschauende Politik notwendig.

Nordrhein-Westfalen hat bereits früh die Weichen für einen erfolgreichen Strukturwandel gestellt. So hat sich Nordrhein-Westfalen in den letzten Dekaden von einem der wichtigsten Standorte für Kohle und Stahl zu einem der führenden Dienstleistungs-, Medien- und Medizintechnikstandorte entwickelt. Angesichts der durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ausgelösten Energieengpässe und den daraus resultierenden Preissteigerungen bei den Rohstoffen Öl und Gas auf der einen Seite und der Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu ergreifen, wird der Strukturwandel sogar beschleunigt werden. Hierauf gilt es, angemessen zu reagieren und seitens des Landes die Wirtschaft bei der Bewältigung dieser Herausforderung nicht alleine zu lassen. Beispielhaft für den anhaltenden Strukturwandel im Land Nordrhein-Westfalen werden im Folgenden die Themen Digitalisierung, klimaneutrales Industrieland, der Rückbau der Gewinnung fossiler Energieträger, die Forschungsfabrik Batteriezellenfertigung und die öffentliche Infrastruktur dargestellt.

3.2.1 Digitalisierung

Die Digitalisierung ist Treiber des technologischen Wandels und wirkt in nahezu alle Lebensbereiche, sowohl im privaten Umfeld als auch über die gesamte Wertschöpfungskette des wirtschaftlichen Handelns. Letztlich gibt es keinen Bereich, der nicht von der digitalen Transformation beeinflusst wird, was dieser eine herausragende Bedeutung zukommen lässt.

Die Landesregierung hat den Anspruch, die Digitalisierung zum Wohle der Menschen in Nordrhein-Westfalen einzusetzen und die Chancen der Digitalisierung für die großen Klimaschutz- und strukturpolitischen Heraus-

forderungen der heutigen Zeit zu nutzen. Auch die digitale Transformation aller staatlichen Institutionen soll vorangetrieben und staatliche Dienstleistungen schneller und einfacher verfügbar gemacht werden. Zukünftig soll im Rahmen einer Digitalagenda die Erreichung der digitalen Vorhaben und Ziele des Landes fokussiert werden.

Ein Schwerpunkt bleibt der Ausbau von schnellem Internet mit Glasfaser und 5G. Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt das ambitionierte Ziel, im Laufe dieses Jahrzehnts ein flächendeckendes Glasfaser- und 5G-Netz zu errichten. Insbesondere Schulen benötigen zeitnah einen Glasfaseranschluss, um digitales Lernen sowohl flächendeckend als auch in einem zeitgemäßen Design zu ermöglichen. Der Ausbau dieser Infrastruktur ist grundsätzlich Aufgabe der am Markt agierenden Netzbetreiber. Deshalb wird der Ausbau nur in solchen Gebieten gefördert, in denen kein marktgetriebener Ausbau erfolgt.

Auch im Bereich der Wirtschaft wird Nordrhein-Westfalen die digitale Transformation aktiv begleiten und Strategien für eine verbesserte Cybersicherheit und Resilienz in der Wirtschaft entwickeln. So stärkt beispielsweise das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Mittelstand Innovativ & Digital“ kleine und mittlere Unternehmen darin, ihre digitale Transformation und ihren innovativen Wandel voranzutreiben, ihre Produkte, Dienstleistungen und Prozesse digital und sicher weiterzuentwickeln und so auch in Zukunft einer der wirtschaftlichen Motoren des Landes zu sein.

Auch für Industrie 4.0 werden die bestehenden Dialoge und Programme bedarfsgerecht weiterentwickelt. Industrie 4.0 bezeichnet die intelligente Vernetzung von Produktions- und Wertschöpfungsketten mit Informations- und Kommunikationstechnologie.

3.2.2 Klimaneutrales Industrieland

Die Regierungskoalition hat sich im „Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen“ darauf verständigt, in dieser Legislaturperiode den Grundstein dafür zu legen, dass Nordrhein-Westfalen zur ersten klimaneutralen Industrieregion Europas wird. Zentrales Ziel ist es, so schnell wie möglich entlang des 1,5-Grad-Zieles, also der Begrenzung des globalen Temperaturanstieges durch den Treibhauseffekt auf 1,5 Grad Celsius, Klima-

neutralität zu erreichen. Spätestens jedoch bis zum Jahr 2045 soll dies gelingen, wie es im aktuellen Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen und im Bundesklimaschutzgesetz festgelegt ist. Diese zeitliche Vorgabe ist angesichts der langen Lebensdauer und Investitionszyklen von Anlagen, Investitionsgütern und Infrastrukturen ambitioniert, um die notwendige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft hin zu erneuerbaren, kreislaufbasierten Wirtschafts-, Produktions- und Lebensweisen zu erreichen. Die jetzige Legislaturperiode ist deshalb wegweisend für den angestrebten Erfolg und somit auch entscheidend für den langfristigen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Wirtschaft. Dies zu erreichen, ist daher nicht nur ein Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes und zum Klimaschutz, sondern auch ein aktiver Bestandteil zur Bewältigung der aktuellen Energiekrise.

Die vorgesehenen Klimaschutzinvestitionen in die nordrhein-westfälische Industrie im Umfang von 200 Mio. EUR sollen erste wichtige Anschubfinanzierungen leisten, um die Transformation der Industrie zu unterstützen und die Klimaziele des Landes zu erreichen. Genutzt werden sollen diese Mittel im Wesentlichen, um private Investitionen anzureizen und notwendige Finanzierungen zu ermöglichen beziehungsweise zu hebeln.

Der stark beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien ist hierbei ein Kernelement, um die Energiesouveränität und die Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung zu verwirklichen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, die ein überragendes öffentliches Interesse darstellen und die Transformation des Energiesystems sollen in verschiedenen Bereichen mit Energieprojekten gefördert werden. Geplant sind beispielsweise die Förderung von Photovoltaik- und Windanlagen sowie die Transformation und der Ausbau der Nah- und Fernwärme in Nordrhein-Westfalen, um die Wärmenetze möglichst umfänglich mit Wärme aus Erneuerbaren Energien zu versorgen.

Zudem soll Nordrhein-Westfalen Vorbildregion für die Energietransformation mit Wasserstoff werden. Nur mit Projekten im großindustriellen Maßstab kann es gelingen, die Wasserstoffproduktion und -infrastruktur zeitgleich voranzubringen. Gemeinsam mit dem Bund wurden deshalb sieben Großvorhaben mit weiteren Einzelprojekten in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Europäischen Wasserstoff-IPCEIs

ausgewählt. Damit hier möglichst schnell Erfolge erzielt werden können, werden diese Projekte vom Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen mitfinanziert. Der entsprechende Finanzierungsrahmen ist mit rund 1 Mrd. EUR etatisiert. Dabei ist wichtig, die klimaneutrale Transformation auch in enger Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Nordrhein-Westfalens voranzutreiben. In der Zusammenarbeit, insbesondere zwischen den Benelux-Staaten und Nordrhein-Westfalen, besteht ein großes Zukunftspotenzial bei der Herstellung und dem Vertrieb von grünem Wasserstoff. Dabei kommt auch den Häfen in Nordrhein-Westfalen und den Nachbarländern als Hubs für klimaneutrale Energieträger eine wichtige Rolle zu. Zudem gilt es, parallel die benötigte grenzüberschreitende Wasserstoffinfrastruktur aufzubauen.

Daneben ist auch der konsequente Ausbau der Tiefengeothermie ein wichtiger Baustein zur Unabhängigkeit Nordrhein-Westfalens von fossilen Energieträgern. Mit Wärme aus Tiefengeothermie können sowohl Haushalte über Fernwärmenetze als auch Industriebetriebe klimaneutral mit Wärme versorgt werden. Mit den etatisierten Mitteln in Höhe von 60 Mio. EUR im Finanzplanungszeitraum sollen unter anderem Pilotprojekte zur Gewinnung von Daten über den Aufbau und die Beschaffenheit des Untergrundes in großen Tiefen gefördert werden.

Nordrhein-Westfalen treibt insbesondere den Umbau der heimischen Stahlindustrie in Richtung Klimaneutralität weiter voran. Eines der wichtigsten Projekte für die industrielle Transformation des Landes Nordrhein-Westfalen ist dabei die künftige klimafreundliche Herstellung von Stahl. Die klimaneutrale Transformation der Stahlindustrie ist die Grundlage für eine zukunftsfähige Beschäftigung zehntausender Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Die Landesregierung unterstützt die klimafreundliche Herstellung von Stahl mit Fördermitteln und trägt so zum Erhalt und zur Transformation einer wichtigen Wertschöpfungskette für die gesamte Wirtschaft im Land bei.

Des Weiteren haben Nordrhein-Westfalen, Kommunen, energiewirtschaftliche Unternehmen und Projektträger den Gigawattpakt für Erneuerbare Energien im Rheinischen Revier geschlossen. Ziel des Gigawattpakts ist es, die installierte Stromerzeugungsleistung Erneuerbarer Energien ausgehend von rund 2,3 Gigawatt im Jahr 2020 bis zum Jahr 2028 auf mindestens

fünf Gigawatt mehr als zu verdoppeln und gleichzeitig den Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Wärmeerzeugung zu forcieren. In diesem Zusammenhang kommt dem Rheinischen Revier eine Schlüsselfunktion zu. Dieses soll im Rahmen des ambitionierten Transformationsprozesses zu einer energiewirtschaftlich hoch modernen und zukunftsfähigen Region weiterentwickelt werden.

Die Landesregierung flankiert diese Maßnahmen sowohl mit der Verbesserung regulatorischer Rahmenbedingungen, insbesondere der Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bei Wind- und Photovoltaikprojekten, als auch mit informatorischer und finanzieller Unterstützung.

3.2.3 Rückbau der Gewinnung fossiler Energieträger

Strukturstärkungsgesetz und Rheinisches Revier

Für die drei Braunkohlereviere Lausitzer Revier, Rheinisches Revier und Mitteldeutsches Revier sieht das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) Maßnahmen in Höhe von bis zu 40 Mrd. EUR vor. Davon entfallen auf das Rheinische Revier 37 % der Mittel beziehungsweise maximal 14,8 Mrd. EUR bis zum Ende der dritten Förderperiode im Jahr 2038. Die Mittel werden über eine Landes- und eine Bundeskomponente bereitgestellt.

Der Bund gewährt nach Maßgabe der §§ 1 bis 10, Kapitel 1 InvKG (Landeskomponente) Finanzhilfen zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den Braunkohlerevieren. Diese sollen nach Art. 104b Grundgesetz (GG) für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von höchstens 14 Mrd. EUR bis längstens 2038 zur Verfügung gestellt werden. Der Anteil des Rheinischen Reviers daran beträgt bis zu 5,2 Mrd. EUR, verteilt auf drei Förderperioden (2020 bis 2026, 2027 bis 2032 und 2033 bis 2038). In der ersten Förderperiode stehen bis zu 2 Mrd. EUR zur Verfügung.

Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von bis zu 90 % an den Investitionsaufwendungen. Die Quote bemisst sich an dem öffentlichen Finanzierungsanteil, das heißt nach Abzug etwaiger

Finanzierungsbeiträge von Dritten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat für seinen Kofinanzierungsanteil in Höhe von mindestens 10 % an der öffentlichen Finanzierung eine entsprechende haushaltsmäßige Vorsorge getroffen.

Ziel der Förderungen muss es sein, Anreize für neue Wertschöpfung und Beschäftigung im Rheinischen Revier zu schaffen. Dafür müssen das Innovationsgeschehen in der Region dynamisiert sowie überregional vermarktbare Produkte, Produktionsverfahren und Geschäftsmodelle entwickelt beziehungsweise weiterentwickelt werden.

Der Bund stellt darüber hinaus nach Maßgabe der §§ 14 bis 24, Kapitel 3 und 4 InvKG (Bundeskomponente) bis zum Jahr 2038 weitere Beträge von höchstens 26 Mrd. EUR zur Verfügung. Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Anteil von 37 % der Mittel beziehungsweise bis zu 9,6 Mrd. EUR. Für Vorhaben, die vom Land Nordrhein-Westfalen kofinanziert werden, stehen im Land bis 2026 insgesamt 190 Mio. EUR bereit.

Der Strukturwandel im Rheinischen Revier wird in einem Drei-Ebenen-System zwischen Bund, Land und Region gesteuert. Die Zukunftsagentur Rheinisches Revier übernimmt die regionale Koordinierungsfunktion, um gemeinsam mit dem Land, den kommunalen und den regionalen Akteuren den Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier zu gestalten. Als strategische Grundlage für den Transformationsprozess hat die Zukunftsagentur ein von der Region erstelltes Wirtschafts- und Strukturprogramm vorgelegt. Darüber hinaus sind Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Land und Region im Reviervertrag festgehalten, den die Landesregierung und zentrale Akteure der Region unterzeichnet haben.

5-StandorteProgramme zur Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen an den strukturschwachen Steinkohlekraftwerkstandorten

Bezüglich der Steinkohlekraftwerkstandorte sieht das InvKG vor, dass der Bund diejenigen unter ihnen, die eine erhebliche wirtschaftliche Relevanz besitzen, bundesweit mit bis zu 1,1 Mrd. EUR unterstützen wird. Die Höhe der Förderung der Standorte richtet sich nach der entfallenden Wertschöpfung und Beschäftigung. Insoweit wird die Bundesregierung dem Land Nordrhein-Westfalen einen Anteil der Mittel in Höhe von maximal 662 Mio. EUR bis zum Jahr

2038 bereitstellen. Die Mittel können für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und ihrer Gemeinden und Gemeindeverbände nach Art. 104b GG eingesetzt werden. Der Einsatz der Mittel in dem Bundesförderprogramm zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerksstandorten „STARK“ ist ebenfalls möglich.

Die Gelder werden ebenfalls in drei Förderperioden (2021 bis 2026, 2027 bis 2032 und 2033 bis 2038) zur Verfügung gestellt. Mit Blick auf die notwendigen Strukturanpassungen an den Standorten von Steinkohlekraftwerken beteiligt sich der Bund mit einer Förderquote von bis zu 90 %. Die erforderlichen Landeskofinanzierungsmittel sind für das Jahr 2024 zunächst mit 6,8 Mio. EUR eingeplant. Für die Folgejahre bis zum Jahr 2027 sind rund 17,5 Mio. EUR vorgesehen.

Wesentliche Details, etwa zu den Finanzierungswegen und der Haushaltstechnik, sind im Rahmen einer gemeinsamen Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung über die Strukturhilfen für strukturschwache Steinkohlekraftwerksstandorte festgelegt.

3.2.4 Forschungsfertigung Batteriezelle

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat im Frühjahr 2019 einen Standortwettbewerb gestartet, mit dem rund 500 Mio. EUR für eine „Forschungsfertigung Batteriezelle“ ausgelobt wurden. In der „Forschungsfertigung Batteriezelle“ sollen Zellfertigungskonzepte entwickelt und die industrielle Umsetzung strikt anwendungsorientiert, schnell und marktgerecht umgesetzt werden. Ziel ist der Aufbau einer eigenen Batteriezellproduktion in Deutschland beziehungsweise in Europa. Die „Forschungsfertigung Batteriezelle“ ist ein zentraler Beitrag des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zur technologischen Souveränität der Bundesrepublik Deutschland auf dynamisch wachsenden Märkten. Derzeit werden noch mehr als 70 % der in Deutschland eingesetzten Batteriezellen in Fernost produziert. Die „Forschungsfertigung Batteriezelle“ ist damit ein zentraler Baustein der Energiewende in den Bereichen Automotive, Energiewirtschaft, Robotik, Maschinen- und Anlagenbau, Chemie, Logistik, Luftfahrt, Schifffahrt, Rohstoffrückgewinnung und vieles mehr.

Der Zuschlag für die nordrhein-westfälische Standortbewerbung erfolgte am 28.06.2019. Grundlage war der Kabinettsbeschluss vom 18.04.2019, mit dem das Land unter anderem mehr als 200 Mio. EUR für den Bau und die Förderung der „Forschungsfertigung Batteriezelle“ zugesagt hat. Wissenschaftliche Partner sind das Batterieforschungszentrum Münster Electrochemical Energy Technology, das Helmholtz-Institut Münster, das Forschungszentrum Jülich sowie die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen zusammen mit vielen weiteren akademischen Einrichtungen in Deutschland und Industrieunternehmen aus den oben genannten Branchen. Betreiber der „Forschungsfertigung Batteriezelle“ wird die Fraunhofer-Gesellschaft e. V. sein.

Im Februar 2021 wurde der in Münster und Aachen entwickelte Digitale Zwilling der „Forschungsfertigung Batteriezelle“ vorgestellt, mit dem Produktionsprozesse simuliert und modifiziert werden können.

Der erste Spatenstich für den ersten Bauabschnitt erfolgte am 05.04.2022. Anfang Februar 2023 konnte das Gebäude durch Ministerpräsident Hendrik Wüst an die Fraunhofer-Gesellschaft e. V. übergeben werden. Mit dem anschließenden Einbau der Nutzeranlagen hat der Forschungsbetrieb in Münster begonnen. Die Produktion erster Forschungszellen wird Anfang 2024 erwartet. Auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² entsteht eine Musterlinie, die den gesamten Produktionsprozess abbildet und wichtige Grundlagen für das Upscaling liefert, damit die zukünftige Produktion auf industrielle Maßstäbe hochgefahren werden kann.

Der Baubeginn für einen zweiten Bauabschnitt soll Anfang 2024 erfolgen. Damit entsteht in Nordrhein-Westfalen auf einem Gesamtareal von 55.000 m² eine weltweit einmalige Batterieforschungseinrichtung, mit der die Ergebnisse der Spitzenforschung in Deutschland auf diesem Gebiet in Produkte und Produktionen transferiert werden können.

Ab dem Jahr 2025 übernimmt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen die Grundstücke mit aufstehenden Gebäuden und vermietet die Gesamtanlagen an die Ministerien für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie sowie Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Für den Abschluss des

Mietvertrages wurde bereits eine entsprechende Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 130 Mio. EUR im Haushaltsjahr 2021 etatisiert.

3.2.5 Öffentliche Infrastruktur

Eine moderne Infrastruktur ist eine entscheidende Voraussetzung für Wachstum, Beschäftigung und Wohlstand im Land Nordrhein-Westfalen. Als bevölkerungsreichstes Flächenland verfügt Nordrhein-Westfalen über ein umfangreiches Portfolio an öffentlicher Infrastruktur. Hierzu zählt insbesondere der Bestand an staatlichen und kommunalen Gebäuden und Straßen sowie der Wasserstraßen.

Damit die nordrhein-westfälische Wirtschaft im internationalen Standortwettbewerb bestehen kann, braucht sie eine moderne und leistungsfähige Infrastruktur. Um diese zu gewährleisten, sind die systemischen Prozesse fortlaufend auf ihre Effizienz hin zu untersuchen.

Ziel ist es, Lebenszyklusorientierung und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen stärker in den Fokus von Infrastrukturmaßnahmen zu nehmen.

Zur Unterstützung dieser Prozesse wurde das „Bündnis für Infrastruktur“ zu einem „Bündnis für Mobilität“ fortentwickelt, um hier neue Impulse zu setzen. Das Bündnis wird von der gesamten Landesregierung getragen und soll konkrete Projekte voranbringen.

Infrastrukturbereiche

a) Verkehr

Bereich „Straßen“

Nordrhein-Westfalen ist mit seinen knapp 18 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern unter den Ländern der Flächenstaat mit der höchsten täglichen Belastung auf seinen Straßen. Durch die geografisch zentrale Lage im Herzen Europas kommt den nordrhein-westfälischen Bundesautobahnen sowie Bundes- und Landesstraßen eine erhebliche Bedeutung zu. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen verwaltet ein Straßennetz von ca. 16.500 km mit ca. 6.800 Brückenbauwerken. Betreut werden dabei Bundes- und Landesstraßen sowie einige Kreisstraßen.

Für das Haushaltsjahr 2023 stehen zurzeit für den Bau und Betrieb der Bundesstraßen rund

395,6 Mio. EUR zur Verfügung. Darin enthalten sind Mittel für Bedarfsplanmaßnahmen (Aus- und Neubau) in Höhe von 121,3 Mio. EUR und für Erhaltungsinvestitionen in Höhe von 139,0 Mio. EUR. Für Nordrhein-Westfalen hat die Bundesregierung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 105 Projekte an Bundesstraßen mit einem Volumen von fast 5 Mrd. EUR bis zum Jahr 2030 festgelegt.

Im Haushaltsjahr 2023 stehen für Investitionen in Landesstraßen – inklusive Radwegen an Landesstraßen (vergleiche Bereich „Radverkehr und Nahmobilität“) – 352 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen unter anderem auf Baumaßnahmen des Landesstraßenbaus 69 Mio. EUR, auf Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 213,4 Mio. EUR und auf den Neubau und die Erhaltung von Radwegen an Landesstraßen 43 Mio. EUR. Dem Investitionsstau der Vergangenheit und der daraus entstandenen Verschlechterung des Zustandes des Straßennetzes in Nordrhein-Westfalen kann hierdurch weiter entgegengewirkt werden. Für das Jahr 2024 sind insgesamt 318,9 Mio. EUR für Investitionen in Landesstraßen und Radwege an Landesstraßen vorgesehen. Von diesen Mitteln werden für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen 220 Mio. EUR und für den Bau und Erhalt von Radwegen an Landesstraßen 38,4 Mio. EUR veranschlagt.

Bereich „Schienen“

Eines der Vorzeigeprojekte des Landes in Kooperation mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, der Deutschen Bahn AG sowie den Zweckverbänden ist der Rhein-Ruhr-Express, der nach Fertigstellung der Infrastruktur jeden Tag Verlagerungen vom Pkw zum Öffentlichen Personennahverkehr in Höhe von rund 24.000 Personenfahrten realisieren soll. Die Finanzierung des Projektes erfolgt hauptsächlich durch den Bund. Im Bundesverkehrswegeplan sind hierfür 2,5 Mrd. EUR veranschlagt.

Ein weiterer Schwerpunkt des Landes ist die Förderung von Investitionen in Erhalt und Erneuerung sowie Aus- und Neubau von Schieneninfrastrukturen öffentlicher, nicht bundeseigener Eisenbahnen im Schienengüterverkehr. Dadurch sollen Millionen Tonnen von Gütern umweltfreundlich und sicher auf der Schiene transportiert und die Mobilität nachhaltig gefördert werden. Im Landeshaushalt des Jahres 2023 sind dafür 12 Mio. EUR etatisiert.

Bereich „Häfen und Wasserstraßen“

Nordrhein-Westfalen verfügt über ein Binnenwasserstraßennetz mit insgesamt etwa 720 km Länge. Davon entfallen rund 240 km auf den Rhein und etwa 480 km auf das Kanalnetz mit: Dortmund-Ems-Kanal, Datteln-Hamm-Kanal, Rhein-Herne-Kanal, Weststrecke des Mittellandkanals sowie Ruhr und Weser. An ihnen liegen etwa 120 Häfen; davon sind 23 öffentliche Häfen. Sie leisten als Schnittstelle der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße einen maßgeblichen Beitrag zur umweltschonenden Bündelung und Verlagerung von Gütertransporten auf Wasserstraßen und Schienen. Entlang einer Kai-länge von durchschnittlich mindestens 10 km pro Hafen werden beispielsweise wasserseitig mehr als 100 Mio. Tonnen Güter umgeschlagen. Dies zeigt die Bedeutung funktionierender Hafeninfrastrukturen für die Versorgungssicherheit von Bevölkerung und Wirtschaft.

Es ist ein Anliegen der Landesregierung, nicht nur die Häfen der Rheinschiene, sondern auch die Anbindung der Kanalhäfen wie zum Beispiel Dortmund, Gelsenkirchen, Marl oder Hamm als Logistikstandorte an die Seehäfen zu stärken. In zwei Regierungsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland hat sich das Land Nordrhein-Westfalen seit 1965 zur Kostenbeteiligung am Ausbau von Kanälen, insbesondere Rhein-Herne-Kanal und Datteln-Hamm-Kanal, im Westdeutschen Kanalnetz verpflichtet. Die Höhe der Ansätze richtet sich nach dem Umfang der jährlichen Bautätigkeit des Bundes im jeweiligen Haushaltsjahr. Dies gilt auch für Baumaßnahmen an der Weststrecke des Mittellandkanals. Die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den oben genannten Baumaßnahmen lag in der Vergangenheit bei durchschnittlich 7 Mio. EUR. Perspektivisch gesehen, wird sich das auch bis zum Jahr 2027 nicht ändern, da der Bedarf zur Sanierung des Kanalnetzes unverändert groß ist.

Zu den Ausbau- und Erneuerungsmaßnahmen gehören die Sanierung der Schleusen, der Schiffsanlegestellen und der Poller entlang der Kanalstrecken. Aber auch die Brücken werden im Zuge dieser Maßnahmen saniert und, wenn erforderlich, auf eine Durchfahrtshöhe von mindestens 5,25 Meter angehoben, um eine leistungsfähige Infrastruktur mit verlässlich nutzbaren Wasserstraßen auch für den zweilagigen Containerverkehr zu schaffen.

Bereich „Radverkehr und Nahmobilität“

Das Zukunftsbild des Landes beinhaltet eine bessere, sichere und nachhaltige Mobilität. Dabei kommt dem Fuß- und Radverkehr ein hoher Stellenwert zu. Landesweit soll der Radverkehr so attraktiv werden, dass sich mehr Menschen im Alltag für das Radfahren entscheiden. Dieser Entwicklung folgend ist die Politik im Land bemüht, die Investitionen in den Neubau und die Erhaltung von Fuß- und Radverkehrsanlagen auszubauen. Bis zum Ende der Legislaturperiode sollen 1.000 km neue Radwege gebaut und weiterhin die bereits beschlossenen sieben Radschnellwegprojekte des Landes Nordrhein-Westfalen prioritär vorangetrieben werden. Dafür wurde im Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr eine Arbeitsgruppe Radwege eingerichtet. Die Aufgaben der Arbeitsgruppe bestehen darin, konkrete Maßnahmen zur beschleunigten Realisierung von Radinfrastruktur zu erarbeiten und Kompetenzen zu bündeln. Im Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen wird aus bereiten Mitteln je Regionalniederlassung eine Stabsstelle Radverkehr eingerichtet sowie die Personalressourcen für die Umsetzung von Radverkehrsprojekten bedarfsgerecht erhöht. Zur Beseitigung des gravierenden Fachkräftemangels wird das Land Nordrhein-Westfalen eine zusätzliche Professur für den Radverkehr einrichten, denn kein Radweg kann geplant oder gebaut werden, wenn die notwendigen Ingenieure fehlen. Für die Finanzierung beziehungsweise Förderung der erforderlichen Maßnahmen stehen Mittel des Bundes und des Landes bereit. Durch die Investition sollen Fuß- und Radwegeinfrastrukturen modernisiert, bestehende Investitionslücken geschlossen und das stetig steigende Verkehrsaufkommen bewältigt werden.

Für Projekte der Nahmobilität und des Radverkehrs stehen im Jahr 2023 Mittel in Höhe von insgesamt rund 90,5 Mio. EUR zur Verfügung. Hiervon entfallen gut 47,5 Mio. EUR auf allgemeine Maßnahmen des Radverkehrs und der Nahmobilität. Die verbleibenden 43 Mio. EUR sind für den Radwegbau an bestehenden Landesstraßen vorgesehen.

Im Jahr 2024 beträgt die Investitionssumme 71,4 Mio. EUR für Projekte der Nahmobilität und des Radverkehrs. Insgesamt entfallen davon 38,4 Mio. EUR auf Radwegebaumaßnahmen an Landesstraßen und 33 Mio. EUR auf allgemeine Maßnahmen zugunsten der Nahmobilität. Die im Haushaltsjahr 2022 etatisierten Mittel in Höhe von 40 Mio. EUR, die sich aus dem Fahrrad- und

Nahmobilitätsgesetz NRW (FaNaG) ergeben und zur Realisierung von Maßnahmen vorgesehen sind, stehen als Selbstbewirtschaftungsmittel für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2024 zur Verfügung.

b) Hochbau

Neben dem Bund ist das Land Nordrhein-Westfalen als bevölkerungsreichstes Bundesland der wichtigste öffentliche Bauherr in Deutschland. Der Staat als Bauherr orientiert sich bei seinen Baumaßnahmen an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und an den Interessen des Gemeinwohls. Ihm obliegt eine besondere Verantwortung und Vorbildrolle für die gebaute Umwelt. Das teilrechtsfähige Sondervermögen Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen verantwortet eines der größten Immobilienportfolios Europas und gestaltet innovativ die gebäudewirtschaftliche Zukunft des Landes. So treibt der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anmietenden Ressorts aktiv das Ziel einer bilanziell klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 voran. Dazu zählt die Reduktion der Wärme- und Stromverbräuche sowie die Reduktion fossiler Brennstoffe und der kontinuierliche Ausbau von Photovoltaikanlagen auf den Dächern und Flächen der Landesliegenschaften.

4.1 Portigon AG

Die WestLB AG, die seit dem 01.07.2012 unter dem Namen Portigon AG firmiert, wird seit dem Jahr 2012 nach den Bedingungen der Europäischen Kommission restrukturiert und zurückgebaut. Hierzu wurden zunächst, neben der Einstellung des Bankneugeschäftes zum 30.06.2012, vor allem umfangreiche Portfolios auf die Erste Abwicklungsanstalt übertragen, das Verbundbankgeschäft auf die Landesbank Hessen-Thüringen transferiert und Tochtergesellschaften (teil-) veräußert. Im Übrigen konzentrierte sich die Portigon AG auf ihren Rückbau, insbesondere die Reduzierung der Bilanzsumme, die Schließung ausländischer Standorte, die Rückgabe von Banklizenzen sowie die Verringerung der Anzahl der Beschäftigten.

Der Rückbau ist weit fortgeschritten und bislang erfolgreich verlaufen. Die Fortführung des ordnungsgemäßen und kapitalschonenden Rückbaus der Portigon AG stellt auch in den kommenden Jahren das wichtigste Ziel dar.

Das Land Nordrhein-Westfalen trägt die Eigentümerversantwortung für die Portigon AG im Rahmen seiner Stellung als unmittelbarer und mittelbarer Alleinaktionär. Die Portigon AG hat die Hauptlasten der Restrukturierung der WestLB AG zu tragen. Um die hieraus erwachsenden Belastungen tragen zu können, erhielt die Gesellschaft ursprünglich eine Kapitalausstattung in einem Umfang von 4,2 Mrd. EUR. Hierin enthalten war auch der vom Land im Jahr 2012 übernommene Teil der stillen Einlage des Finanzmarktstabilisierungsfonds in Höhe von 1 Mrd. EUR.

Altlasten in Form von Rückforderungen der Finanzverwaltung im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB AG machten Anfang des Jahres 2021 eine weitere Kapitalerhöhung des Landes über rund 160 Mio. EUR sowie die Vereinbarung einer Rahmenkreditlinie in Höhe von 192 Mio. EUR notwendig. Mit der Rahmenkreditlinie wurde der Portigon AG zudem die Möglichkeit eingeräumt, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und unter Anrechnung auf die Rahmenkreditlinie weitere Eigenkapitalerhöhungen zu erwirken.

Sollte sich das Kapital der Portigon AG als nicht auskömmlich erweisen, wird das Land auch zukünftig im Rahmen seiner Eigentümer-

verantwortung unter sorgfältiger Abwägung aller Optionen und Belange, insbesondere der wirtschaftlichen Folgen für das Land, in der jeweiligen Situation eine angemessene Entscheidung über etwaige Maßnahmen treffen.

4.2 Erste Abwicklungsanstalt

Das Land Nordrhein-Westfalen ist an der am 11.12.2009 errichteten Ersten Abwicklungsanstalt mit rund 48,2 % beteiligt. Weitere Beteiligte sind der Rheinische Sparkassen- und Giroverband sowie der Sparkassenverband Westfalen-Lippe und die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Der Ersten Abwicklungsanstalt obliegt die Aufgabe, das ihr von der ehemaligen WestLB AG/Portigon AG übertragene Vermögen verlustminimierend abzuwickeln. Sie hat bis zum 31.12.2021 bereits rund 94,3 % des ihr übertragenen Portfolios abgebaut (93,8 % der Bankbuchbestände und 94,7 % des Handelsbestandes) und wird auch künftig einen verlustminimierenden Abbau des Portfolios vornehmen. Das Geschäftsjahr 2022 wurde mit einem Jahresfehlbetrag von rund 1,6 Mio. EUR abgeschlossen.

Das Land hat gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt eine Verlustausgleichspflicht, aufgeteilt in eine Eigenkapitalgarantie in Höhe von 72,5 Mio. EUR, eine Garantie in Höhe von 409,5 Mio. EUR und eine sonstige Verlustausgleichspflicht in betraglich nicht begrenzter Höhe, übernommen. Die Einzelheiten zur sonstigen Verlustausgleichspflicht ergeben sich aus § 7 des Statuts der Ersten Abwicklungsanstalt. Bislang erfolgte keine Inanspruchnahme des Landes aus den Garantien beziehungsweise der sonstigen Verlustausgleichspflicht. Eine solche Inanspruchnahme ist auch angesichts des Rechtsstreits mit der Portigon AG als Rechtsnachfolgerin der WestLB AG wegen Dividendenarbitragegeschäften der ehemaligen WestLB AG aktuell nicht zu erwarten.

Dieser Rechtsstreit liegt darin begründet, dass die ehemalige WestLB AG im Zusammenhang mit Dividendenarbitragegeschäften in den Jahren 2005 bis 2008 möglicherweise unbegründet angerechnete Kapitalertragsteuern erstattet bekommen hat. In diesem Zusammenhang fordert die Portigon AG von der Ersten Abwicklungs-

anstalt die Freistellung beziehungsweise Rückerstattung dieser Beträge.

Das Oberlandesgericht Frankfurt hat in diesem Rechtsstreit mit Urteil vom 21.12.2022 der Berufung der Ersten Abwicklungsanstalt stattgegeben. Die Revision wurde nicht zugelassen. Eine Entscheidung über die von der Portigon AG daraufhin eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde steht noch aus.

4.3 Beteiligungsgarantie

Das Ministerium der Finanzen hat im Jahr 2005 den Wert der Beteiligung der NRW.BANK an der damaligen WestLB AG zum 31.12.2004 gegenüber der NRW.BANK in Höhe von 2,2 Mrd. EUR garantiert. Daneben ist der Differenzbetrag zwischen dem jährlich festgestellten Beteiligungsbuchwert und dem garantierten Wert zu verzinsen. Garantie und Zinsen werden erst bei einem Mindererlös im Falle einer Übertragung der garantierten Anteile der NRW.BANK fällig.

Nachdem die im Rahmen einer Innenausgleichsvereinbarung an der Garantie beteiligten nordrhein-westfälischen Landschaftsverbände im Jahr 2011 aus der Garantievereinbarung ausgeschieden sind, hat sich der Garantierahmen auf einen Betrag in Höhe von 2,11 Mrd. EUR reduziert. Der Beteiligungsbuchwert bei der NRW.BANK wurde im Jahr 2011 erstmals mit 0 EUR festgestellt. Im Jahr 2012 wurde die Garantie durch den Transformationsprozess der nunmehr als Portigon AG firmierenden WestLB AG nicht fällig, da der Bestand der garantierten Aktien unangetastet blieb. Der Ausgleichsanspruch aus der Differenz zwischen festgestelltem Beteiligungsbuchwert und garantiertem Wert, inklusive der aufgelaufenen Zinsen bis einschließlich des Jahres 2014, belief sich auf rund 2,6 Mrd. EUR. Seit dem Jahr 2015 zahlt das Ministerium der Finanzen freiwillig die jährlich entstehenden Zinsen. Diese belaufen sich derzeit auf rund 88,4 Mio. EUR jährlich, wobei der Zinssatz jeweils zum Ende eines jeden Jahres überprüft und bei Bedarf an das aktuelle Zinsniveau angepasst wird.

Im Finanzplanungszeitraum ist eine Auslösung der Garantie durch den Restrukturierungsprozess der Portigon AG nicht zu erwarten.

5.1 Kommunaler Finanzausgleich

Nach Art. 79 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Verf NRW) ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Dieser Verpflichtung kommt das Land regelmäßig mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) nach. Die dort bereitgestellten Zuweisungen ergänzen zudem die originären Erträge der Kommunen, die sie zur Finanzierung ihrer Aufgaben benötigen.

Die Kommunen werden im Haushaltsjahr 2024 mit 23 % (Verbundsatz) am Landesanteil der Gemeinschaftsteuern und fakultativ an 4/7 der Einnahmen des Landes aus der Grunderwerbsteuer beteiligt.

Im GFG 2024 steht eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15,2 Mrd. EUR zur Verfügung. Damit ist für das GFG 2024 ein moderater Anstieg der originären Finanzausgleichsmasse im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Mit dem GFG 2024 wird das Land in eine Lösung für die kommunale Altschuldenproblematik einsteigen. Hierfür werden Mittel am Aufkommen der Grunderwerbsteuer in Höhe von 460 Mio. EUR künftig als Vorwegabzug aus dem GFG zur Finanzierung der Altschuldenlösung verwendet. Dabei garantiert das Land in den Gemeindefinanzierungsgesetzen, in denen das Aufkommen (23 % von 4/7) den Betrag von 460 Mio. EUR nicht erreichen sollte, eine Aufstockung aus dem Landeshaushalt bis zur Höhe von 460 Mio. EUR. Die jährlichen Beträge in Höhe von 460 Mio. EUR werden für das GFG 2024 zunächst nur hälftig in Höhe von 230 Mio. EUR als Vorwegabzug mindernd berücksichtigt, da eine gesetzliche Regelung zum 01.01.2024 in Kraft treten soll, aber die technische Umsetzung zur Übernahme von kommunalen Liquiditätskrediten in die Landesschuld voraussichtlich erst zum 01.07.2024 erfolgen kann. Für den Altschuldenabbau ist ein Zeitraum von 40 Jahren vorgesehen.

Zugleich wird das Land ein Investitionsprogramm für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen schaffen. Dafür sollen Mittel in Höhe von mindestens 6 Mrd. EUR bereitgestellt werden. Der Beginn des Programms ist für das Jahr 2024 vorgesehen. Hierzu erfolgt ein Vorwegabzug zulasten der Allgemeinen Investitionspauschale in Höhe von 300 Mio. EUR jährlich über einen Zeitraum von 40 Jahren. Mit dem GFG

2024 erfolgt ein Vorwegabzug in Höhe des hälftigen Jahresbetrages von 150 Mio. EUR, da das Klima-Investitionsprogramm voraussichtlich zum 01.07.2024 in Kraft treten soll.

Somit beinhalten die Gemeindefinanzierungen für die Jahre 2024 bis 2027 über die bisherige Finanzplanung hinaus Vorwegabzüge in Höhe von 380 Mio. EUR (GFG 2024) beziehungsweise je 760 Mio. EUR (GFG 2025 bis GFG 2027).

Die mit dem GFG 2021 und 2022 erfolgte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse in Höhe von insgesamt 1,5 Mrd. EUR wird über die Tilgungszeit des „NRW-Rettungsschirms“ (50 Jahre) nunmehr mit jährlich 29,8 Mio. EUR dem Landeshaushalt wieder zugeführt.

Im Ergebnis steht im GFG 2024 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von rund 15 Mrd. EUR zur Verfügung. Gegenüber dem Vorjahr (15,2 Mrd. EUR) bedeutet dies eine Abnahme um 241 Mio. EUR (-1,59 %).

Für Schlüsselzuweisungen stehen insgesamt 12,6 Mrd. EUR zur Verfügung, davon gehen 9,9 Mrd. EUR an die Gemeinden, 1,5 Mrd. EUR an die Kreise und 1,2 Mrd. EUR an die beiden Landschaftsverbände. Die Schul- und Bildungspauschale beträgt 800,8 Mio. EUR, davon werden wie bisher 70 Mio. EUR konsumtiv veranschlagt. Die Sportpauschale wird mit 68,6 Mio. EUR angesetzt. Die Aufwands-/Unterhaltungspauschale wird auf 250 Mio. EUR erhöht. Die Mittel zur pauschalen Investitionsförderung betragen insgesamt 1,1 Mrd. EUR. Für Bedarfszuweisungen werden 44 Mio. EUR zur Verfügung gestellt.

Die Klima- und Forstpauschale beträgt im GFG 2024 wie im Vorjahr 10 Mio. EUR.

Insgesamt werden 86,6 % der verteilbaren Finanzausgleichsmasse als allgemeine Zuweisungen und 13,4 % als pauschale, zweckgebundene Zuweisungen bereitgestellt.

5.2 Der bundesstaatliche Finanzausgleich im Haushalt 2024 und in der Finanzplanung

Bis einschließlich 2019 gültiger Länderfinanzausgleich

Im Haushaltsjahr 2023 hatte das Land Nordrhein-Westfalen bisher weder Einnahmen noch Rückzahlungen für den bis Ende des Jahres 2019 geltenden Länderfinanzausgleich zu verbuchen. Im weiteren Finanzplanungszeitraum stehen die endgültigen Abrechnungen für die Ausgleichsjahre 2018 und 2019 aus.

Finanzkraftausgleich (Zu- und Abschläge zur Umsatzsteuer)

Ab dem Jahr 2020 wurden der Umsatzsteuervorwegausgleich und der Länderfinanzausgleich durch einen Finanzkraftausgleich ersetzt, der über Zu- und Abschläge von den Länderanteilen am Aufkommen der Umsatzsteuer erhoben wird. Nach den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2023 erhält das Land für die jeweiligen Ausgleichsjahre des Finanzplanungszeitraums

aus diesem horizontalen Ausgleichsinstrument Zuschläge zu seinem Länderanteil an der Umsatzsteuer.

Bundesergänzungszuweisungen

Im Haushaltsjahr 2023 hatte das Land Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) für das Jahr 2022 zurückzuzahlen. Gleichzeitig hat es aufgrund der Finanzkraftsituation im bisherigen Jahresverlauf 2023 Abschlagzahlungen für BEZ erhalten. Die Abschlagzahlungen erstrecken sich auch auf BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich.

Nach den Ergebnissen der diesjährigen Mai-Steuerschätzung wird das Land für die Ausgleichsjahre 2023 bis 2027 sowohl allgemeine BEZ als auch BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich erhalten.

Ergebnisse des Landes Nordrhein-Westfalen im bundesstaatlichen Finanzausgleich für die Jahre 2023 bis 2027

– Datenbasis: Mai-Steuerschätzung 2023 (in Mio. EUR) –

	2023	2024	2025	2026	2027
Länderanteil NRW am Aufkommen der Umsatzsteuer (verteilt nach Einwohneranteilen)	29.685	31.640	32.764	33.610	34.475
Finanzkraftausgleich	1.334	959	1.119	1.193	1.242
Länderanteil NRW am Aufkommen der Umsatzsteuer	31.018	32.600	33.883	34.801	35.716
Länderfinanzausgleich	--	--	--	--	--
Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	434	249	314	340	356
Bundesergänzungszuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich	90	92	109	100	100

Datenbasis: Mai-Steuerschätzung 2023 für die Ausgleichsjahre 2023 bis 2027

5.3 Verteilung der Umsatzsteuer

a) Vertikale Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Bund	Länder	Gemeinden
52,81398351	45,19007254	1,99594395

Die Anteile von Bund, Ländern und Gemeinden am Umsatzsteueraufkommen ergeben sich aus § 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG). Danach wird das Aufkommen der Umsatzsteuer zunächst nach den folgenden Prozentsätzen aufgeteilt:

Anschließend wird das Umsatzsteueraufkommen der jeweiligen Gebietskörperschaft durch Umsatzsteuerfestbeträge gemindert oder erhöht. Über die Umsatzsteuerfestbeträge werden finanzielle

Auswirkungen aus diversen gesetzlichen Regelungen zwischen dem Bund und den Ländern ausgeglichen. Bezogen auf das geschätzte Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer in Höhe

von rund 289,4 Mrd. EUR ergeben sich für Bund, Länder und Gemeinden die nachfolgend dargestellten Nettoanteile am Aufkommen der Umsatzsteuer:

Vertikale Umsatzsteuerverteilung für 2023

Vertikale Umsatzsteuerverteilung für 2023			Bund	Länder	Gemeinden
			- in EUR -		
USt-Aufkommen 01.01. – 31.12.2023*		289.400.000.000			
Gemeindeanteil	1,99594395 %	5.776.261.791			5.776.261.791
Festbetrag Gemeinden (+/-)		2.400.000.000			2.400.000.000
Länderanteil	45,19007254 %	130.780.069.931		130.780.069.931	
Festbetrag Länder (+/-)		7.259.074.350		7.259.074.350	
Bundesanteil	52,81398351 %	152.843.668.278	152.843.668.278		
Festbetrag Bund (+/-)		-9.659.074.350	-9.659.074.350		
Summen			143.184.593.928	138.039.144.281	8.176.261.791
Anteile in Prozent des Aufkommens			49,47636279	47,69839125	2,82524595

*Gesamtstaatliches USt-Aufkommen auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2023

b) Horizontale Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern einschließlich der finanzkraftabhängigen Zu- und Abschläge (Finanzkraftausgleich)

Der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen (rund 47,7 % des Gesamtaufkommens im Jahr 2022) wird zunächst nach den Einwohnerzahlen gleichmäßig auf alle Länder verteilt.

Anschließend werden die so ermittelten Länderanteile an der Umsatzsteuer durch finanzkraftabhängige Zu- und Abschläge modifiziert. Dabei basieren die inhaltlichen Festlegungen für die Ermittlung der Höhe der Zu- und Abschläge des Finanzkraftausgleichs weitgehend auf denen des bis zum Jahr 2019 geltenden Systems des Länderfinanzausgleichs. Ausgleichsrelevant sind insbesondere die Steuereinnahmen der Länder einschließlich der nach Einwohnerzahl verteilten Umsatzsteueranteile sowie der bergrechtlichen Förderabgabe (diese mit 33 % ihres Aufkommens) und den Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuerkompensation. Die Steuereinnahmen der Gemeinden werden mit 75 % anteilig und zum Teil normiert berücksichtigt. Die Summe dieser Einnahmen bildet die Finanzkraftmesszahl.

Sie spiegelt die Einnahmesituation eines Landes vor dem Finanzkraftausgleich wider.

Die Finanzkraftmesszahl wird der sogenannten Ausgleichsmesszahl gegenübergestellt und mit ihr verglichen. Zur Berechnung der Ausgleichsmesszahl wird zunächst vom Grundsatz eines gleichen Finanzbedarfs je Einwohner in allen Ländern ausgegangen. Abweichend hiervon ergibt sich für die drei Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen aus ihrer strukturellen Eigenart ein höherer Finanzbedarf je Einwohner als in den Flächenländern. Die Abbildung dieses höheren Finanzbedarfs erfolgt durch die rechnerische Erhöhung der Einwohnerzahl der Stadtstaaten im Finanzkraftausgleich auf 135 % (Einwohnergewichtung) des tatsächlichen Wertes. Ein leicht höherer Finanzbedarf je Einwohner besteht auch in den drei besonders dünn besiedelten Flächenländern Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Deshalb wird ihre Einwohnerzahl bei der Berechnung der Ausgleichsmesszahl auf der Gemeindeebene mit 102 %, 103 % beziehungsweise 105 % gewichtet. Die Ermittlung der Ausgleichsmesszahl erfolgt sodann auf der Grundlage der gewichteten Einwohnerzahlen und dient der Berechnung von Zu- und Abschlägen beim Länderanteil an der Umsatzsteuer.

Zuschläge werden den Ländern gewährt, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht. Abschläge werden von den Ländern erhoben, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt. Die genaue Höhe der Zu- und Abschläge im Finanzkraftausgleich hängt davon ab, wie groß der Unterschied zwischen der jeweiligen Finanzkraftmesszahl und der jeweiligen Ausgleichsmesszahl ist. Durch die Zu- und Abschläge wird die bestehende Differenz auf der Basis eines linearen Ausgleichstarifs (63 % der Fehlbeiträge/Überschüsse zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft) anteilig geschlossen.

Tabellenverzeichnis

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben.....	I
Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2022	IV
Steuereinnahmen des Bundes und der Länder	V
Steuerfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder.....	VI
Personalausgaben des Bundes und der Länder	VII
Personalausgabenquoten des Bundes und der Länder.....	VIII
Zinsausgaben des Bundes und der Länder	IX
Zinslastquoten des Bundes und der Länder.....	X
Zinssteuerquoten des Bundes und der Länder	XI
Investitionsausgaben des Bundes und der Länder	XII
Investitionsquoten des Bundes und der Länder	XIII
Bereinigte Gesamtausgaben des Bundes und der Länder	XIV
Veränderungsraten der bereinigten Gesamtausgaben	XV
Schuldenstand des Bundes und der Länder	XVI
Nettokreditaufnahme des Bundes und der Länder	XVII
Kreditfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder	XVIII

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- bzw. Ausgabenart		Gruppennummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
			2023	2024	2025	2026	2027
- Mio. EUR -							
A.	EINNAHMEN						
1	Einnahmen der laufenden Rechnung		89.886	97.787	98.424	101.731	104.565
11	Steuern	01 - 06	74.370	77.742	81.159	84.363	87.002
12	Steuerähnliche Abgaben	09 (ohne 092)	185	251	282	286	288
13	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12	465	411	417	418	418
14	Zinseinnahmen		150	350	350	350	350
141	vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1411	Länder		0	0	0	0	0
1412	Gemeinden und Gemeindeverbände	152	0	0	0	0	0
1413	Zweckverbände	157	0	0	0	0	0
1414	Sonstige	151, 154, 156	0	0	0	0	0
142	von anderen Bereichen	16	150	350	350	350	350
15	Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		12.788	16.498	14.210	14.311	14.504
151	vom öffentlichen Bereich		11.840	15.714	13.415	13.577	13.861
1511	Bund	211, 231	11.753	12.243	12.554	12.676	12.940
1512	Länderfinanzausgleich	212	0	0	0	0	0
1513	Sonstige von Ländern	232	29	30	30	30	31
1514	Gemeinden und Gemeindeverbände	213, 233	47	47	47	47	47
1515	Zweckverbände	217, 237	2	2	2	2	2
1516	Sozialversicherungsträger	216, 235, 236	8	11	11	11	11
1517	Sonstige	214, 234	0	3.380	770	810	830
152	von anderen Bereichen	112, 27, 28	948	785	795	735	642
16	Schuldendiensthilfen und Erstattungen von Verwaltungsausgaben		107	108	108	108	108
161	Schuldendiensthilfen vom öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1611	Bund	221	0	0	0	0	0
1612	Länder	222	0	0	0	0	0
1613	Sonstige	223 - 227	0	0	0	0	0
162	Schuldendiensthilfen u. Erstattungen von Verwaltungsausgaben von anderen Bereichen	26	107	108	108	108	108
17	Sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung		1.821	2.426	1.898	1.895	1.894
171	Gebühren, sonstige Entgelte	111	1.412	1.443	1.466	1.465	1.465
172	Sonstige Einnahmen	119	409	984	432	430	429
2	Einnahmen der Kapitalrechnung		2.812	2.805	2.818	2.677	2.729
21	Veräußerung von Sachvermögen	131, 132	13	13	13	13	13
22	Vermögensübertragungen		2.173	2.403	2.667	2.526	2.578
221	Zuweisungen für Investitionen vom öffentlichen Bereich		1.578	1.750	1.984	1.902	1.968
2211	Bund	331	1.234	1.318	1.507	1.422	1.489
2212	Länder	332	0	1	2	2	2
2213	Gemeinden und Gemeindeverbände	333	309	309	309	309	309
2214	Sozialversicherungsträger	336	0	0	0	0	0
2215	Sonstige	334, 337	35	122	166	168	168
222	Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	34	595	653	683	624	610
223	Sonstige Vermögensübertragungen		0	0	0	0	0
2231	vom Bund	291	0	0	0	0	0
2232	von Ländern	292	0	0	0	0	0
2233	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	293	0	0	0	0	0
2234	von anderen Bereichen	297 - 299	0	0	0	0	0
23	Darlehensrückflüsse		623	137	136	136	136
231	vom öffentlichen Bereich		32	27	27	27	27
2311	Ländern	172	0	0	0	0	0
2312	Gemeinden und Gemeindeverbände	173	32	27	27	27	27
2313	Zweckverbände	177	0	0	0	0	0
2314	Sonstige	171, 174, 176	0	0	0	0	0
232	von anderen Bereichen		591	110	109	109	109
2321	Sonstige im Inland	181, 182	591	110	109	109	109
2322	Ausland	186	0	0	0	0	0
24	Veräußerung von Beteiligungen und dergleichen	133, 134	0	250	0	0	0
25	Schuldenaufnahmen beim öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
251	Bund	311	0	0	0	0	0
252	Länder	312	0	0	0	0	0
253	Gemeinden und Gemeindeverbände	313	0	0	0	0	0
254	Sonstige	314, 317	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungsrückflüsse	14	3	3	3	3	3
3	Globale Mehr-/Mindereinnahmen (soweit nicht aufgeteilt)	37	621	610	1.615	1.450	610
4	Bereinigte Gesamteinnahmen		93.318	101.202	102.858	105.858	107.904
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		1.402	687	530	569	609
51	Schuldenaufnahme am Kreditmarkt	32	144	143	143	142	142
52	Entnahme aus Rücklagen	35	1.257	543	386	426	466
53	Überschüsse aus Vorjahren	36	1	1	1	1	1
54	Münzeinnahmen	092	0	0	0	0	0
6	Zu- und Absetzungen		7	7	7	7	7
61	./. Schätzung für Leertitel		0	0	0	0	0
62	./. Sonderhaushalte		0	0	0	0	0
63	./. Bruttostellung		0	0	0	0	0
64	+ Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	38	7	7	7	7	7
7	Gesamteinnahmen lt. Haushaltsplan		94.727	101.897	103.395	106.435	108.520

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- bzw. Ausgabenart		Gruppennummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis		
			2023	2024	2025	2026	2027
- Mio. EUR -							
B	AUSGABEN						
1	Ausgaben der laufenden Rechnung		86.276	89.788	92.868	95.345	96.823
11	Personalausgaben	4	32.068	34.478	35.959	36.356	36.705
12	Laufender Sachaufwand		7.638	7.138	7.382	7.330	7.309
121	Sächliche Verwaltungsausgaben	51 - 54	5.244	4.901	4.957	5.003	5.077
122	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	55	0	0	0	0	0
123	Erstattungen an andere Bereiche	67	315	326	331	338	342
124	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	686	2.079	1.911	2.093	1.989	1.890
13	Zinsausgaben		2.820	3.690	3.910	4.190	4.390
131	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
1311	Bund	561	0	0	0	0	0
1312	Sondervermögen	564	0	0	0	0	0
1313	sonstigen öffentlichen Bereich	562, 563, 567	0	0	0	0	0
132	an andere Bereiche		2.820	3.690	3.910	4.190	4.390
1321	für Ausgleichsforderungen	573	0	0	0	0	0
1322	für Kreditmarktmittel	571, 575, 576	2.820	3.690	3.910	4.190	4.390
1323	an Sozialversicherungsträger	572	0	0	0	0	0
14	Lfd. Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)		43.598	43.798	45.275	46.506	47.437
141	an öffentlichen Bereich		30.991	31.075	32.331	33.561	34.327
1411	Bund	611, 631	105	121	116	117	117
1412	Länderfinanzausgleich	612	0	0	0	0	0
1413	Sonstige an Länder	632	147	144	145	144	144
1414	Allgem. Finanzzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	613	14.710	14.612	15.451	16.285	16.939
1415	Sonstige an Gemeinden und Gemeindeverbände	633	14.957	14.994	15.390	15.759	15.833
1416	Sondervermögen	614, 634	1	1	1	1	1
1417	Zweckverbände	617, 637	1.012	1.142	1.166	1.190	1.226
1418	Sozialversicherungsträger	616, 636	59	61	63	65	67
142	an andere Bereiche		12.606	12.723	12.943	12.945	13.110
1422	Sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	682, 683, 685	7.845	7.881	7.965	7.993	7.972
1423	Renten, Unterstützungen	681	2.218	2.270	2.337	2.238	2.348
1424	Soziale und ähnliche Einrichtungen	684	2.544	2.572	2.642	2.715	2.790
1425	Ausland	687, 688	0	0	0	0	0
15	Schuldendiensthilfen		153	684	343	963	983
151	an öffentlichen Bereich		106	636	296	916	936
1511	Länder	622	0	0	0	0	0
1512	Gemeinden und Gemeindeverbände	623	106	486	106	106	106
1513	Sonstige	621, 624, 626, 627	0	150	190	810	830
152	an andere Bereiche		47	49	47	47	47
1521	Unternehmen und öffentliche Einrichtungen	661, 662, 664	47	49	47	47	47
1522	Sonstige im Inland	663	0	0	0	0	0
1523	Ausland	666	0	0	0	0	0
2	Ausgaben der Kapitalrechnung		10.088	10.809	11.858	12.465	12.238
21	Sachinvestitionen		1.284	1.265	1.404	1.380	1.273
211	Baumaßnahmen	7	585	557	654	671	568
212	Erwerb von unbeweglichen Sachen	82	27	17	18	19	19
213	Erwerb von beweglichen Sachen	81	673	691	732	690	686
22	Vermögensübertragungen		8.331	8.883	9.820	10.466	10.362
221	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich		4.641	4.471	4.903	4.875	5.013
2211	Länder	882	0	0	0	0	0
2212	Gemeinden und Gemeindeverbände	883	3.803	3.587	3.981	3.916	4.028
2213	Zweckverbände	887	821	872	908	940	964
2214	Sonstige	881, 884, 886	18	12	14	18	22
222	Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche	89	3.666	4.394	4.903	5.581	5.332
223	Sonstige Vermögensübertragungen an		25	18	14	10	16
2233	Bund	691	0	0	0	0	0
2231	Länder	692	0	0	0	0	0
2232	Gemeinden und Gemeindeverbände	693	0	0	0	0	0
2234	andere Bereiche	697, 698, 699	25	18	14	10	16
23	Darlehen		291	352	352	352	352
231	an öffentlichen Bereich		0	0	0	0	0
2311	Länder	852	0	0	0	0	0
2312	Gemeinden und Gemeindeverbände	853	0	0	0	0	0
2313	Zweckverbände	857	0	0	0	0	0
2314	Sonstige	851, 854, 856	0	0	0	0	0
232	an andere Bereiche		291	352	352	352	352
2321	Sonstige im Inland	861 - 863	291	352	352	352	352
2322	Ausland	866	0	0	0	0	0
24	Erwerb von Beteiligungen u. ä.	83	0	0	0	0	0
25	Schuldentilgung an öffentlichen Bereich		144	143	143	142	142
251	Bund	581	144	143	143	142	142
252	Sondervermögen	584	0	0	0	0	0
253	Sonstige	582, 583, 587	0	0	0	0	0
26	Gewährleistungen	87	37	165	140	125	110
3	Globale Mehr-/Minderausgaben (soweit nicht aufgeteilt)	97	-1.649	-1.748	-1.769	-1.812	-1.529
4	Bereinigte Gesamtausgaben		94.715	98.849	102.957	105.997	107.532

Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- bzw. Ausgabenart		Gruppennummer	Haushaltsplan	Haushaltsplanentwurf	Planungsergebnis			
			2023	2024	2025	2026	2027	
							- Mio. EUR -	
5	Besondere Finanzierungsvorgänge		5	3.040	430	430	981	
51	Tilgungsausgaben an Kreditmarkt		0	3.040	430	430	430	
511	Kreditmarktmittel	595	0	3.040	430	430	430	
512	Ausgleichsforderungen	593	0	0	0	0	0	
513	Sozialversicherungsträger	592	0	0	0	0	0	
514	Sonstige	591, 596	0	0	0	0	0	
52	Zuführungen an Rücklagen	91	5	0	0	0	551	
53	Deckung von Vorjahresfehlbeträgen	96	0	0	0	0	0	
6	Zu- und Absetzungen		7	7	7	7	7	
61	<i>./. Schätzung für Leertitel</i>		0	0	0	0	0	
62	<i>./. Sonderhaushalte</i>		0	0	0	0	0	
63	<i>./. Bruttostellung</i>		0	0	0	0	0	
64	+ Nettostellungen (Verrechnungen u. ä.)	98	7	7	7	7	7	
7	Gesamtausgaben lt. Haushaltsplan		94.727	101.897	103.395	106.435	108.520	

Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2022

Vergleich der im Landeshaushaltsplan ausgewiesenen Schätzergebnisse (Haushaltsansätze) mit der tatsächlichen Steuereinnahmeentwicklung der Jahre 1961 bis 2022:

Jahr	Haushaltssoll		Haushaltsist			
	- Mio. EUR -	Veränderungsrate - v. H. -	- Mio. EUR -	Veränderungsrate - v. H. -	Differenz zum Soll	
					- Mio. EUR -	- v. H. -
1961/1969	47.015,2	+ 6,7	47.096,9	+ 7,0	+ 81,7	+ 0,2
1970/1979	120.462,9	+ 10,1	122.595,0	+ 9,5	+ 2.132,0	+ 1,8
1980/1989	210.500,6	+ 4,2	211.251,0	+ 4,5	+ 750,5	+ 0,4
1990	26.331,5	+ 5,1	27.108,5	+ 1,0	+ 777,0	+ 3,0
1991	27.759,3	+ 5,4	28.703,0	+ 5,9	+ 943,7	+ 3,4
1992	30.398,3	+ 9,5	31.319,0	+ 9,1	+ 920,6	+ 3,0
1993	32.037,5	+ 5,4	32.005,4	+ 2,2	- 32,1	- 0,1
1994	32.671,6	+ 2,0	32.280,8	+ 0,9	- 390,7	- 1,2
1995	33.888,4	+ 3,7	33.914,7	+ 5,1	+ 26,3	+ 0,1
1996	34.933,7	+ 3,1	33.931,1	+ 0,0	- 1.002,5	- 2,9
1997	34.545,4	- 1,1	33.373,4	- 1,6	- 1.172,0	- 3,4
1998	34.842,0	+ 0,9	35.075,4	+ 5,1	+ 233,4	+ 0,7
1999	36.425,5	+ 4,5	36.830,5	+ 5,0	+ 405,0	+ 1,1
1990/1999	323.833,2	+ 3,8	324.541,8	+ 3,2	+ 708,6	+ 0,2
2000	37.707,8	+ 3,5	37.796,9	+ 2,6	+ 89,1	+ 0,2
2001	36.609,0	- 2,9	33.639,1	- 11,0	- 2.969,9	- 8,1
2002	36.783,0	+ 0,5	35.923,8	+ 6,8	- 859,2	- 2,3
2003	34.695,0	- 5,7	33.398,5	- 7,0	- 1.296,5	- 3,7
2004	33.900,0	- 2,3	33.912,0	+ 1,5	+ 12,0	+ 0,0
2005	34.340,0	+ 1,3	34.700,7	+ 2,3	+ 360,7	+ 1,1
2006	36.445,0	+ 6,1	37.043,8	+ 6,8	+ 598,9	+ 1,6
2007	40.250,0	+ 10,4	40.522,9	+ 9,4	+ 272,9	+ 0,7
2008	41.880,0	+ 4,0	42.118,2	+ 3,9	+ 238,2	+ 0,6
2009	38.505,0	- 8,1	38.461,4	- 8,7	- 43,6	- 0,1
2000/2009	371.114,8	+ 0,6	367.517,2	+ 0,4	- 3.597,6	- 1,0
2010	36.800,0	- 4,4	38.002,0	- 1,2	+ 1.202,0	+ 3,3
2011	40.230,0	+ 9,3	41.070,5	+ 8,1	+ 840,5	+ 2,1
2012	43.100,0	+ 7,1	43.415,0	+ 5,7	+ 315,0	+ 0,7
2013	44.830,0	+ 4,0	44.665,4	+ 2,9	- 164,6	- 0,4
2014	45.800,0	+ 2,2	46.388,6	+ 3,9	+ 588,6	+ 1,3
2015	50.292,0	+ 9,8	49.822,8	+ 7,4	- 469,2	- 0,9
2016	52.688,0	+ 4,8	53.701,7	+ 7,8	+ 1.013,7	+ 1,9
2017	56.222,0	+ 6,7	55.706,0	+ 3,7	- 516,0	- 0,9
2018	58.856,8	+ 4,7	59.238,4	+ 6,3	+ 381,6	+ 0,6
2019	61.534,3	+ 4,5	62.010,6	+ 4,7	+ 476,3	+ 0,8
2010/2019	490.353,1	+ 4,8	494.021,0	+ 4,9	+ 3.667,9	+ 0,7
2020	65.131,3	+ 5,8	61.033,9	- 1,6	- 4.097,4	- 6,3
2021	62.508,0	- 4,0	68.220,2	+ 11,8	+ 5.712,2	+ 9,1
2022	71.755,0	+ 14,8	74.104,9	+ 8,6	+ 2.349,9	+ 3,3
2020/2022	199.394,3	+ 5,3	203.359,0	+ 6,1	+ 3.964,7	+ 2,0
1961/2022	1.762.674,1	+ 4,9	1.770.381,9	+ 4,9	+ 7.707,8	+ 0,4

2009 - 2010: Vergleichbarkeit zum Vorjahr wegen Übergang der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer von den Ländern auf den Bund

2011: Haushaltssoll einschließlich globale Mehreinnahmen i. H. v. 1.300 Mio. EUR bei Kapitel 20 020 Titel 371 20.

Steuereinnahmen des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	248.066	256.086	259.807	270.774	281.706	288.991	309.376	322.386	328.989	283.254	313.545	337.168
Schleswig-Holstein	6.268	6.780	7.329	7.176	8.075	8.745	9.078	9.450	10.014	9.733	10.966	12.376
Niedersachsen	17.115	18.893	19.993	20.131	22.025	23.822	24.153	25.723	27.211	26.419	29.140	33.009
Hessen	16.018	16.385	17.543	18.536	19.651	22.058	22.738	22.962	24.401	21.315	25.126	26.424
Rheinland-Pfalz	8.861	9.711	10.206	10.558	10.968	11.992	12.788	12.763	13.935	13.637	16.634	16.118
Baden-Württemberg	27.294	29.662	30.076	31.831	33.038	36.185	37.755	40.586	40.915	37.628	41.591	46.410
Bayern	33.619	35.237	37.569	39.659	42.085	45.850	47.043	51.079	52.265	44.471	50.081	54.945
Saarland	2.292	2.323	2.457	2.554	2.743	2.912	3.030	3.202	3.288	3.341	3.534	4.016
Nordrhein-Westfalen	41.071	43.415	44.665	46.389	49.823	53.702	55.706	59.238	62.011	61.034	68.220	74.105
Flächenländer (West) insg.	152.537	162.406	169.837	176.834	188.407	205.264	212.290	225.004	234.040	217.578	245.292	267.402
Flächenländer (West) o. NRW	111.466	118.991	125.172	130.446	138.585	151.563	156.584	165.766	172.029	156.544	177.072	193.298
Brandenburg	5.512	5.787	6.202	6.143	6.681	7.220	7.610	8.153	8.331	8.196	9.465	10.548
Mecklenburg-Vorpommern	3.508	3.805	3.897	4.211	4.406	4.530	4.826	5.042	5.360	5.427	5.944	6.704
Sachsen	8.963	9.629	9.995	10.215	10.945	11.563	12.166	12.672	13.364	12.978	14.422	16.507
Sachsen-Anhalt	5.170	5.420	5.590	5.667	6.052	6.497	6.633	7.007	7.281	7.014	7.730	8.885
Thüringen	4.834	5.115	5.365	5.524	5.839	6.218	6.446	6.805	7.082	6.907	7.551	8.610
Flächenländer (Ost)	27.987	29.757	31.050	31.759	33.922	36.027	37.679	39.679	41.418	40.523	45.111	51.254
Hamburg	8.689	8.910	9.064	9.889	10.163	10.798	11.609	12.618	13.003	11.684	14.066	15.947
Bremen	2.301	2.288	2.423	2.579	2.715	3.048	3.129	3.345	3.372	3.846	4.501	4.676
Berlin	10.833	11.616	11.921	13.127	13.626	14.767	15.399	17.027	17.534	20.732	24.653	27.220
Städtaaten	21.823	22.813	23.408	25.595	26.504	28.612	30.138	32.990	33.909	36.262	43.221	47.844
Länder insgesamt	202.347	214.975	224.295	234.189	248.834	269.904	280.107	297.674	309.367	294.363	333.624	366.500

Ohne steuerähnliche Abgaben; NRW: Bereinigt zum Angleich an den Haushaltsabschluss;
Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020 bis 2022).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFk 3); ZDL.

Steuerfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	83,7	83,5	84,4	91,6	94,1	93,0	95,1	95,7	95,9	64,1	56,3	70,1
Schleswig-Holstein	67,8	72,9	76,0	72,7	76,4	78,4	75,0	65,6	73,6	64,3	69,7	71,0
Niedersachsen	65,7	71,2	75,0	73,6	78,5	81,7	80,7	83,9	83,8	63,8	70,5	84,7
Hessen	73,8	73,7	77,2	77,5	79,4	82,9	81,7	81,8	85,0	63,9	72,5	77,5
Rheinland-Pfalz	61,5	67,0	69,8	69,2	69,2	74,9	77,9	77,7	81,0	67,1	80,4	78,5
Baden-Württemberg	72,2	76,0	73,6	74,9	75,0	76,2	78,4	79,8	78,6	62,8	68,2	75,8
Bayern	75,8	80,3	80,2	79,0	81,0	83,1	82,6	85,6	80,6	64,7	69,4	76,6
Saarland	61,5	58,6	62,8	65,2	68,8	70,7	70,9	74,3	73,3	66,6	68,5	50,0
Nordrhein-Westfalen	73,6	74,7	75,4	75,0	77,4	78,6	77,2	79,6	80,9	58,1	67,5	68,6
Flächenländer (West) insg.	71,6	74,6	75,7	75,3	77,3	79,5	79,3	80,7	80,7	62,4	69,7	74,3
Flächenländer (West) o. NRW	70,9	74,6	75,7	75,4	77,3	79,9	80,0	81,1	80,6	64,2	70,6	76,7
Brandenburg	55,5	57,5	61,5	60,4	63,5	67,0	68,5	70,6	62,3	57,3	64,1	70,6
Mecklenburg-Vorpommern	49,9	53,4	55,3	58,7	59,5	60,0	65,3	62,1	62,5	43,8	56,3	62,3
Sachsen	55,5	60,1	58,2	58,4	60,2	65,0	69,2	66,6	68,8	58,4	67,0	77,1
Sachsen-Anhalt	51,4	54,9	56,3	56,8	58,4	62,8	62,0	64,7	63,9	56,8	51,8	68,3
Thüringen	51,8	58,0	59,8	61,5	64,1	67,7	70,3	69,7	70,6	59,4	64,0	71,7
Flächenländer (Ost)	53,3	57,3	58,3	59,0	61,0	64,8	67,3	66,9	65,9	55,6	61,4	71,1
Hamburg	75,5	75,8	75,4	83,1	80,5	80,2	85,8	75,2	83,8	69,3	71,4	87,3
Bremen	50,5	48,9	50,0	50,6	53,2	57,8	56,8	58,9	57,4	58,3	60,8	62,7
Berlin	49,4	53,1	53,5	57,2	55,6	56,5	57,7	61,2	60,4	63,0	68,4	74,2
Stadistaaten	57,5	59,5	59,8	64,0	62,8	63,7	65,9	65,6	67,2	64,3	68,5	76,7
Länder insgesamt	68,2	71,8	72,7	73,3	74,8	77,6	78,3	79,2	79,1	61,7	68,4	74,3

Anteil der Steuereinnahmen (ohne steuerähnliche Abgaben) an den bereinigten Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020 bis 2022).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF, Destatis (SFK 3); ZDL.

Personalausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	27.856	28.046	28.575	29.209	29.907	30.665	31.824	32.718	34.185	35.409	36.498	37.843
Schleswig-Holstein	3.339	3.446	3.512	3.614	3.757	3.887	4.059	4.149	4.342	4.505	4.651	4.842
Niedersachsen	9.666	9.925	10.325	10.647	11.045	11.340	11.843	12.253	12.809	13.375	13.710	14.126
Hessen	8.006	8.236	8.574	8.909	9.028	9.219	9.491	9.937	10.371	11.089	11.288	11.700
Rheinland-Pfalz	5.307	5.396	5.468	5.625	5.761	5.955	6.188	6.310	6.704	7.063	7.300	7.519
Baden-Württemberg	14.545	14.835	15.172	15.628	15.708	16.093	16.808	17.142	18.174	18.747	19.136	19.541
Bayern	17.442	18.083	19.028	19.804	20.283	20.984	21.861	22.592	23.677	24.742	25.526	26.512
Saarland	1.351	1.363	1.398	1.444	1.475	1.520	1.573	1.584	1.635	1.696	1.746	1.794
Nordrhein-Westfalen	21.118	21.771	22.207	23.109	23.608	24.366	25.387	25.929	27.155	28.311	28.998	30.387
Flächenländer (West) insg.	80.775	83.054	85.684	88.781	90.665	93.364	97.210	99.895	104.866	109.526	112.355	116.420
Flächenländer (West) o. NRW	59.657	61.283	63.477	65.672	67.058	68.998	71.823	73.966	77.711	81.215	83.357	86.034
Brandenburg	2.191	2.237	2.288	2.361	2.434	2.546	2.713	2.833	2.978	3.144	3.273	3.429
Mecklenburg-Vorpommern	1.700	1.752	1.798	1.862	1.908	1.933	1.961	2.034	2.110	2.232	2.305	2.370
Sachsen	3.648	3.680	3.754	3.904	3.999	4.257	4.356	4.607	4.761	4.951	5.054	5.219
Sachsen-Anhalt	2.424	2.416	2.448	2.477	2.492	2.562	2.549	2.573	2.638	2.741	2.913	2.873
Thüringen	2.344	2.324	2.362	2.458	2.492	2.573	2.660	2.694	2.799	2.913	3.069	3.152
Flächenländer (Ost)	12.308	12.408	12.650	13.061	13.325	13.871	14.238	14.741	15.286	15.981	16.613	17.043
Hamburg	3.534	3.662	3.778	3.861	4.113	4.246	4.434	4.502	4.724	4.942	5.137	5.387
Bremen	1.397	1.424	1.440	1.498	1.537	1.589	1.657	1.726	1.830	1.929	1.999	2.077
Berlin	6.607	6.759	6.938	7.207	7.487	7.807	8.221	8.854	9.310	9.859	10.505	10.941
Stadistaaten	11.538	11.845	12.156	12.566	13.137	13.642	14.311	15.082	15.863	16.729	17.642	18.404
Länder insgesamt	104.620	107.308	110.491	114.407	117.127	120.877	125.760	129.719	136.015	142.236	146.609	151.867

Ohne Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz; NRW: Bereinigt zum Anstieg an den Haushaltsabschluss;
Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020 bis 2022).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Personalausgabenquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	9,4	9,1	9,3	9,9	10,0	9,9	9,8	9,7	10,0	8,0	6,6	7,9
Schleswig-Holstein	36,1	37,1	36,4	36,6	35,6	34,8	33,5	28,8	31,9	29,8	29,6	27,8
Niedersachsen	37,1	37,4	38,7	38,9	39,4	38,9	39,6	39,9	39,4	32,3	33,2	36,2
Hessen	36,9	37,0	37,7	37,3	36,5	34,6	34,1	35,4	36,1	33,3	32,6	34,3
Rheinland-Pfalz	36,8	37,2	37,4	36,9	36,3	37,2	37,7	38,4	39,0	34,7	35,3	36,6
Baden-Württemberg	38,5	38,0	37,1	36,8	35,7	33,9	34,9	33,7	34,9	31,3	31,4	31,9
Bayern	39,3	41,2	40,6	39,4	39,0	38,0	38,4	37,8	36,5	36,0	35,4	37,0
Saarland	36,3	34,4	35,7	36,8	37,0	36,9	36,8	36,8	36,4	33,8	33,8	22,3
Nordrhein-Westfalen	37,9	37,4	37,5	37,4	36,7	35,7	35,2	34,8	35,4	26,9	28,7	28,1
Flächenländer (West) insg.	37,9	38,2	38,2	37,8	37,2	36,2	36,3	35,8	36,2	31,4	31,9	32,3
Flächenländer (West) o. NRW	37,9	38,4	38,4	38,0	37,4	36,4	36,7	36,2	36,4	33,3	33,3	34,2
Brandenburg	22,1	22,2	22,7	23,2	23,1	23,6	24,4	24,5	22,3	22,0	22,2	22,9
Mecklenburg-Vorpommern	24,2	24,6	25,5	26,0	25,8	25,6	26,5	25,0	24,6	18,0	21,8	22,0
Sachsen	22,6	23,0	21,8	22,3	22,0	23,9	24,8	24,2	24,5	22,3	23,5	24,4
Sachsen-Anhalt	24,1	24,5	24,6	24,8	24,0	24,8	23,8	23,7	23,1	22,2	19,5	22,1
Thüringen	25,1	26,4	26,3	27,4	27,4	28,0	29,0	27,6	27,9	25,1	26,0	26,3
Flächenländer (Ost)	23,5	23,9	23,8	24,3	24,0	24,9	25,4	24,9	24,3	21,9	22,6	23,6
Hamburg	30,7	31,2	31,4	32,4	32,6	31,5	32,8	26,8	30,5	29,3	26,1	29,5
Bremen	30,7	30,5	29,7	29,4	30,1	30,1	30,1	30,4	31,1	29,3	27,0	27,9
Berlin	30,2	30,9	31,2	31,4	30,6	29,9	30,8	31,8	32,0	30,0	29,2	29,8
Stadtstaaten	30,4	30,9	31,1	31,4	31,1	30,4	31,3	30,0	31,5	29,7	27,9	29,5
Länder insgesamt	35,3	35,9	35,8	35,8	35,2	34,8	35,2	34,5	34,8	29,8	30,1	30,8

Anteil der Personalausgaben (ohne Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz) an den bereinigten Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020 bis 2022).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Zinsausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	32.759	30.446	31.261	25.874	21.024	17.457	17.455	16.405	11.869	6.371	3.813	15.222
Schleswig-Holstein	942	908	863	774	651	590	493	462	412	325	337	354
Niedersachsen	1.933	1.884	1.673	1.530	1.390	1.268	1.157	1.075	998	616	590	830
Hessen	1.343	1.396	1.268	1.191	1.169	1.019	1.000	961	903	878	846	747
Rheinland-Pfalz	1.010	967	983	946	816	815	745	578	474	373	331	369
Baden-Württemberg	1.829	1.672	1.727	1.581	1.533	1.459	1.386	1.395	1.230	1.169	1.569	1.192
Bayern	1.068	1.035	948	885	829	747	716	592	531	479	400	372
Saarland	467	505	479	470	426	392	377	361	316	287	252	249
Nordrhein-Westfalen	4.333	4.140	3.936	3.576	3.330	2.793	2.652	2.439	2.002	1.384	1.576	1.432
Flächenländer (West) insg.	12.924	12.508	11.877	10.953	10.143	9.084	8.527	7.863	6.866	5.512	5.900	5.546
Flächenländer (West) o. NRW	8.591	8.368	7.941	7.378	6.813	6.290	5.874	5.424	4.863	4.128	4.324	4.114
Brandenburg	606	574	465	428	363	333	299	280	271	200	248	201
Mecklenburg-Vorpommern	367	367	342	317	284	250	212	213	198	193	166	160
Sachsen	332	311	301	255	213	186	174	159	124	76	77	50
Sachsen-Anhalt	776	713	632	594	551	509	455	366	349	327	332	273
Thüringen	636	620	578	553	501	435	386	332	313	288	274	246
Flächenländer (Ost)	2.717	2.585	2.319	2.147	1.912	1.713	1.526	1.350	1.254	1.083	1.097	930
Hamburg	833	788	764	699	598	553	499	449	447	401	377	367
Bremen	603	610	629	561	602	571	588	585	600	603	595	567
Berlin	2.220	2.093	1.917	1.756	1.605	1.383	1.305	1.228	1.142	980	1.085	965
Stadtstaaten	3.657	3.490	3.310	3.016	2.806	2.507	2.392	2.262	2.189	1.983	2.057	1.899
Länder insgesamt	19.297	18.583	17.505	16.117	14.860	13.303	12.445	11.475	10.308	8.578	9.055	8.375

Zinsausgaben für Kreditmarktmittel (OGr. 57); NRW: Bereinigt zum Angleich an den Haushaltsabschluss;
Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilw eise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020 bis 2022).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Zinslastquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	11,1	9,9	10,2	8,8	7,0	5,6	5,4	4,9	3,5	1,4	0,7	3,2
Schleswig-Holstein	10,2	9,8	8,9	7,8	6,2	5,3	4,1	3,2	3,0	2,1	2,1	2,0
Niedersachsen	7,4	7,1	6,3	5,6	5,0	4,4	3,9	3,5	3,1	1,5	1,4	2,1
Hessen	6,2	6,3	5,6	5,0	4,7	3,8	3,6	3,4	3,1	2,6	2,4	2,2
Rheinland-Pfalz	7,0	6,7	6,7	6,2	5,1	5,1	4,5	3,5	2,8	1,8	1,6	1,8
Baden-Württemberg	4,8	4,3	4,2	3,7	3,5	3,1	2,9	2,7	2,4	2,0	2,6	1,9
Bayern	2,4	2,4	2,0	1,8	1,6	1,4	1,3	1,0	0,8	0,7	0,6	0,5
Saarland	12,5	12,7	12,2	12,0	10,7	9,5	8,8	8,4	7,0	5,7	4,9	3,1
Nordrhein-Westfalen	7,8	7,1	6,6	5,8	5,2	4,1	3,7	3,3	2,6	1,3	1,6	1,3
Flächenländer (West) Insg.	6,1	5,7	5,3	4,7	4,2	3,5	3,2	2,8	2,4	1,6	1,7	1,5
Flächenländer (West) o. NRW	5,5	5,2	4,8	4,3	3,8	3,3	3,0	2,7	2,3	1,7	1,7	1,6
Brandenburg	6,1	5,7	4,6	4,2	3,4	3,1	2,7	2,4	2,0	1,4	1,7	1,3
Mecklenburg-Vorpommern	5,2	5,1	4,9	4,4	3,8	3,3	2,9	2,6	2,3	1,6	1,6	1,5
Sachsen	2,1	1,9	1,7	1,5	1,2	1,0	1,0	0,8	0,6	0,3	0,4	0,2
Sachsen-Anhalt	7,7	7,2	6,4	6,0	5,3	4,9	4,2	3,4	3,1	2,6	2,2	2,1
Thüringen	6,8	7,0	6,4	6,2	5,5	4,7	4,2	3,4	3,1	2,5	2,3	2,1
Flächenländer (Ost)	5,2	5,0	4,4	4,0	3,4	3,1	2,7	2,3	2,0	1,5	1,5	1,3
Hamburg	7,2	6,7	6,4	5,9	4,7	4,1	3,7	2,7	2,9	2,4	1,9	2,0
Bremen	13,2	13,0	13,0	11,0	11,8	10,8	10,7	10,3	10,2	9,1	8,0	7,6
Berlin	10,1	9,6	8,6	7,6	6,5	5,3	4,9	4,4	3,9	3,0	3,0	2,6
Stadstaaten	9,6	9,1	8,5	7,5	6,6	5,6	5,2	4,5	4,3	3,5	3,3	3,0
Länder insgesamt	6,5	6,2	5,7	5,0	4,5	3,8	3,5	3,1	2,6	1,8	1,9	1,7

Anteil der Zinsausgaben für Kreditmarktmittel (OGr. 57) an den bereinigten Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020 bis 2022).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Zinssteuerquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	13,2	11,9	12,0	9,6	7,5	6,0	5,6	5,1	3,6	2,2	1,2	4,5
Schleswig-Holstein	15,0	13,4	11,8	10,8	8,1	6,7	5,4	4,9	4,1	3,3	3,1	2,9
Niedersachsen	11,3	10,0	8,4	7,6	6,3	5,3	4,8	4,2	3,7	2,3	2,0	2,5
Hessen	8,4	8,5	7,2	6,4	5,9	4,6	4,4	4,2	3,7	4,1	3,4	2,8
Rheinland-Pfalz	11,4	10,0	9,6	9,0	7,4	6,8	5,8	4,5	3,4	2,7	2,0	2,3
Baden-Württemberg	6,7	5,6	5,7	5,0	4,6	4,0	3,7	3,4	3,0	3,1	3,8	2,6
Bayern	3,2	2,9	2,5	2,2	2,0	1,6	1,5	1,2	1,0	1,1	0,8	0,7
Saarland	20,4	21,7	19,5	18,4	15,5	13,5	12,5	11,3	9,6	8,6	7,1	6,2
Nordrhein-Westfalen	10,5	9,5	8,8	7,7	6,7	5,2	4,8	4,1	3,2	2,3	2,3	1,9
Flächenländer (West) insg.	8,5	7,7	7,0	6,2	5,4	4,4	4,0	3,5	2,9	2,5	2,4	2,1
Flächenländer (West) o. NRW	7,7	7,0	6,3	5,7	4,9	4,2	3,8	3,3	2,8	2,6	2,4	2,1
Brandenburg	11,0	9,9	7,5	7,0	5,4	4,6	3,9	3,4	3,3	2,4	2,6	1,9
Mecklenburg-Vorpommern	10,5	9,6	8,8	7,5	6,4	5,5	4,4	4,2	3,7	3,6	2,8	2,4
Sachsen	3,7	3,2	3,0	2,5	1,9	1,6	1,4	1,3	0,9	0,6	0,5	0,3
Sachsen-Anhalt	15,0	13,2	11,3	10,5	9,1	7,8	6,9	5,2	4,8	4,7	4,3	3,1
Thüringen	13,2	12,1	10,8	10,0	8,6	7,0	6,0	4,9	4,4	4,2	3,6	2,9
Flächenländer (Ost)	9,7	8,7	7,5	6,8	5,6	4,8	4,0	3,4	3,0	2,7	2,4	1,8
Hamburg	9,6	8,8	8,4	7,1	5,9	5,1	4,3	3,6	3,4	3,4	2,7	2,3
Bremen	26,2	26,7	25,9	21,8	22,2	18,7	18,8	17,5	17,8	15,7	13,2	12,1
Berlin	20,5	18,0	16,1	13,4	11,8	9,4	8,5	7,2	6,5	4,7	4,4	3,5
Stadistaaten	16,8	15,3	14,1	11,8	10,6	8,8	7,9	6,9	6,5	5,5	4,8	4,0
Länder insgesamt	9,5	8,6	7,8	6,9	6,0	4,9	4,4	3,9	3,3	2,9	2,7	2,3

Anteil der Zinsausgaben für Kreditmarktmittel (OGr. 57) an den Steuereinnahmen (ohne steuerähnliche Abgaben);
Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020 bis 2022).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Investitionsausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	25.378	36.324	33.477	29.275	29.553	33.183	34.013	38.097	38.066	50.348	45.782	46.211
Schleswig-Holstein	964	785	730	652	752	733	807	3.453	1.554	1.390	1.559	1.385
Niedersachsen	2.466	2.210	1.639	1.666	1.425	1.378	1.304	1.284	1.623	1.916	2.140	2.491
Hessen	2.439	2.058	1.953	1.868	1.699	1.689	1.749	1.869	2.013	2.464	2.457	2.346
Rheinland-Pfalz	1.316	1.306	956	903	932	859	851	843	1.002	1.654	1.145	1.045
Baden-Württemberg	4.043	3.372	3.457	4.270	4.306	4.354	4.273	4.173	4.578	6.016	4.964	5.715
Bayern	5.383	4.897	5.297	5.317	5.466	5.596	5.912	6.603	7.655	8.492	8.273	9.323
Saarland	347	386	406	370	334	367	390	392	411	447	391	3.129
Nordrhein-Westfalen	6.174	5.911	5.190	5.191	5.365	5.981	6.623	7.397	8.394	10.148	9.003	12.309
Flächenländer (West) insg.	23.133	20.925	19.629	20.236	20.280	20.956	21.908	26.013	27.229	32.525	29.931	37.743
Flächenländer (West) o. NRW	16.959	15.014	14.439	15.046	14.915	14.975	15.286	18.616	18.835	22.377	20.928	25.434
Brandenburg	1.564	1.369	1.353	1.345	1.314	1.072	1.095	1.205	2.289	1.482	1.707	1.774
Mecklenburg-Vorpommern	1.288	1.276	1.096	1.116	1.053	1.029	891	1.132	1.543	1.474	2.008	1.925
Sachsen	3.003	2.755	3.054	3.101	3.476	2.783	2.604	3.522	2.889	3.291	2.873	2.812
Sachsen-Anhalt	1.420	1.288	1.236	1.264	1.409	1.124	1.228	1.279	1.649	1.559	1.554	1.706
Thüringen	1.391	1.180	1.269	1.167	1.221	1.064	1.041	1.397	1.433	1.610	1.644	1.580
Flächenländer (Ost)	8.666	7.868	8.007	7.993	8.473	7.071	6.860	8.535	9.803	9.415	9.785	9.796
Hamburg	956	933	871	856	801	905	742	3.590	1.640	1.200	2.069	1.567
Bremen	519	502	573	721	523	457	584	647	606	672	817	801
Berlin	1.534	1.377	1.265	1.380	2.372	2.866	2.794	2.639	3.005	2.218	2.914	3.632
Stadtstaaten	3.009	2.812	2.709	2.957	3.696	4.227	4.120	6.875	5.251	4.090	5.799	6.000
Länder insgesamt	34.790	31.583	30.325	31.174	32.442	32.245	32.878	41.408	42.261	46.013	45.491	53.501

Sachinvestitionen und Investitionsförderung; NRW: Bereinigt zum Angleich an den Haushaltsabschluss; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teils eise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020 bis 2022).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Investitionsquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	8,6	11,8	10,9	9,9	9,9	10,7	10,5	11,3	11,1	11,4	8,2	9,6
Schleswig-Holstein	10,4	8,4	7,6	6,6	7,1	6,6	6,7	24,0	11,4	9,2	9,9	7,9
Niedersachsen	9,5	8,3	6,1	6,1	5,1	4,7	4,4	4,2	5,0	4,6	5,2	6,4
Hessen	11,2	9,3	8,6	7,8	6,9	6,3	6,3	6,7	7,0	7,4	7,1	6,9
Rheinland-Pfalz	9,1	9,0	6,5	5,9	5,9	5,4	5,2	5,1	5,8	8,1	5,5	5,1
Baden-Württemberg	10,7	8,6	8,5	10,1	9,8	9,2	8,9	8,2	8,8	10,0	8,1	9,3
Bayern	12,1	11,2	11,3	10,6	10,5	10,1	10,4	11,1	11,8	12,4	11,5	13,0
Saarland	9,3	9,7	10,4	9,4	8,4	8,9	9,1	9,1	9,2	8,9	7,6	39,0
Nordrhein-Westfalen	11,1	10,2	8,8	8,4	8,3	8,8	9,2	9,9	11,0	9,7	8,9	11,4
Flächenländer (West) insg.	10,9	9,6	8,7	8,6	8,3	8,1	8,2	9,3	9,4	9,3	8,5	10,5
Flächenländer (West) o. NRW	10,8	9,4	8,7	8,7	8,3	7,9	7,8	9,1	8,8	9,2	8,3	10,1
Brandenburg	15,7	13,6	13,4	13,2	12,5	9,9	9,9	10,4	17,1	10,3	11,6	11,9
Mecklenburg-Vorpommern	18,3	17,9	15,6	15,6	14,2	13,6	12,1	13,9	18,0	11,9	19,0	17,9
Sachsen	18,6	17,2	17,8	17,7	19,1	15,6	14,8	18,5	14,9	14,8	13,4	13,1
Sachsen-Anhalt	14,1	13,0	12,4	12,7	13,6	10,9	11,5	11,8	14,5	12,6	10,4	13,1
Thüringen	14,9	13,4	14,1	13,0	13,4	11,6	11,4	14,3	14,3	13,9	13,9	13,2
Flächenländer (Ost)	16,5	15,2	15,0	14,9	15,2	12,7	12,3	14,4	15,6	12,9	13,3	13,6
Hamburg	8,3	7,9	7,2	7,2	6,3	6,7	5,5	21,4	10,6	7,1	10,5	8,6
Bremen	11,4	10,7	11,8	14,1	10,3	8,7	10,6	11,4	10,3	10,2	11,0	10,7
Berlin	7,0	6,3	5,7	6,0	9,7	11,0	10,5	9,5	10,3	6,7	8,1	9,9
Stadtstaaten	7,9	7,3	6,9	7,4	8,8	9,4	9,0	13,7	10,4	7,3	9,2	9,6
Länder insgesamt	11,7	10,6	9,8	9,8	9,8	9,3	9,2	11,0	10,8	9,6	9,3	10,8

Anteil der Investitionsausgaben (Sachinvestitionen und Investitionsförderung) an den bereinigten Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020 bis 2022).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Bereinigte Gesamtausgaben des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	296.228	306.775	307.843	295.486	299.285	310.581	325.380	336.710	343.186	441.798	556.617	480.688
Schleswig-Holstein	9.251	9.299	9.645	9.867	10.563	11.160	12.099	14.413	13.598	15.133	15.728	17.423
Niedersachsen	26.035	26.551	26.659	27.359	28.048	29.155	29.916	30.675	32.490	41.381	41.327	38.971
Hessen	21.716	22.242	22.727	23.910	24.738	26.609	27.827	28.071	28.724	33.342	34.634	34.081
Rheinland-Pfalz	14.417	14.492	14.631	15.252	15.852	16.019	16.415	16.421	17.211	20.330	20.687	20.522
Baden-Württemberg	37.824	39.047	40.847	42.472	44.050	47.483	48.173	50.831	52.048	59.923	61.019	61.206
Bayern	44.350	43.879	46.846	50.224	51.966	55.178	56.938	59.699	64.853	68.755	72.121	71.685
Saarland	3.725	3.964	3.915	3.920	3.986	4.119	4.276	4.309	4.487	5.018	5.160	8.032
Nordrhein-Westfalen	55.773	58.154	59.213	61.824	64.386	68.315	72.166	74.433	76.635	105.053	101.010	108.003
Flächenländer (West) Insg.	213.091	217.627	224.481	234.827	243.589	258.035	267.808	278.852	290.047	348.935	351.686	359.922
Flächenländer (West) o. NRW	157.318	159.473	165.268	173.003	179.203	189.721	195.642	204.419	213.411	243.882	250.676	251.920
Brandenburg	9.933	10.066	10.082	10.174	10.527	10.778	11.114	11.551	13.380	14.315	14.760	14.941
Mecklenburg-Vorpommern	7.028	7.124	7.044	7.169	7.402	7.546	7.387	8.124	8.571	12.380	10.551	10.756
Sachsen	16.144	16.022	17.184	17.488	18.193	17.782	17.585	19.016	19.436	22.227	21.514	21.406
Sachsen-Anhalt	10.053	9.868	9.937	9.979	10.369	10.348	10.704	10.836	11.398	12.355	14.916	13.000
Thüringen	9.324	8.813	8.970	8.977	9.106	9.181	9.171	9.770	10.027	11.623	11.789	12.002
Flächenländer (Ost)	52.482	51.892	53.216	53.787	55.597	55.635	55.961	59.297	62.812	72.899	73.531	72.106
Hamburg	11.502	11.753	12.019	11.900	12.628	13.470	13.532	16.774	15.511	16.871	19.701	18.275
Bremen	4.554	4.675	4.849	5.096	5.100	5.271	5.508	5.680	5.876	6.592	7.408	7.455
Berlin	21.910	21.892	22.269	22.965	24.507	26.147	26.691	27.819	29.048	32.902	36.019	36.672
Stadtstaaten	37.966	38.320	39.137	39.961	42.234	44.888	45.731	50.274	50.435	56.364	63.128	62.403
Länder insgesamt	296.677	299.274	308.712	319.387	332.709	347.669	357.711	375.915	391.282	476.925	487.544	493.529

Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt; NRW: Bereinigt zum Anstieg an den Haushaltsabschluss; Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020 bis 2022).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Veränderungsraten der bereinigten Gesamtausgaben

- Angaben in Prozent -

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	-2,4	3,6	0,3	-4,0	1,3	3,8	4,8	3,5	1,9	28,7	26,0	-13,6
Schleswig-Holstein	-0,6	0,5	3,7	2,3	7,1	5,7	8,4	19,1	-5,7	11,3	3,9	10,8
Niedersachsen	6,1	2,0	0,4	2,6	2,5	3,9	2,6	2,5	5,9	27,4	-0,1	-5,7
Hessen	5,0	2,4	2,2	5,2	3,5	7,6	4,6	0,9	2,3	16,1	3,9	-1,6
Rheinland-Pfalz	4,3	0,5	1,0	4,2	3,9	1,1	2,5	0,0	4,8	18,1	1,8	-0,8
Baden-Württemberg	6,0	3,2	4,6	4,0	3,7	7,8	1,5	5,5	2,4	15,1	1,8	0,3
Bayern	5,9	-1,1	6,8	7,2	3,5	6,2	3,2	4,9	8,6	6,0	4,9	-0,6
Saarland	-4,7	6,4	-1,2	0,1	1,7	3,3	3,8	0,8	4,1	11,8	2,8	55,7
Nordrhein-Westfalen	3,9	4,3	1,8	4,4	4,1	6,1	5,6	3,1	3,0	37,1	-3,8	6,9
Flächenländer (West) insg.	4,7	2,1	3,1	4,6	3,7	5,9	3,8	4,1	4,0	20,3	0,8	2,3
Flächenländer (West) o. NRW	5,0	1,4	3,6	4,7	3,6	5,9	3,1	4,5	4,4	14,3	2,8	0,5
Brandenburg	-0,1	1,3	0,2	0,9	3,5	2,4	3,1	3,9	15,8	7,0	3,1	1,2
Mecklenburg-Vorpommern	2,7	1,4	-1,1	1,8	3,3	1,9	-2,1	10,0	5,5	44,4	-14,8	1,9
Sachsen	-3,8	-0,8	7,3	1,8	4,0	-2,3	-1,1	8,1	2,2	14,4	-3,2	-0,5
Sachsen-Anhalt	1,1	-1,8	0,7	0,4	3,9	-0,2	3,4	1,2	5,2	8,4	20,7	-12,8
Thüringen	0,4	-5,5	1,8	0,1	1,4	0,8	-0,1	6,5	2,6	15,9	1,4	1,8
Flächenländer (Ost)	-0,6	-1,1	2,6	1,1	3,4	0,1	0,6	6,0	5,9	16,1	0,9	-1,9
Hamburg	3,4	2,2	2,3	-1,0	6,1	6,7	0,5	24,0	-7,5	8,8	16,8	-7,2
Bremen	-0,4	2,7	3,7	5,1	0,1	3,4	4,5	3,1	3,5	12,2	12,4	0,6
Berlin	1,1	-0,1	1,7	3,1	6,7	6,7	2,1	4,2	4,4	13,3	9,5	1,8
Städstaaten	1,6	0,9	2,1	2,1	5,7	6,3	1,9	9,9	0,3	11,8	12,0	-1,1
Länder insgesamt	3,5	0,9	3,2	3,5	4,2	4,5	2,9	5,1	4,1	21,9	2,2	1,2

Ausgaben ohne besonder Finanzierungsausgaben und Tilgungen am Kreditmarkt;
Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020 bis 2022).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Schuldenstand des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	1.036.995	1.053.725	1.067.885	1.069.399	1.050.937	1.048.157	1.044.979	1.036.748	1.019.433	1.171.827	1.306.472	1.379.720
Schleswig-Holstein	26.657	26.982	26.440	26.845	26.711	26.426	25.967	28.088	28.553	30.026	31.562	31.198
Niedersachsen	56.053	55.334	56.454	57.174	58.103	57.279	57.284	56.731	56.179	61.466	61.525	59.995
Hessen	38.961	40.387	39.866	41.037	42.584	42.056	40.426	39.655	40.135	42.600	43.685	39.566
Rheinland-Pfalz	31.372	32.241	32.757	32.634	32.052	32.466	31.138	29.897	28.657	29.238	28.310	27.521
Baden-Württemberg	43.326	43.321	45.098	46.326	46.300	46.299	38.455	36.321	36.149	39.785	38.927	35.076
Bayern	29.077	28.075	26.414	25.101	22.629	20.729	18.370	15.927	12.947	17.829	19.892	18.973
Saarland	11.535	13.026	13.739	13.969	14.118	14.208	14.002	13.552	13.959	13.968	13.583	16.061
Nordrhein-Westfalen	127.412	131.363	135.189	137.930	137.684	138.988	139.247	136.250	142.695	154.074	158.773	163.004
Flächenländer (West) insg.	364.392	370.729	375.957	381.016	380.181	378.449	364.889	356.422	359.273	388.985	396.258	391.395
Flächenländer (West) o. NRW	236.980	239.366	240.768	243.086	242.497	239.461	225.642	220.172	216.578	234.910	237.485	228.390
Brandenburg	17.922	17.961	17.212	16.717	16.695	16.018	15.056	14.706	15.312	16.914	17.486	16.921
Mecklenburg-Vorpommern	9.666	9.580	9.480	9.372	9.246	8.675	8.241	8.022	8.077	9.136	9.364	9.325
Sachsen	5.816	7.829	7.904	6.890	5.824	4.995	4.619	3.427	2.795	3.755	3.960	3.549
Sachsen-Anhalt	20.665	20.632	20.398	20.521	20.051	20.299	20.163	19.244	19.959	20.690	22.116	23.131
Thüringen	16.314	16.175	15.874	15.699	15.555	14.676	14.915	14.420	14.535	14.940	15.726	15.672
Flächenländer (Ost)	70.383	72.177	70.868	69.199	67.371	64.663	62.995	59.818	60.677	65.434	68.651	68.597
Hamburg	21.241	20.857	23.211	23.227	23.224	23.022	22.381	23.920	23.269	25.006	25.491	25.122
Bremen	18.206	19.025	19.645	19.548	21.228	20.881	20.444	20.305	20.166	21.505	22.137	22.228
Berlin	61.538	61.006	60.429	59.773	58.591	58.060	56.692	54.508	54.102	59.802	59.788	59.458
Stadtstaaten	100.985	100.888	103.286	102.549	103.043	101.963	99.517	98.732	97.538	106.313	107.416	106.808
Länder insgesamt	535.760	543.794	550.111	552.765	550.595	545.075	527.401	514.972	517.488	560.731	572.325	566.800

Kreditmarktschulden zur Haushaltsfinanzierung, jeweils am 31.12. des Jahres; ohne Ausgleichsforderungen und kreditähnliche Rechtsgeschäfte. Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020 bis 2022).

Quellen: Schuldenstatistik (Destatis) Fachserie 14 Reihe 5 (2011; Tab. 18; 2012 – 2015; Tab. 19; 2016 – 2021; Tab. A2); ab 2022: Statistischer Bericht – EVA-S-Nummer 71321-27; 2016 und 2017: Werte für den Bund gemäß SFK 4 – IDEF Code F9009 (BMF); ab 2018: Werte für den Bund gemäß Stabilitätsratsabgrenzung – SFK 4 (BMF).

Nettokreditaufnahme des Bundes und der Länder

- Angaben in Mio. EUR -

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	17.343	22.480	22.072	0	0	0	0	0	0	130.464	215.379	115.442
Schleswig-Holstein	554	66	-295	213	-95	-410	-117	2.383	355	6.062	-259	554
Niedersachsen	2.108	289	572	705	589	-238	-309	-745	-300	5.064	1.565	-1.895
Hessen	1.480	1.536	1.030	890	360	-200	-200	-200	-200	181	-1.470	-201
Rheinland-Pfalz	2.019	888	547	616	568	-323	-873	-168	-859	1.295	-1.495	-200
Baden-Württemberg	-2	-5	1.777	1.228	-1	-1	-1	-250	-1.000	10.926	3.693	-958
Bayern	-182	-1.001	-1.661	-1.313	-2.472	-1.901	-2.357	-2.443	-2.981	4.882	2.063	-919
Saarland	403	693	490	380	242	150	10	-73	46	95	-80	2.423
Nordrhein-Westfalen	3.168	3.836	3.314	2.425	1.952	-30	1.228	-391	-12	11.379	4.698	4.232
Flächenländer (West) insg.	9.547	6.301	5.774	5.144	1.145	-2.953	-2.619	-1.888	-4.951	39.883	8.715	3.036
Flächenländer (West) o. NRW	6.379	2.465	2.460	2.719	-807	-2.923	-3.846	-1.497	-4.939	28.504	4.017	-1.196
Brandenburg	0	0	-292	0	0	-180	-230	-150	1.000	1.580	1.440	-1.217
Mecklenburg-Vorpommern	-100	-100	-200	-100	-60	-190	-262	-232	0	2.850	0	0
Sachsen	-1.402	31	-354	48	118	155	-75	-75	-75	0	0	0
Sachsen-Anhalt	209	-25	-50	-75	-100	-125	-100	-100	98	779	2.278	-776
Thüringen	261	-69	-298	-114	-100	-166	-415	-313	-53	1.204	0	-328
Flächenländer (Ost)	-1.031	-163	-1.194	-241	-142	-506	-1.082	-869	970	6.413	3.717	-2.321
Hamburg	-0	-0	198	-398	-18	-212	-654	1.501	-658	1.714	479	-1.870
Bremen	607	550	466	406	264	130	406	102	-31	335	529	342
Berlin	1.270	-196	-452	-341	-1.188	-189	-1.956	-1.586	-458	6.225	-2.609	-473
Staatsstaaten	1.876	355	213	-333	-942	-271	-2.204	17	-1.147	8.274	-1.601	-2.001
Länder insgesamt	10.391	6.493	4.792	4.570	61	-3.730	-5.905	-2.740	-5.128	54.569	10.832	-1.287

Saldo der Aufnahme und der Tilgung von Schulden aus Kreditmärkten; NRW: Bereinigt zum Anstieg an den Haushaltsabschluss;
Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020 bis 2022).

Quellen: Rechnungsergebnisse: Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Kreditfinanzierungsquoten des Bundes und der Länder

- Angaben in Prozent -

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Bund	5,9	7,3	7,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	29,5	38,7	24,0
Schleswig-Holstein	6,0	0,7	-3,1	2,2	-0,9	-3,7	-1,0	16,5	2,6	40,1	-1,6	3,2
Niedersachsen	8,1	1,1	2,1	2,6	2,1	-0,8	-1,0	-2,4	-0,9	12,2	3,8	-4,9
Hessen	6,8	6,9	4,5	3,7	1,5	-0,8	-0,7	-0,7	-0,7	0,5	-4,2	-0,6
Rheinland-Pfalz	14,0	6,1	3,7	4,0	3,6	-2,0	-5,3	-1,0	-5,0	6,4	-7,2	-1,0
Baden-Württemberg	-0,0	-0,0	4,4	2,9	-0,0	-0,0	-0,0	-0,5	-1,9	18,2	6,1	-1,6
Bayern	-0,4	-2,3	-3,5	-2,6	-4,8	-3,4	-4,1	-4,1	-4,6	7,1	2,9	-1,3
Saarland	10,8	17,5	12,5	9,7	6,1	3,6	0,2	-1,7	1,0	1,9	-1,6	30,2
Nordrhein-Westfalen	5,7	6,6	5,6	3,9	3,0	-0,0	1,7	-0,5	-0,0	10,8	4,7	3,9
Flächenländer (West) insg.	4,5	2,9	2,6	2,2	0,5	-1,1	-1,0	-0,7	-1,7	11,4	2,5	0,8
Flächenländer (West) o. NRW	4,1	1,5	1,5	1,6	-0,5	-1,5	-2,0	-0,7	-2,3	11,7	1,6	-0,5
Brandenburg	0,0	0,0	-2,9	0,0	0,0	-1,7	-2,1	-1,3	7,5	11,0	9,8	-8,1
Mecklenburg-Vorpommern	-1,4	-1,4	-2,8	-1,4	-0,8	-2,5	-3,5	-2,8	0,0	23,0	0,0	0,0
Sachsen	-8,7	0,2	-2,1	0,3	0,6	0,9	-0,4	-0,4	-0,4	0,0	0,0	0,0
Sachsen-Anhalt	2,1	-0,3	-0,5	-0,8	-1,0	-1,2	-0,9	-0,9	0,9	6,3	15,3	-6,0
Thüringen	2,8	-0,8	-3,3	-1,3	-1,1	-1,8	-4,5	-3,2	-0,5	10,4	0,0	-2,7
Flächenländer (Ost)	-2,0	-0,3	-2,2	-0,4	-0,3	-0,9	-1,9	-1,5	1,5	8,8	5,1	-3,2
Hamburg	-0,0	-0,0	1,6	-3,3	-0,1	-1,6	-4,8	8,9	-4,2	10,2	2,4	-10,2
Bremen	13,3	11,8	9,6	8,0	5,2	2,5	7,4	1,8	-0,5	5,1	7,1	4,6
Berlin	5,8	-0,9	-2,0	-1,5	-4,8	-0,7	-7,3	-5,7	-1,6	18,9	-7,2	-1,3
Staatstaaten	4,9	0,9	0,5	-0,8	-2,2	-0,6	-4,8	0,0	-2,3	14,7	-2,5	-3,2
Länder insgesamt	3,5	2,2	1,6	1,4	0,0	-1,1	-1,7	-0,7	-1,3	11,4	2,2	-0,3

Anteil der Nettokreditaufnahme (Saldo der Aufnahme und der Tilgung aus Kreditmarktmitteln) an den bereinigten Gesamtausgaben (ohne besondere Finanzierungsvorgänge und Tilgungen am Kreditmarkt); Vergleichbarkeit innerhalb der Jahre aufgrund von Sondereffekten teilweise eingeschränkt (insbesondere Corona-Pandemie 2020 bis 2022).

Quellen: Rechnungsergebnisse; Finanzberichte des Bundes, BMF; Destatis (SFK 3); ZDL.

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-
Westfalen
Jägerhofstraße 6, 40479
Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211 4972-0
poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.
n r w . d e



Onlineversion